



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Geschichte der geistlichen Stiftungen, der adlichen Familien, so wie der Städte und Burgen der Mark Brandenburg

[Urkunden-Sammlung für die Orts- und spezielle Landesgeschichte]

Riedel, Adolph Friedrich

Berlin, 1844

1. Bürgerliche Verhältnisse Neuruppins

[urn:nbn:de:hbz:466:1-54407](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-54407)

II.

Die Stadt Neuruppin und das hiesige Dominicaner-Mönchskloster.

1. Bürgerliche Verhältnisse Neuruppin's.

Neuruppin erwuchs vermuthlich im zwölften und Anfange des 13. Jahrhunderts allmählig zu einem Orte solcher Bedeutung, daß die Grafen es für angemessen hielten, ihn mit dem Stadtrecht zu bewidmen. Diese Bewidmung geschah mittelst einer von dem Grafen Günther von Arnstein am 9. März 1256 ausgefertigten Urkunde, welche daher als die eigentliche Fundationsurkunde der Stadt zu betrachten ist. Schon in einem alten Copialbuche der Urkunden der Stadt, welches mit dieser Urkunde beginnt, ist dieselbe daher als Privilegium primae plantationis hujus civitatis bezeichnet. Indessen ist die Stadt Neuruppin ohne Zweifel doch schon lange vor dem Jahre 1256 nicht bloß ein Dorf, sondern schon ein mit der Marktgerichtsbarkeit versehenen Ort gewesen, wie die Urkunde vom Jahre 1256 anzeigt, indem sie das *antiqui fori* — eines alten, im Jahre 1256 schon mit einem neuen vertauschten Marktplazes und darauf bestehender Kaufhäuser von Kaufleuten und Krämern, so wie verschiedener schon bestehender städtischer Einrichtungen gedenkt. Ebenso wird auch in Urkunden von den Jahren 1291 und 1315 das alte und neue Kaufhaus unterschieden, von welchen das erstere ohne Zweifel schon vor dem Jahre 1256 bestand, das letztere aber erst nach der Erhebung des Ortes zur Stadt erbauet wurde, so wie auch der alte Marktplatz wieder erwähnt.

Das Stadtrecht, welches den Bewohnern des zur Stadt erhobenen Marktfleckens im Jahre 1256 verliehen wurde, war dasjenige, was sich für das etwa hundert Jahre früher aus einem Dorfe zur Stadt erhobene Stendal in der Altmark ausgebildet hatte, hier aber ursprünglich von dem Magdeburgischen Rechte abgeleitet war. Dies Stadtrecht schloß die Begünstigungen in sich, welche gewöhnlich den Städten in der Mark Brandenburg, die sich unmittelbar unter markgräflicher Herrschaft befanden, zu Theil wurden, und ist der Stadt Neuruppin, in Gemäßheit der ursprünglichen Verleihung, mehrere Mal bestätigt, namentlich im Jahre 1315, und von der Mutterstadt in der üblichen Weise mitgetheilt. Insonderheit wurden die von den Markgrafen Johann und Otto im Jahre 1231 den Gewandschneidern der Stadt

Stendal verlichene Gildenprivilegien und die von dem Stendalschen Stadtrathe im Jahre 1298 den Schustern und Gerbern, im Jahre 1301 den Webern und Fleischern, so wie im Jahre 1312 den Bäckern ertheilten Gildenbriefe, im Jahre 1315 auf die Genossenschaften gleicher Handwerksklassen übertragen, welche sich in der Stadt Neuruppin gebildet hatten. Bei dem im Jahre 1524 erfolgten Uebergange der Stadt Neuruppin aus der Botmäßigkeit der Grafen in den unmittelbaren Besitz des Churfürsten erfuhr dieselbe rücksichtlich ihres Stadtrechtes nur die vor der Huldigung von ihr beantragte Veränderung, „die weil auch kurfürstliche gnade in irem kurfürstenthume die erbelle nach keyßerrecht verordnet haben, das hinfurt in der stadt nyen Ruppin es also auch muge gehalten werden, darzu auch, daß der Sechssche gebrauch der geräte vnd hergewäths werde abgethan, das furder nicht zu nehmen oder zu geben.“

Im Genuße dieses Stadtrechtes bildete sich die Stadt Neuruppin in kurzer Zeit zu einem bedeutenden Gemeinwesen aus, dessen Entwicklung von den Grafen, in deren unmittelbarem Besitze die Stadt bis zum Jahre 1524 verblieb, mannigfaltig begünstigt wurde. Nach Bratring (S. 163) soll die Stadt Neuruppin im Jahre 1335 an Privatleute verpfändet seyn. Diese Annahme stützt sich auf eine Urkunde von dem Jahre 1335, worin Bernhard Kober und die Gebrüder Albrecht, Gotfried und Hans von Stangen, so wie Tyle und Conrad Dyßen, erklären, daß die Stadt „Nyen Rypin“, welche sie gekauft hätten, dem Markgrafen Ludwig alle Zeit ein offenes Schloß seyn solle, was der Markgraf, ihr Herr, ihnen jedoch erlassen müsse, wenn sie desselben verlustig gehen sollten. Indessen diese Urkunde ist wohl mit Unrecht auf die Stadt Neuruppin bezogen: sie betrifft vermuthlich die Stadt Rerpen in der Neumark. Denn des Verhältnisses der Stadt Neuruppin zu den Grafen ist in jener Urkunde so gar nicht geachtet und dagegen ist so entschieden ein Verhältniß der unmittelbaren Abhängigkeit des Ortes von dem Markgrafen Ludwig angedeutet, daß jene Urkunde unmöglich auf die Stadt Neuruppin bezüglich seyn kann. Auch findet sich sonst von der Verpfändung und der Wiedereinlösung dieser Stadt nicht die geringste Spur.

Das Landgebiet zur Gründung der Stadt Neuruppin hatten ursprünglich ohne Zweifel die Grafen hergegeben. Daher gebührte auch ihnen hier der in andern Städten ebenfalls übliche Grundzins von allen Hufen, Worthen oder Gärten und Häusern. Als daher Graf Günther I. im Jahre 1256 der Kammerei der Stadt gewisse Abgaben von dem Gewerkschaufe der Krämer und Kürschner überließ, behielt er sich den Grundzins (*censum, qui nobis debuit de fundo hujus domus*) ausdrücklich vor. Nur den Zins von den außerhalb der Stadt gelegenen Gärten überwies er dem Stadtrathe für die Kammerei. Indessen im Laufe der Zeit veräußerten die Grafen einen größern Theil des Hebungrechts der ihnen ursprünglich vorbehaltenen Grundabgaben. Das Hebungrecht der Abgabe von den Hufen (*cenfus mansorum*) sowohl, als von Worthen, Gärten und Häusern, welche letztere hier Ruthenzins (*cenfus arearum*) genannt wurde, kam dadurch vorzüglich theils in den Besitz geistlicher Stiftungen, theils in den Besitz des Stadtrathes oder der Kammerei und wurde besonders im letztern Falle mit andern Communalabgaben dergestalt zusammen geworfen, daß der Betrag und die Natur der ursprünglichen Grundabgaben, die von den bürgerlichen Besitzungen geleistet werden mußten, ganz in Vergessenheit geriethen. Im Jahre 1590 wurden noch jährlich 13 Thlr. 8 Schill. an Ruthenzins aus der Stadt Neuruppin von dem Churfürstlichen Amte erhoben. Dagegen ist um diese Zeit von der Erhebung des Hufenzinses seitens der Grundherrschaft gar nicht mehr die Rede.

Statt des Hufenzinses bestand um diese Zeit als eine bestimmte Abgabe, welche die Neuruppiner Kammerei an den landesherrlichen Domainenfiscus bis auf die neueste Zeit zu leisten hatte, auch hier, wie fast in allen Städten der Mark Brandenburg, die sogenannte Urbede oder Orbede. Es ist schwer zu entscheiden, welches Ursprunges diese Abgabe war und welches also die ihr zukommende rechtliche Natur ist.

Möglich ist es, daß sie eine uralte steuerliche Abgabe war, die neben jenen Grundabgaben gefordert wurde. Dafür spricht, sowohl der Ausdruck Bede, der auf bittweise Erhebung hindeutet, als auch der Umstand, daß sie nicht von den einzelnen Grundbesitzern, sondern von der Kämmerer erhoben wird. Möglicherweise ist es aber auch, daß die Urbede ein Surrogat oder Aversionalquantum für den Hufenzins war, welches die städtischen Kämmerer übernahmen, um dadurch den störenden Einmischungen in städtische Angelegenheiten zu wehren, welche die unmittelbare Erhebung von Grundabgaben von den einzelnen Bürgern durch herrschaftliche Finanzbeamten und das mit solchem Hebungrechte verbundene Pfändungsrecht leicht mit sich brachten. Diese Ansicht wird besonders dadurch unterstützt, daß sich die Urbede erst zeigt, nachdem die landesherrlichen Stadtvögte von der Theilnahme an dem Regimente über die Städte entfernt waren, daß ihre Einführung in vielen Städten auf einem noch nachweisbaren Vertrage zwischen der Grundherrschaft und der Stadtgemeinde beruhte, worin die Urbede als einzige Leistung der Stadt für die Zukunft festgesetzt und mit Ausdrücken wie *centas*, *annua pensio* und dergl. bezeichnet wird, welche eine grundherrliche Prästation anzudeuten scheinen und daß die Urbede aus allen unmittelbaren oder landesherrlichen Amtstädten den Domänenkassen zufließt, so wie in allen Privatbesitzern angehörigen, sogenannten Mediatstädten der Mark Brandenburg der Grundherrschaft gezahlt wird und nicht der Landesherrschaft als solcher vorbehalten ist. Eine besondere Begründung findet diese Ansicht über die Urbede noch im Landbuche Kaisers Karls IV. vom Jahre 1375. Dieses Landbuch, welches bekanntlich ein Verzeichniß sämtlicher Hebungen und Einkünfte der Markgrafen aus Städten und aus Dörfern begreifen sollte; nennt zwei Arten von Abgaben, welche die Städte, worin die grundherrlichen und landesherrlichen Rechte dem Markgrafen zuständig waren, diesem zu entrichten hatten, nämlich die Urbede oder *exactio originalis* und die Landbede oder Steuer (Herzbergs Ausg. S. 14 und S. 17). Dagegen ist des Hufenzinses, welcher dem Markgrafen doch den Urkunden zufolge in den meisten Städten zuständig war, im Landbuche nicht gedacht und es müßte daher angenommen werden, daß diese verbreitete und beträchtliche Abgabe von dem Verfasser des Landbuches ganz übersehen worden sey, wenn man nicht der Ansicht beipflichtet, daß die Urbede um diese Zeit den Hufenzins ausmachte oder mit in sich begriff. Dazu kommt, daß von denjenigen beiden Städten, von welchen urkundlich feststeht, daß ihnen ausnahmsweise der Hufenzins von den Markgrafen war erlassen worden, nämlich von Altstadt Brandenburg und Frankfurt, sich auch in dem Landbuche die Bemerkung findet *orbetam non dant* (S. 31. 34. 17). Auch widerspricht der Umstand, daß die Kämmerer, anstatt der einzelnen Grundbesitzer die Urbede entrichtete, der Ansicht von einer grundherrlichen Natur dieser Abgabe nicht, wenn man bedenkt, daß die Grundherren in dem ursprünglichen Fundationsvertrage, wie er bei den Märkischen Städten vorzukommen pflegt, nicht mit den einzelnen Bürgern, sondern mit der Stadt im Ganzen über die zu leistenden Grundabgaben contrahirten, daher es als natürliche Folge erscheint, daß auch die Stadt im Ganzen dem Grundherrn für die Entrichtung der stipulirten Abgaben haftete, ihren Behörden aber überlassen blieb, ob und wie sie sich deswegen an dem einzelnen Grundbesitzer erholten wollten. — Endlich aber ist es auch denkbar, daß die Urbede nicht einfacher, steuerlicher oder grundherrlicher, sondern gemischter Natur war, und dies dürfte das wahrscheinlichste seyn. Sie begriff darnach zwar den grundherrlichen Hufenzins in sich, so weit er der Grundherrschaft noch gebührte, aber zugleich einen Zuschlag, durch dessen Uebernahme die Städte den Ansprüchen ihrer Herrschaft nach der Entrichtung steuerlicher Abgaben Genüge leisteten, und sich gegen willkürliche Forderungen dieser Art zu schützen suchten. — Welches aber auch der Ursprung oder die Natur der Urbede gewesen seyn möge, so steht so viel fest, daß die Stadt im 15. Jahrhunderte den Grafen diese Abgabe jährlich auf 2 Terminen zu bezahlen hatte. Schon im Jahre 1447 veräußerte Graf Albrecht einen Theil des Hebungrechtes der zu Martini zu entrichtenden Hälfte dieser Abgabe. Den 4. November 1492

quittirte Graf Johann die Stadt Neuruppin wegen 5½ Schock von der zu Martini fällig gewesenener Urbede, und am 20. Januar 1492 hatte derselbe über 11 Schock, die alle Jahre zu Martini fällig seyen, quittirt. Nach dem Amtsberegister vom Jahre 1590 hatte der Rath zu Neuruppin an das nunmehrige Königliche Domainen-Amt zu Altruppin außer dem Ruthenzinse die Urbede mit 36 Thln. 5 Schll. zu Martini und mit eben so viel zu Walpurgis zu entrichten. Dagegen ist, seitdem die Urbede den Grafen zuflöß, von einem den Grafen gebührenden Hufenzinse aus Neuruppin, nicht mehr die Rede.

Daß übrigens die Urbede, wenn sie auch die vermuthete Natur hatte, die Stadt Neuruppin ebenso wenig, als die übrigen Städte der Mark Brandenburg, für die Dauer davor schützte, noch anderweitig zu Beiträgen zur Befreiung außerordentlicher Bedürfnisse ihrer Herrschaft herbeigezogen zu werden, läßt sich aus den ältesten Kammerei-Rechnungen leicht ersehen. Die Kammerei mußte besonders im 15ten und im Anfange des 16. Jahrhunderts wieder in der mannigfaltigen Weise zu den Bedürfnissen der Grafen beisteuern, um die außerordentlichen Kosten von Familiener eignissen, Reisen und Feldzügen zu decken oder ihre Schulden zu bezahlen, wie solches früher der Fall gewesen war *). Dazu kam in eben dieser Zeit zugleich noch die Abgabenlast, welche den Ruppinschen Städten dadurch aufgelegt wurde, daß die Grafen von Lindow den Churfürsten gewisse Steuern, namentlich das Biergeld, neben den andern Landständen mit bewilligten, daher die den Grafen unterworfenen Städte auch diese bewilligte Besteuerung des ganzen Landes mit tragen helfen mußten.

Im Jahre 1448 scheint die Stadt sich geweigert zu haben, dem Ansinnen der Grafen in Bezug auf die häufigen Unterstützungen Folge zu leisten, welche von diesen gefordert wurden. Es kam daher zu einer Uneinigkeit, welche zuletzt durch Ausspruch des Fürsten Adolph von Anhalt, der Pfarrer Otto von Gladow zu Neuruppin und Otto von Alen zu Wusterhausen, durch den Probst des Klosters Lindow Nicolaus Basuth, ferner durch Claus von Gulen, Liborius von der Gröben und andere dazu erwählte Schiedsrichter nach einer „uß der Borg zu Alden Ruppin 1448 Sonntag S. Mauritii vnd seiner Gesellschaft“ angestellten Erklärung, wie Dieterich darüber berichtet, folgendergestalt beigelegt wurde: „Haben uns von beiden Theillen mechtiglichen zugesagt, und nach laut eynes versiegelten Reccesses, das ein Part dem andern klerlichen darober gegeben hat, verwilliget und versulborbet, den Ußsprechen genßlichen und unverbrochen zu ewygen gehyten zu halten an alle Weddersprache, Hüßfrede und an alles Geverde. Und zwar weil der Haupt-Punct darauf angekommen, daß die von Neu-Ruppin sich lange Zeit gewegert, dem Grafen zu seinen merglichen Scheffet und Sachen Hülß zu thun und Bete zu geben, als von andern seinen Mannen, Stett und unterlassen geschehen, so haben sie endlich versprochen, 1300 vullstendige Künße Gulden an statt der bisher gewegerten beten zu geben, wovon 1000 Fl. by dem genannten Räte zu Nyen Ruppin Freuchen Amnen, unsers Vaters Tochter, unse liebe Schwester zu Gute stehen bliben, und nicht eher ußgegeben werden, als so lange, wenn man das genante Freuchen beraten und ehelichen begeben wird. Die übrige 300 Fl. wollen sie dem Grafen auf nechste S. Martini geben, Hiermit inzwischen aber und bis das Freuchen beraten wird, oder auch bis zu ihrem Tode und 5 Jahr hernach von aller Bete befreyet sein, sondern ußgeschlossen und Hüßße undt Rade in Roth Sachen seynen Lande und Luten, als ob Geruchte in dem Lande wurde, daß den dy von Nyen Ruppin unserm Vater zu solchen Notsachen bynnen und auch byßen Landes, wur her Sie darzu heischen wird, nachvolgen und Bystand thun, gleich andern synen Landen und Luten, on alle Weddersprache“ ic.

*) Schon im Jahre 1321 sah sich der Rath zur Veränderung stehender Einnahmsquellen gezwungen, weil, — wie er in der Veränderungsurkunde bemerkt, — er in Geldnoth dadurch gerathen, daß er den Grafen zu ihren Fehden, bei welchen sich diese in Noth befanden, an Silber und Kost mehr habe beisteuern müssen, als er vermogte.

Eine andere regelmäßig ergiebige Einnahmsquelle besaßen die Grafen von Lindow in ihrer Stadt Neuruppin in der Zolleinnahme. Eine Aufzeichnung vom Jahre 1362 bezeichnet die Gegenstände, welche als zollpflichtig betrachtet und die Sätze, nach welchen von diesen die Zollabgaben erhoben wurden. Die Zollpflichtigkeit erstreckte sich auf alle Arten Vieh, Getreide, kleine Thiere, Obst, Fische, Thierhäute, Leinwand, Wolle und Wollenzeug, Seife, Schmiere, Fett, alte Kleider und allerley Waaren, welche zum Verkaufe in die Stadt gebracht, oder von Auswärtigen aus der Stadt geführt wurden, wenn sie hier von Fremden erkauft oder eingetauscht waren. Die Sätze waren gewöhnlich $\frac{1}{2}$, 1 bis 2 Pfennige und also bei dem damaligen Werthe des Pfennings hoch genug. Doch kommen auch viel höhere Sätze bei einzelnen Gegenständen vor, ohne daß man den Grund der auffallenden Ungleichheit dieser Zollsätze begreift. Von einem Pferde z. B., was ein Fremder in der Stadt kaufte oder verkaufte, mußten 2 Pfennige Zoll gegeben werden: tauschten Fremde in der Stadt mit Pferden; so mußte jeder von ihnen 4 Pfennige Zoll geben. Von einem Esel war dagegen der Zoll beständig 30 Pfennige. Wer einen Dachsen einbrachte, zahlte nur einen Pfennig, wer jedoch ein Pfund Fische von fremden Gewässern hier verkaufte, mußte einen Schilling vom Pfunde zahlen. Es scheint hiernach, als wenn bei der Anlegung der Zollsätze schon damals nicht bloß ein finanzieller Zweck obwaltete, sondern auch die Erreichung mancher andern Rücksicht beobachtet sey.

Die Zollrolle von 1362 rechnet zu den Zolleinkünften auch Manches, was man sonst geneigt seyn würde, als ein besonderes Einkommen zu betrachten. Dahin gehört, daß die Leiche eines fremden Juden, falls sie durch die Stadt gebracht wurde, 30 Pfennige Zoll zahlen mußte. Umging man die Stadt; so mußte dies mit 30 Gulden gebüßt werden. Ferner wird dem Zolle der Abschöß zugerechnet, der von denjenigen erhoben wurde, welche das Land Ruppin verließen. Endlich weist die Zollrolle auch das Stättgeld nach, was die Kaufleute, Krämer, Garlöche, Schumacher, Messerschmiede, Sensenschmiede, Handschumacher, Korbmacher, Kesselhändler und dergleichen Verkäufer auf den Jahrmärkten von ihrem Plage in den Verkaufshäusern oder von der Stätte ihrer Buden entrichten mußten. Wahrscheinlich wurden auch diese Abgaben von dem Zöllner miterhoben und gewöhnte man sich dadurch daran, dieselben als einen Theil des Zolles zu betrachten.

Einen großen Theil von dergleichen Zolls und als dazu gehörig betrachteten Einkünften, deren Erhebung ursprünglich den Grafen zuständig war, erwarb indessen im Laufe der Zeit die Kämmerer zu Neuruppin. Schon im Jahre 1256 überließ Graf Günther der Stadt eine Reihe solcher Einkünfte, woran der Stadtschulze den dritten Theil, die gräfliche Herrschaft aber zwei Drittheile besessen hatte, nämlich den Zins des Kaufhauses des alten Marktes, des Kellers unter demselben, der Fleischercharren, der Wurstmachers und der Fischhändler-Tische, der Heringsbrücke, so wie des Krämerhauses und des Pelzhändlerhauses. Noch mehr dergleichen Abgaben wurden dem Rathe im Jahre 1291 überlassen, zugleich mit einer jährlichen Hebung von 6 Talenten aus den gräflichen Zollrevenue und von 10 Schillingen jährlich aus den Einkünften, welche die Wage abwarf, die der gräfliche Zöllner hielt. Noch später scheinen die Grafen der Stadt die gesammte Zollhebung verpfändet zu haben. Im Jahre 1323 lösten sie dieselbe indessen wieder aus, nicht mit Geld und Gut, sondern durch Bewilligung gewisser Privilegien, für deren Erlangung die Stadt den Zoll ihres Pfandrechts frei ließ. Nachgehends im Jahre 1441 wurde dem Rathe die Theilnahme an dem Hebungrechte der Zolleinkünfte mit 8 Pfund Pfennigen bestätigt. Indessen nahmen die Grafen Ulrich und Günther auch anderweitig noch partielle Veräußerungen ihrer Neuruppiner Zollintraden vor. Der Bürger Kersten Thyse befand sich in dem Besitze des Rechtes, jährlich zu vier Zeiten des Jahres ein Pfund Brandenburgischer Pfennige daraus zu empfangen. Dies Recht benutzte derselbe im Jahre 1396, um durch Abtretung desselben an die Pfarrkirche sein Gedächtniß

niß zu versichern, und die genannten Grafen bestätigten die Kirche in dieser Erwerbung, um des guten Werkes sich dadurch ebenfalls theilhaft zu machen. Im Jahre 1459 wurden nochmals der Pfarrkirche und im Jahre 1466 dem Rathe Hebungen aus dem Zolle verpfändet. Doch den Erfolg dieser Veräußerungen machte wahrscheinlich spätere Auslösung wieder rückgängig. Nach der dem Rathe und dem Gotteshause für die Dauer eingeräumten Theilnahme an dem Genuße der Zolleinkünfte, welche nach dem Amtsbregister vom Jahre 1590 4 Schock für den Rath und 16 Schilling für die Kirche betrug, bildete der Ueberrest noch immer eine ansehnliche Einnahme. Auch wurden die Zollhebungen in der ersten Zeit, während der Ort unter Herrschaft der Churfürsten stand, beträchtlich gesteigert. Es verminderte sich dadurch die Zufuhr vom Lande, da die Victualien vorzüglich der Erhöhung der Zollsätze unterlagen. Bei den hierdurch gesteigerten Fleisch- und Butterpreisen sehnten sich die Bürger oft unter ihre alten Grafen zurück, da diese die Zollgerechtigkeit viel milder gehandhabt hatten: und trugen sie den Churfürsten wiederholt die Bitte vor, den Zöllner auf die alte Zollrolle, die zu der Grafen Zeit bestanden, wieder zu verweisen: indessen blieben diese Wünsche unerfüllt. Später, gegen das Ende des 16. Jahrhunderts, nahm die Ergiebigkeit der Neuruppiner Zolleinkünfte dadurch wieder beträchtlich ab, daß zu Fehrbellin eine Zollstätte angelegt wurde. Nach der bei Errichtung dieser Zollstelle getroffenen Einrichtung waren Wagen, die zu Fehrbellin den Zoll entrichtet hatten, und ebenso die von der andern Seite herkommenden Wagen, welche zu Wittstoc die Zollgebühr erlegt hatten, zu Neuruppin zollfrei. — Der oben erwähnte, dem Gotteshause zu Neuruppin aus dem Zolle gebührende Antheil erlosch im Laufe des 16. Jahrhunderts in Folge der von dem Churfürsten getroffenen Einrichtung, daß der Zöllner die Zolleinnahme alle Quartal unmittelbar an die Hofrenthei zu Berlin einsende. Nun ward es den Gotteshausrenten zu lästig, die 16 Schillinge, wie ihnen zugemuthet wurde, jährlich zu Berlin bei der Hofrenthei zu erheben. — Zollfrei waren zu Neuruppin die Bewohner von Altruppin, mehrere Lehnschulzen des Landes, so wie Ritter und Priester für ihre Pferde und Wagen, auch die Städte Brandenburg, Berlin, Treuenbriezen und Teltow. Die Bewohner Neuruppins waren von dem Zolle zu Fehrbellin befreiet: so wie ihnen auch im Jahre 1524 beim Uebergange unter unmittelbare Churfürstliche Herrschaft die den übrigen Churfürstlichen Städten zuständige Freiheit, „in s. k. g. landen und churfürstenthum zollfrey vnd geleitsfrey zu wandeln und zu handeln“, eingeräumt war.

Die sonstigen Einnahmsquellen, welche die Grafen in Neuruppin besaßen, bestanden in den Gerichtsgefällen und in dem Ertrage der Zwangsmahlpflichtigkeit der Bürger auf gräflichen Mühlen. Von diesen werden die Gerichtsgefälle später, wenn von der Gerichtsverfassung die Rede ist, näher besprochen werden. Da die Gerichte stets im Namen der Grafen geübt und nicht der Stadt überlassen wurden; so trugen dieselben so lange, als die Rechtspflege als ein lucratives Vorrecht gehandhabt wurde und Geldstrafen daher die gewöhnlichsten waren, ein Bedeutendes ein. Die Mahlpflichtigkeit der Bürger Neuruppins brachte für sie den lästigen Zwang mit sich, auf den Altruppiner Mühlen mahlen zu lassen. Deren gab es im Jahre 1590 drei, nämlich die Grafenmühle, die Schloßmühle und die neue Mühle. Im Jahre 1572 bat die Stadt den Churfürsten, die Anlegung einer Windmühle bei der Stadt zuzugeben. Rosmühlen wären ihr zwar in ihrem Privilegio erlaubt: diese seyen aber jetzt gänzlich außer Gebrauch gekommen. Nun sey es für die armen Bewohner der Stadt, die zur Zeit nicht über einen Scheffel mahlen ließen, eine äußerst drückende Last, bei dieser Kleinigkeit die Kosten der Mühlenfuhr nach Altruppin oder nach der neuen Mühle zu bestreiten und das Hinaustragen bei der Entlegenheit dieser Mühlen nicht zu bewerkstelligen. Diesem Uebelstande sey nur durch die Anlegung einer Windmühle bei Neuruppin abzuhelfen. Die Bürgerschaft wolle auch bei Strafe der Confiscation kein Malz auf dieser Mühle mahlen lassen. Diesem Antrage der Bürgerschaft scheint indessen nicht gewillfahrt zu seyn. Dagegen wurden im

Jahre 1734 von dem Amte Ruppin 2 Windmühlen auf der Stadt Neuruppin Grund und Boden aufgeführt, was zu großen Klagen der Bürgerschaft Veranlassung gab, da das Amt sich nicht zu einem Grundzins an die Stadt für das ihr entzogene Territorium entschließen wollte.

Was hiernach die Gerichte anbelangt, so ist bereits erwähnt, daß sie den Grafen vorbehalten blieben. Die Urkunde vom Jahre 1256 erwähnt schon die gräflichen Richter (*Judices nostros*), von welchen sie festsetzt, daß sie dem Stadtrathe nicht untergeordnet seyn sollten. Indessen scheinen die Grafen das Richter über Criminal-Verbrechen (*excoelus*) anfänglich sich vorbehalten und nicht diesen ihren Richtern übertragen zu haben. Erst im Jahre 1315 unterm 30. April bewilligte Graf Ulrich der Stadt als ein besonderes Privilegium, daß den Richtern gestattet sey, über jedes Verbrechen zu richten, welcherlei Art es seyn möge, es möge in der Stadt oder auf der Feldmark begangen seyn und in Mord, Verwundung oder sonstiger Verletzung von Menschen bestehen; ausgenommen in Ansehung der Juden, welche auch fernerhin nur in dem gräflichen Gerichte sollten belangt werden können und über deren Verbrechen zu richten der Graf sich persönlich vorbehalte. Doch sollte ein Bürger, welcher begangener Verbrechen bei dem Grafen angeklagt worden, sich auch vor des Grafen Person gültig zu Rechte stellen können, um sich von der Anschuldigung zu reinigen. Sonst ist in einer gräflichen Verordnung vom 13ten Februar 1323 noch festgesetzt, daß, wenn Bürger sich einer strafbaren Handlung schuldig gemacht, sie allemal in dem Gerichte, in welchem die Handlung begangen worden, zu Rechte stehen müßten. Zugleich wurde den Bürgern in Ansehung der gräflichen Vasallen zugesagt, der Graf solle die Bürger, die ihre Klagen gegen Vasallen vor dem Richter vollendet hätten, auf ein darüber auszufertigendes Attestat des Richters, zu einem Pfande aus dem Besitze der Angeklagten verhelfen, und den Kläger dadurch des rechtlichen Erfolges des zu fällenden Urtheiles versichern*).

Die Handhabung des Stadtgerichts geschah in den Märkischen Städten in der ältesten Zeit gewöhnlich durch einen Vogt, einen Schulzen und ein Schöppencollegium. Alle drei Elemente der ursprünglichen Zusammensetzung des Stadtgerichtes findet man im Anfange auch zu Neuruppin. Die Urkunde von 1256 spricht nicht nur im Texte von dem Schulzen der Stadt; sondern nennt auch in dem Verzeichnisse ihrer Zeugen neben einander den Vogt (*Advocatus*) Nimbart und den Schulzen Hugo und dessen Söhne unmittelbar vor den zugleich anwesenden Rathsherrn der Stadt. Auch im Jahre 1315 findet man noch einen Vogt erwähnt — und zwar in der Person eines Basso Treppene, der als Knappe bezeichnet wird, — nach dieser Zeit aber nicht mehr. Vermuthlich erlangte die Stadt Neuruppin im Anfange des 14. Jahrhunderts in ähnlicher Weise, wie die meisten andern Städte der Mark, die Befreiung von der Gerichtsbarkeit eines herrschaftlichen Vogtes und die alleinige Uebertragung aller Gerichtsgewalt in der Stadt an den Erbschulzen. Die Einmischung, welche die oft wechselnden, dem Militairstande angehörigen Vögte sich in die städtischen Angelegenheiten erlaubten, waren den Städten sehr unbequem, und allgemein gab sich daher in der bezeichneten Zeit das Streben der Brandenburgischen Städte nach einer solchen Reformation ihrer Gerichtsverfassung kund, wornach die Sitzungen des Stadtgerichtes nicht unter dem Vorsitze des Vogtes als eigentlichen Richters mit Assistenz des Schulzen, als Gehülften und Stellvertreters; sondern von dem Schulzen allein gehalten wurden, die Vögte auch ganz

*) Bei der Huldigungseistung im Jahre 1524 ersuchte die Stadt Neuruppin den Churfürsten: diemeiß auch die Bürger zu Ruppin hin und widder mit dem adel vnd suß andern leuten vnder herschafft Ruppin geessen zu handeln, damit sie nun irer schulde vnd anderes rechtens an jerman erlangen können, darumb doch allezeit nicht legen Berlin reysen dürfen, so bitten sie auch, wie suß vngeweyßelt churfürstl. gnade bestellen werden, das sie gericht vnd recht zu alten vnd nyen Ruppin, wie vor alters, bekommen vnd erlangen mügen.

abgeschafft und damit alle sonstigen mit ihrem Amte verknüpften Obliegenheiten, z. B. die Erhebung der herrschaftlichen Abgaben aus der Stadt, den städtischen Behörden übertragen wurden.

Der Stadtschulze (praefectus) war den Interessen der Bürgerschaft viel näher verwandt, als der Vogt. Empfang gleich auch der Stadtschulze seine Gerichtsgewalt zu Lehn von der Herrschaft, in deren Namen er sie zu üben hatte; so besaß er sie doch als erbliches Lehn. Das Lehn des Schulzenamtes wurde bei neu erbauten Städten gewöhnlich dem Unternehmer des Anbaues der Stadt für ihn und seine männliche Descendenz zu Theil. Der Schulze gehörte auch nach seiner Herkunft gewöhnlich dem Bürgerstande an: und war dies auch ursprünglich nicht der Fall, so machte ihn doch die Uebernahme des Schulzenamtes zum Miteinwohner der Stadt und zum Grundbesitzer im städtischen Reichthum, und befreundete ihn dies, so wie städtischer Gewerbsbetrieb und Familienverbindung, den bürgerlichen Verhältnissen. In Neuruppin scheint das Aussterben der älteren Schulzenfamilie, welche die Urkunde von 1256 kennen lehrt, die Abschaffung der Vogtei erleichtert zu haben. Der letzte Vogt der Stadt, Bussfo oder Burchard von Treppene, erscheint hier einige Jahre später, nachdem er zum letzten Male als Vogt erwähnt ist, als Schulze der Stadt, nämlich in Urkunden von den Jahren 1321 und 1322. Seine Nachkommen vergaßen hiernach bald der rittermäßigen Herkunft. Söhne jenes Bussfo mogten die Gebrüder der Heinrich und Bussfo von Treppen seyn, welche im Jahre 1328 einen Tausch mit dem Altare Jacobi und Magdalena in der Pfarrkirche schlossen und die in der gräflichen Bestätigungsurkunde vom 30. Mai nicht nur als Lehnsleute (nostri fideles), sondern auch noch als Knappen nach dem Militairstande ihres Vaters bezeichnet wurden. Doch die Familie der Treppene oder Trasehn — die vermuthlich von dem in der Herrschaft Mückern gelegenen Dorfe Trippähne ihren Namen trug — bestand darnach bis über das Aussterben der Grafen hinaus, als eine angesehenere Bürgerfamilie Neuruppins fort. Gegen die Zeit der Reformation scheint sie ausgestorben zu seyn, da der Magdalenen-Altar, dessen Patronat erblich der Schulzenfamilie angehörte, im Jahre 1541 sich unter dem Patronat einer andern Familie befand. Als Schulze wird im Jahre 1398 ein Bussfo erwähnt, der schon dem in der Familie üblichen Vornamen nach den Treppenen angehörte; so wie zuletzt noch im Jahre 1402 ein Henningus praefectus namhaft gemacht *).

Ueber die Verhältnisse des Neuruppiner Schulzenamtes, besonders über die Einkünfte desselben, gebricht es bei den spärlichen Nachrichten, welche nur davon erhalten sind, an genügender Auskunft. Nothwendig mußte es aber ein Schulzengut hier geben. Kampfe vermuthet, daß der später sogenannte Stadthof einst den Schulzenhof gebildet habe, indem er zugleich bemerkt, daß von diesem Stadthofe nach alter Ueberlieferung erzählt wird, er habe seit den ersten Zeiten, von der Gründung der Stadt her, dieser gehört, eine Angabe, die dann leicht dahin berichtigt werden könnte, daß dieser Hof ehemals und zwar vom Anfange der Stadt her, das später vom Rathe erworbene Freigut des Stadtschulzen bildete. Indessen ist mir diese Muthmaßung aus doppeltem Grunde nicht einleuchtend: einmal nämlich, weil in verschiedenen Verhandlungen des 16. Jahrhunderts dieser Stadthof schon erwähnt wird, ohne daß die leiseste Andeutung gegeben ist, derselbe sey früher das Freigut des Schulzen gewesen; dann aber besonders deshalb, weil die Stadt vor der Mitte des 17. Jahrhunderts weder die Ober- noch die Untergerichte selbst besaß. Hätte die Stadt das Schulzengut erworben gehabt; so würde sie dagegen gewiß auch das Schulzenamt und die demselben angehörige Verwaltung der Rechtspflege mit dem Rathe vereinigt haben. Da Letzteres aber nicht der Fall war, die Handhabung der Rechtspflege vielmehr dem Churfürsten ver-

*) Nach Kampfe's trefflicher Abhandlung über die Entwicklung des städtischen Regiments in der Stadt Neuruppin in dem Neuruppiner Gymnasial-Programme vom 10. April 1840. S. 15.

blieb; so ist nur anzunehmen, daß auch das Schulzengut bei dem Aussterben der Familie Treppene dem Gerichtsherrn als dem Lehnsherrn anheimfiel.

Von den Einkünften, welche zum Schulzenamte gehörten, erfährt man sonst nur aus der ältesten Urkunde der Stadt, daß der Schulze auch zu Neuruppin mit einem Drittheile an verschiedenen mit zwei Drittheilen der Herrschaft angehörigen Einkünften participirte. In allen Märktischen Städten gebührte ihm ein Drittheil der eigentlichen Gerichtseinkünfte. Außerdem befaß der Stadtschulze, jener Urkunde zufolge, ein Drittheil von verschiedenen Abgaben, die von dem Kauf- und Krämerhause, einem Keller auf dem alten Markte, von den Wurstischen, Fleischerscharren, Fischbänken u. s. w., entrichtet wurden. Eine Urkunde vom Jahre 1328 führt auf die Vermuthung hin, daß dem Neuruppiner Schulzenamte, wie ebenfalls in andern Städten häufig der Fall war, auch von dem Ruthen- und Hufenzinse von den Grundstücken der Stadt, ein Drittheil zugeeignet gewesen sey. Nach dieser Urkunde nämlich tauschten die Gebrüder Heinrich und Busso von Treppen dem unter ihrem Patronate stehenden Magdalenen-Altare in der Pfarrkirche, die demselben beigelegten acht Hufen Landes auf der Stadtfeldmark ab, indem sie dem Altare dafür die jährliche Hebung von vier Talenten aus dem Ruthen- und Hufenzinse der Stadt als Drittheil von den 12 Talenten dieser Hebung, welche sie von den Grafen zu Lehn trügen, zur Erstattung gewährten. Zugleich ersieht man aus dieser Urkunde, daß neben den gedachten Hebungen auch kein nennenswerther Grundbesitz auf dem Neuruppiner Stadtfelde dem Schulzenamte zuständig gewesen sey, von welchem ohne Zweifel gedachter Altar gegründet war und an welches daher auch jene eingetauschten acht Hufen Landes wieder zurückkamen.

Nach dem Aussterben der erblichen Stadtrichterfamilie Neuruppin's ließ der Churfürst in der ersten Zeit durch von ihm gesetzte, besoldete Richter das Richteramt bestellen. Die vom Churfürsten bestellten Richter hatten in der Regel zugleich die Einnahme der Zoll- und Zieseeinkünfte des Churfürsten zu besorgen und als Stadtrichter eine niedrige Besoldung. Dem im Jahre 1566 zum Richter, Zöllner und Ziesemeister bestellten Thomas Bilitz waren wegen des Richteramtes vier Thaler jährlich zum Kleide, drei Fuder Heu aus den gemeinen Küchern und alle Quartal sechs Fuder Küchenholz beigelegt. Als Zöllner erhielt er 4 Märktische Schock und 2 Schock Kleidergeld, und so oft mit der Stroh Wade oder mit dem großen Garne in den Altruppinschen Gewässern gefischt wurde, ein Gericht Fische. Als Ziesemeister erhob er für sich 20 Gulden aus der neuen Ziese und 20 Schock Groschen aus der alten. Nach einer spätern Nachricht hatte der Churfürst dem Thomas Bilitz auch jährlich 1 Wispel Malz und 1 Wispel Roggen aus der Neuen Mühle reichen lassen. — Neben diesen Amtseinnahmen genossen die Churfürstlichen Richter zu Neuruppin, auch wenn sie sonst Bürger waren, so lange sie als Richter Churfürstliche Beamte vorstellten, eine gewisse Erleichterung an den Schoßabgaben (Kamppe a. a. D. S. 17).

Im Jahre 1589 wurde der vom Churfürsten gesetzte Stadtrichter Neuruppin's abgeschafft und bei Gelegenheit der Combination der Schöppenbank mit dem Stadtrathe diesen combinirten Collegien nachgegeben, mit Zuziehung des Landeshauptmannes, das Richteramt durch Wahl geeigneter Personen aus dem Rathe oder Schöppen-Collegio zu bestellen. Dem Erwählten verhiess der Churfürst die nachzusuchende Bestätigung. Zur Vermeidung von Partheilichkeit sollten jedoch immer zwei Richter seyn, die ein Jahr um das andere das Amt verwalteten. Dabei mußte der zum Richter erkorne Schöppe oder Rathmann seine Stelle als Schöppe oder Rathsmitglied wegen des Richteramtes niederlegen. Auch durfte er nicht zugleich Bürgermeister und Richter seyn. — Diese zwei Stadtrichter gab es noch im Jahre 1643, da die Gerichte dem Rathe überlassen wurden, und die beiden Stadtrichter daher gleichzeitig ihres Dienstes überhoben wurden.

Als Urtheilsfinder standen diesen Churfürstlichen Richtern, wie früher dem Schulzen und ehemals

dem Vogte, sieben Schöppen zur Seite, die das die Schöppenbank genannte Collegium bildeten. Die Schöppen Neuruppins besetzten ihre sich ererbenden Stellen, einer Nachricht vom Jahre 1589 zufolge, von uralter Zeit her durch eigene Wahl, ohne den Rath oder die gemeine Bürgerschaft zu befragen. Im Jahre 1643 wurden die Schöppen gleichfalls ihres Dienstes in Gnaden entlassen.

An den Gerichtseinkünften hatten die Schöppen auch zu Neuruppin einen gewissen, jedoch nicht genau bekannten Antheil. Diese Einkünfte ganz oder zum Theil scheinen zu einer eigenen Schöppenkasse gestossen zu seyn, welche Kapitalien sammelte und zinsbar verlieh. Bei dem hohen Ansehen der Rechtlichkeit und Trauwürdigkeit, worin das Schöppencollegium stand, traueten Privatpersonen demselben auch öfter das Patronat über fromme Stiftungen an, welche sie begründeten. Das Schöppencollegium besaß daher namentlich über eine ganze Anzahl von Altären in den Kirchen und Kapellen Neuruppins das Patronat: und da dies Recht in früherer Zeit eine weit sich erstreckende Befugniß zur Vermögensverwaltung der Stiftung in sich schloß; so scheint allmählig eine Vermischung der eigentlich den unter ihrem Patronate stehenden Stiftungen und der eigenthümlich der Schöppenbank angehörigen Kapitalien und Renten stattgefunden zu haben. Die Schöppenbank hatte die Ansprüche der geistlichen Stiftungen durch prompte Bezahlung der ihnen gebührenden Renten befriedigt, und so war die gedachte Vermögensvermischung nicht bedenklich erschienen. Bei dem Eintritte der Reformation mußte nun aber eine Trennung vorgenommen werden: und zu dem Ende forderten die Churfürstlichen Bistatoren eine genaue Designation sämmtlicher, den Schöppen zuständiger Renten und verliehenen Kapitalien. Das Verzeichniß beginnt mit der Erwähnung eines jährlichen Zinses von 1 Schock, für ein Kapital von 19 Schock, welches die Schöppenbank dem Rathe geliehen, wobei indessen zugleich bemerkt ist: „Diesen Zins des Raths habenn die Schöppen dem Rade vbrgeben vor die große Glock, so man vf die werkeldage gegen die predigten lewt, den pulsanten darmit zu lehnen.“ Sodann ist ein Pfund jährlich aus dem Zolle erwähnt. Hierauf folgt eine lange Reihe kleiner, bei Bürgern zinsbar untergebrachter Kapitalien, in Summe beinahe 400 Schock. Die Bistatoren trafen darauf die Einrichtung, diese Kapitalien, mit Einschluß obiger Hebung aus dem Zolle, etwa zur Hälfte dem Kirchenarario zuzuschlagen, als ursprüngliches Stiftsvermögen, während sie das Uebrige der Schöppenbank ließen.

Der Ort der Gerichtssitzungen befand sich zu Neuruppin unter einem Schwibbogen des Rathshauses oder vor demselben, wo die Schöppen an den gewöhnlichen Gerichtstagen unter freiem Himmel ihre Sitzungen hielten, so daß Jedermann ungehindert herantreten und den Verhandlungen zuhören durfte. Einen solchen Schwibbogen nannte man auch zu Ruppin die Laube (Lovene oder Lobene), wie schon in einer Urkunde vom Jahre 1321 erwähnt ist. Weil aber, wie eine ältere Nachricht sagt, späterhin die Bosheit zunahm und die Gerichtshändel sich mehrten; so überließ der Rath, dem Churfürsten zu gefallen, den Schöppen einen Theil des alten Kaufhauses auf dem neuen Markte mit der Erlaubniß, dieselben nach ihrem Gefallen einzurichten. Die gewöhnlichen Rechtstage aber sollten nach wie vor unter den Wärscharren in propatulo gehalten werden. Ohne den Rath zu fragen, ließen die Schöppen nachher dies alte Kaufhaus ganz niederreißen und zu ihrer Benutzung ein neues Gebäude statt dessen hinsetzen, unter welchem auch der Gerichtsknecht eine freie Wohnung erhielt. Hierzu verwendeten sie vermuthlich die der Schöppenbank zugehörigen Kapitalien. Um die Eintracht in der Stadt nicht zu stören, wehrte ihnen der Rath dies nicht: einen Hofraum dazu wollte er den Schöppen jedoch nicht bewilligen, damit der neue Markt ein freier Platz bleibe. Dies Schöppenhaus gehörte zu den Freihäusern und wurde späterhin ganz niedergegriffen, und dadurch der neue Markt zu einem schönen, offenen Plage*).

*) Nach Kampe a. a. D. S. 16.

Einen Nachrichten oder Scharfrichter, der die peinlichen Executionen verrichtete, muß es ursprünglich zu Neuruppin nicht gegeben haben. Bürger, die das Loos dazu traf, mußten sich selbst dem widerwärtigen Geschäfte unterziehen, Hand an den Verurtheilten zu legen. Dies ersieht man namentlich aus dem in den erwähnten Nebenumständen interessanten und in seinen Folgen für Neuruppin höchst bedeutungsvollen Prozesse, welcher gegen das Ende des 14. Jahrhunderts gegen einen des Diebstahles und Kirchenraubs überführten Geistlichen vor dem Stadtgerichte vorgenommen wurde. Wir schalten die Erzählung desselben hier mit Dieterich's Worten ein:

„Es war zu Neuen Ruppin eine Zeit her große Dieberei vorgegangen. Als nun Richter und Schöppen Haus-Suchung thun ließen, fanden sie in einem Hause, in welchem ein Geistlicher Jacob Schildicke gewisse Kammern und Kisten inne hatte, sehr viel güldene und silberne Sachen, welche sowohl aus der Kirche, als gemeinen Häusern entwandt waren, weshalb man ihn als den rechtschuldigen in seinem geistlichen Habit und geschornen Haaren ins Gefängniß warf. Und nachdem gedachter Jacobus des folgenden Tages öffentlich bekannt hatte, daß er nicht allein gemeine Diebstähle, sondern auch vielfältigen Kirchen-Raub begangen habe, ist er auf Graf Ulrichs und seiner Ráthe, wie auch des Richters, Schöppen und der Burgemeister Befehl, nachdem das Volk auf das Glocken-Geláute sich versammelt hatte, durch zwei Bürger derselben Stadt, Ruppelin Konyngesberge und Henning Kelber, die dazu durch Würfel-Loos erkohren waren, am Galgen aufgehéncket worden. Da nun deshalb der Päpstliche Bann erfolgt ist, so haben Richter, Schöppen, Burgemeister und die ganze Gemeinde sich entschuldiget, daß sie bemeldten Jacobum nicht aus Verachtung der Kirchen-Freyheit, sondern wegen schwerer und greulicher Verbrechen, die er begangen, aufhéncken lassen, anbey bezeuget, daß die Bergreifungen an einer geistlichen geweyhten Person ihnen herzlich leid sei. Solcher Gestalt ist ihrent wegen an den Papsst demüthig suppliciret worden, daß sowohl der Graf als die Einwohner der Stadt, hohe und niedrige, des Banns möchten ent schlagen werden. Worauf denn Papsst Bonifacius IX. Anno 1398 den 1. September im 9. Jahr seines Pontificats dem Bischoff zu Havelberg anbefohlen, den Bann aufzuheben.“ Dieterich a. a. D. Seite 83.

Im 16. Jahrhunderte gab es einen eigenen Scharfrichter zu Neuruppin, dem der Rath im Jahre 1587 die Verbindlichkeit auflegte, jährlich jedem Bürgermeister zu zwei Paar Handschuhen ein gerbtes Hundesfell zu verehren. Neben dem Scharfrichter und Abdecker wurde dann auch noch ein eigener Schweinschneider vom Rathe angenommen. Im Jahre 1598 wurde dem David Schulz das ausschließende Recht zur Ausübung seines Geschäftes in der Stadt dafür ertheilt, daß selbiger es übernahm, des Rathes Schweine umsonst zu schneiden. —

Ein Gegenstand vieler Streitigkeiten war von jeher die Grenze zwischen der dem Stadtgerichte zuständigen eigentlichen Jurisdiction und der dem Stadtrathe zuständigen Polizeigerichtsbarkeit. Schon in der Urkunde vom Jahre 1256 suchte Graf Günther diese Grenze unzweifelhaft zu bestimmen. Um allem Streite zwischen dem Stadtgerichte und Magistrate vorzubeugen, wurde festgesetzt, daß die Buße eines Bäckers, der schlecht Brod gebacken, eines Weinhändlers, der durch Mischung verdorbenen Wein oder falsches Maas gegeben und jedes falsches Maas gebenden Verkäufers, ferner die Buße eines Schlächters, der unrein Fleisch im Scharren verkauft, jedesmal mit 36 Schillingen, dem Rathe gebühre. In Betreff des Weines wurde dabei bestimmt, daß zwar ein jeder seinen Wein an beliebigen Orten verkaufen dürfe, doch unter der Bedingung, dem Rathe von jeder verkauften Kufe 4 Schillinge zu entrichten; auch wurde dem Rathe vorbehalten, vor dem Verkaufe den Preis festzustellen. Wegen des unreinen Fleisches war den Schlächtern der Verkauf außerhalb der Scharren auf den Tischen nachgelassen. Aehnliches wurde in Ansehung anderer im Handelsverkehre vorkommender Polizeivergehen festgesetzt. Lein- und Wollweber z. B.,

die betrüglische Waare fertigten, wurden nicht nur mit obiger Buße bestraft, sondern ihre Waaren auch auf dem Markte öffentlich verbrannt. In allen diesen Angelegenheiten wurde dem Magistrate die Befugniß eingeräumt, Untersuchungen einzuleiten, zu welchen die Vorgeladenen sich bei 5 Schillingen Strafe einfinden mußten, und die festgesetzten Strafen zu verhängen. Außerhalb der Stadt wurde dem Stadtrathe auch im Umfange der Gärten gleiche Gewalt beigelegt. Insbesondere wurde dem Magistrate auch noch die Entscheidung über Bauten und Reparaturen, Anlegung von Brunnen und Holzverwüstung in dem Stadtforske zugeeignet.

Zudessen wurde durch diese Bestimmungen das Gebiet der Polizeigerichtsbarkeit des Magistrates nicht so scharf von der Rechtspflege des Stadgerichtes gesondert, daß die Eifersucht zwischen Schöppen und Rathsherrn nicht immer wieder neue Streitpunkte aufgefunden hätte. Besonders behelligten die Neuruppiner Schöppen im 16. Jahrhunderte den Churfürsten vielfältig mit Beschwerden über Eingriffe des Magistrates in ihre Jurisdiction.

Im Jahre 1572 bat die Stadt Neuruppin den neuen Churfürsten, er wolle ihr, wie sein Vater und Vorgänger in der Churfürstlichen Regierung gethan, ausdrücklich bestätigen, sie „bei Schöppen- und Rathrecht gnedigst zu behalten“, indem sie erklärend hinzufügte: die Worte Rathrecht und Schöppenrecht hätten je und allewege in sich geschlossen, ersterer, daß der Rath die Policy und Jurisdiction in den Gilden und Gewerken und also die Untergerichte (?) geübt, die Verworfungen gestraft, Unordnungen abgeschafft und gute Ordnung in der Stadt erhalten habe. Der Ausdruck Schöppenrecht aber habe den Sinn, daß, obchon der Churfürst den Richter zu Neuruppin zu bestellen habe, dieser doch nicht nach seinem Gefallen das Urtheil fassen oder sprechen dürfe, sondern nur nach dem Erkenntnisse der Schöppen. Die Gerichte seyen bis dahin alle 14 Tage öffentlich unter dem Rathhause, da ein Jeder es habe anhören können, gehalten worden. Der Rath bitte daher es bei diesem alten Gebrauche auch fernerhin zu belassen und keine dagegen versuchte Neuerungen zu verstaten.

Dagegen führten die Schöppen in einer dem Churfürsten eingereichten Beschwerdeschrift vom Jahre 1579 aus, der Magistrat zu Neuruppin besitze bekanntlich gar keine Befugniß zur Jurisdiction, da Ober- und Untergerichte dem Churfürsten allein zuständig seyen. Dennoch suche der Rath sich eine Art von Gerichtsbarkeit heraus zu nehmen, namentlich intendire er über die Gärten vor dem Thore die Jurisdiction an sich zu ziehen, indem der Rath beim Verkaufe solcher Gärten auf dem Rathhause den Frieden wirke, und nicht zugebe, daß Bürger solche Gärten vor dem Gerichte aufgeben oder befrieden ließen. Bei Streitigkeiten über Grenzen, Gehege und dergleichen in Ansehung der Gärten lege sich denn auch der Rath ins Mittel und wage, dem Gerichte zu Vorfang, darüber rechtlich zu entscheiden. Eben so maße der Rath sich auch die Gerichte über dasjenige an, was in Gildenversammlungen begangen werde, über Verlegungen von Thoren, Brücken, Fenstern und dergleichen, so wie auch über Beleidigung von Rathsmitgliedern. Auch nehme der Magistrat sich oft der rechtlichen Entscheidung von allerhand Streitigkeiten der Bürger an, strafe die zwischen solchen vorkommenden Verbalinjurien, während er doch an den Gerichten überall keinen Theil habe. Ferner verlange er, wenn das Gericht die Rathsdienere requirire, um Bürger gefänglich einzuziehen, daß das Gericht ihm erst durch zwei Schöppen Bericht abstaten lasse, warum die gefängliche Haft verhängt worden, was dem Gerichte sehr lästlich sey, und wodurch Geheimnisse in nachtheiliger Weise verlaublich würden. Auch habe der Magistrat, die Kosten der Abzug für die zum Tode verurtheilten Personen herzugeben, öfter verweigert, namentlich vor 2 Jahren für etliche Zauberinnen, welche das Gericht habe verbrennen lassen.

Auf diese Mißverhältnisse, die der Rath den Gerichten veranlasse, schob das Schöppencollegium

Glieder des Rathes nennen sich auch den 26. Februar 1431, ohne einen Theil ihres Mittels zugleich durch den Titel Bürgermeister auszuzeichnen, ferner im Jahre 1446 und in den folgenden Jahren. Bei dieser um die gedachte Zeit rücksichtlich der Zahl der Rathsmannen eingetretenen Veränderung scheint zugleich der Bürgermeistertitel aufgenommen zu seyn.

Die Ansicht, das Bürgermeisteramt sey zu Neuruppin erst durch die vom Rathe gemachte Erwerbung des Schulzenamtes entstanden und habe früher nicht entstehen können *), ist nicht zu begründen. Das Bürgermeisteramt und das Schulzenamt standen keineswegs in einer solchen Beziehung zu einander, daß eins das andere hätte ausschließen müssen. In vielen Märkischen Städten gab es seit der Mitte des 14. Jahrhunderts Bürgermeister und Stadtschulzen zugleich: und zu Neuruppin selbst würden Bürgermeister niemals haben Eingang finden können, wenn hierzu die Erlangung des Schulzenamtes gehört hätte und diese dem Rathe die Befugniß dazu hätte geben müssen: denn es ist durchaus unerweislich, daß die Stadt Neuruppin jemals das Schulzenamt erworben habe. Diese Annahme ist sogar aller Wahrscheinlichkeit zuwider, weil die angenommene Erwerbung des Schulzenamtes, hätte sie jemals stattgefunden, dem Rathe auch die erst unter dem Großen Churfürsten pachtweise erlangte Administration der Gerichte nebst dem Hebungrechte von einem Drittel der Gerichtseinkünfte zugeeignet haben würde, während der Rath diesen Antheil an den Gerichtseinkünften niemals genossen hat.

Ueber die Art der im 15. Jahrhunderte stattgefundenen Veränderung der Rathesverfassung fehlt es an genügenden Nachrichten. Es scheint jedoch als sey der Rath durch 6 Bürgermeister verstärkt, von denen jährlich vier an der Regierung Theil nahmen, und sey dabei zugleich der zweijährige Turnus, worin die Rathsmannen früher gewechselt hatten, in einen dreijährigen verwandelt. Denn nach Kampe (Schulprogramm S. 18) giebt es eine sichere Nachricht aus der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts, wornach das Collegium der Rathsmannen aus drei sogenannten Mitteln bestand, welche in der städtischen Verwaltung dergestalt aufeinander folgten, daß eins dieser Mittel (also ein Drittel der Rathsmannen, wahrscheinlich vier) den niedersitzenden Rath, die beiden übrigen aber den alten Rath bildeten. Indessen eine Churfürstliche Anordnung vom Jahre 1541 hob diese Einrichtung wieder auf, indem sie nur zwei Mittel, den abtretenden und niedersitzenden Rath, beizubehalten gestattete, wobei die Zahl der Rathsmannen wahrscheinlich zugleich um 4 Mitglieder reduziert und der Turnus wieder ein zweijähriger wurde. Durch eigenen Beschluß des Rathes wurde dann im Jahre 1591 auch die Zahl der Bürgermeister von sechs auf vier reduziert, mit der Bestimmung, daß von diesen vier beibehaltenen Bürgermeistern drei im neuen Rathe sitzen sollten und einer dem alten Rathe vorstehen. Auf die drei regierenden Bürgermeister sollte als der vierte im Rathscollegium derjenige, der beiden Richter folgen, welcher während dieses Jahres nicht im Gerichte wäre, auf ihn vier Rathsherren. Der alte Rath sollte dagegen aus dem vierten Bürgermeister, dem regierenden Richter und den vier übrigen Rathsherren bestehen. Im nächsten Jahre sollte dann der wortführende Bürgermeister, der Richter und die vier Rathsherren in den alten Rath treten, der neue Rath hingegen so zusammen gesetzt werden, daß der zeitherige zweite Bürgermeister nunmehr der wortführende wurde, der bisherige dritte in die zweite Stelle einrückte, hierauf der bisherige Altbürgermeister und die vier Rathsherren folgten. So würde demnach ein jeder Bürgermeister, nachdem er 3 Jahre im Rathe gesessen, im vierten verschont. Doch wurde ihm gegen eine billige Entschädigung die Pflicht aufgelegt, auf Erfordern zu Rathe zu kommen, sollte es auch 3 oder 4 Mal die Woche seyn **). Im Jahre 1594

*) Kampe's Schulprogramm S. 18.

***) Kampe a. a. D. 30. 31.

bat die Bürgerschaft eine an sie abgeschickte Churfürstliche Commission um Herstellung der frühern 6 Bürgermeister. Doch diesem Gesuche wurde keine Folge gegeben, und noch im Jahre 1624 der Stadt ausdrücklich die Verfassung bestätigt, vier Bürgermeister zu haben, drei in einem und einen im andern Rathe, mit dem Zusatz, daß der Bürgermeister, der nicht an der Regierung sey, nur die Befoldung eines Rathsherrn erhalte. Diese Verfassung blieb auch im Wesentlichen bis in die neueste Zeit: nur daß der sogenannte alte Rath und die Rathsumsetzung im Laufe des 17. Jahrhunderts ganz aufhörte, die Zahl der Rathsglieder durch einen Syndicus und einen Kämmerer vergrößert und auch der Stadtsecretair den Rathsgliedern zugezählt wurde. Drei Bürgermeister mit einem Syndicus, einem Kämmerer, vier Senatoren und einem Stadtsecretair werden der Stadt in den rathhäuslichen Reglements von den Jahren 1711 und 1740 bestätigt, doch im Jahre 1711 mit der im Jahre 1740 wieder aufgehobenen Erlaubniß, außerdem noch einige adjungirte und überzählige Bürgermeister und Rathsglieder zu besetzen.

Die Wahl der neuen Rathsglieder war ursprünglich dem Rathe selbst überlassen, mit Zuziehung des einsichtsvollern Theiles der Bürgerschaft (*discretiores civitatis*), wie die Urkunde von 1256 bestimmt. Die Herrschaft übte auf die Besetzung des Rathes in älterer Zeit niemals einen nachweisbaren Einfluß aus. Auch wurden die erkohrnen neuen Rathsmannen anfänglich nicht einmal seitens der Herrschaft bestätigt: und nachdem schon im Jahre 1541 diese Bestätigung Churfürstlicher Seits für nothwendig und erforderlich erklärt war, suchte der Magistrat sich doch noch längere Zeit von dieser Einschränkung des freien Wahlrechtes seiner Glieder frei zu erhalten. Die im Jahre 1256 verordnete Zuziehung von Personen aus der Bürgerschaft zu der Rathswahl scheint dagegen frühzeitig ganz aufgehört zu haben: die Vorname der Wahlhandlung in Ansehung des neuen Rathes blieb daher dem abtretenden Rathe ganz allein überlassen: und so kam es leicht dahin, worüber von der Bürgerschaft oft Klage erhoben wurde, daß die Rathsstellen fast immer in denselben Familien forterbten, indem die abtretenden Rathsherrn nur ihre Verwandten zu ihren Nachfolgern beriefen. Ein Churfürstlicher Commissionsabschied vom Jahre 1594 ermahnte den Rath, bei der Wiederbesetzung erledigter Rathsstellen nur auf die Tüchtigkeit der Personen zu sehen und die Rücksicht auf Verwandtschaft und Freundschaft pflichtmäßig außer Acht zu lassen. Ein Receß vom Jahre 1595 schrieb sogar dem Rathe vor, fremden Bewerbern künftig vor den Verwandten der bisherigen Rathsglieder den Vorzug zu geben, damit der Rath allmählig ganz aus Angehörigen anderer Familien zusammen gesetzt und hierdurch die damals gestörte Eintracht zwischen der Bürgerschaft und dem Rathe wieder hergestellt werden mögte. Doch dieser Anordnungen ungeachtet wiederholte die gemeine Bürgerschaft noch immer ihre Klage beim Churfürsten, alle öffentlichen Aemter in der Stadt, geistliche und weltliche, würden nur an Glieder alter Rathsfamilien vergeben, und der fähigste Sohn eines der gemeinen Bürgerschaft, nicht zu diesem aristokratischen Ausschusse gehörigen Vaters gelange zu keinem Amte in der Stadt, sondern müsse in der Fremde sein Glück suchen. Der Rath, vom Churfürsten hiezüber zur Verantwortung gezogen, lehnte diese Anschuldigung zwar mit dem Bemerken ab, daß nach der im Jahre 1589 getroffenen Einrichtung das Neurrupiner Rathscollegium stets nur durch Erwählung der neuen Rathsherrn aus dem Schöppencollegium vervollständigt werde, die Wahl der Schöppen aber nicht bei dem Rathe stehe, sondern bei der Herrschaft, welche die Gerichtschöppen durch den Hauptmann des Landes Ruppin setzen lasse. Doch war diese Entschuldigung nicht haltbar: denn die Verfassung der Schöppen geschah nicht, wie in diesem Schreiben vom Magistrate behauptet ist, durch den Hauptmann allein, sondern nur mit dem Beirathe und Vorwissen desselben durch den Magistrat. Auch spricht es für die Richtigkeit der Klage der Bürger, daß es Jahrzehende und Jahrhunderte hindurch fast immer dieselben Familiennamen sind, die uns in den Verzeichnissen der Schöppen und Rathsherrn der Stadt begegnen. Und die landesherrlichen Maasnahmen gegen diese Beschränkung freier Concurrenz in Ansehung des städtis-

schen Regimentes blieben so erfolglos, daß noch der in Betreff des rathhäuslichen Reglements vom Jahre 1740 vom Geh. Rath v. Hymmen erstattete Commissionsbericht des Mißverhältnisses gedenkt, daß der Rath fast aus lauter Verwandten oder sich verschwägerten Mitgliedern bestehe.

Die Freiheit der Rathswahl wurde übrigens dem Rathe noch in dieser letzten wichtigen Urkunde über die ältere Stadtverfassung mit folgenden näheren Bestimmungen bestätigt: „Wie auch Se. Königl. Majestät den Magistrat bei seinem alten Herkommen und Gerechtigkeit, nach Abgang eines Rathsgliedes ein neues tüchtiges Subjectum wieder zu wählen und allerunterthänigst zu praesentiren, gleichfalls allergnädigst zu schützen zwar gewilliget sind; also versehen sich dieselben auch zu dem Magistrat, daß solche Wahl und Praesentation nicht aus Privatabsichten, wegen Schwäger- oder sonstiger Verwandtschaft, geschehen, sondern nur solche Subjecta treffen werde und müsse, die in den Magistrat genommen zu werden, wegen ihrer Gelehrsamkeit oder guten Geschicklichkeit in Policey-, Oeconomie- und Rechnungssachen, dergleichen für andern verdienen; widrigenfalls und wenn hierunter Menschlichkeiten vermerket werden solten, Se. K. M. des Magistrats Vorschlag nicht regardiren, sondern jedesmahl ein solch membrum Selbst als leihhöchst erwählen und setzen werden, als Sie nach den Umständen der Vacance es dem Stadt-Wesen nützlich und gut achten werden.“

Eine schwer zu beantwortende Frage, die sich an dies dem Rathe zuständige Wahlrecht seiner Mitglieder knüpft, ist die Frage, wann in Neuruppin die Wahl der Mitglieder auf Lebenszeit üblich geworden sey. Es kann nicht angenommen werden, daß die Wahl von Rathsherrn und Bürgermeistern von jeher auf Lebenszeit geschehen sey, theils weil dies der gemeinen Märkischen Stadtverfassung und insonderheit der Stadtverfassung Stendals, die auf Neuruppin übertragen war, widerspricht, theils auch, weil bestimmte Andeutungen in ältern Neuruppiner Urkunden dieser Annahme entgegenstehen. Nach der ältesten Verfassung aller Märkischen Städte erlosch das den Rathsherrn durch ihre Wahl ertheilte Amt durch Ablauf bestimmter Jahre von selbst: sie schieden daher aus, falls sie nicht von Neuem wieder gewählt wurden: nur diese Wiederwählbarkeit war in der Regel unbeschränkt nachgelassen. Nach dem Stendalschen Stadtrecht schieden von dem aus 12 Gliedern bestehenden Rathe alle Jahre 4 aus und wurden ebensoviel neue Rathsherrn erwählt. Dem gemäß spricht auch ein im Jahre 1362 abgefaßtes Protokoll sich in Beziehung auf die Neuruppiner Rathswahl dahin aus, es werde alle Jahr am Dienstage nach St. Johannis des Täufers Tage ein neuer, im nächsten Jahre die Regierung führender Rath gewählt: werde eine Person zum ersten Male in den Rath gewählt, so müsse sie den Eid*) leisten: werde dieselbe öfter gewählt, brauche sie nur an den frühern Eid erinnert zu werden. Diese Worte lassen sich ohne Zwang anders nicht deuten, als daß auch zu Neuruppin alljährlich eine bestimmte Quote des Rathes ausgeschieden sey. Indessen war es bei der Wiederwählbarkeit der ausscheidenden Rathsglieder ein nahe liegender Vergleich, der wie in andern Städten auch in Neuruppin wohl schon im 15. Jahrhundert stillschweigend zu Stande kam, wornach die Wahl neuer Rathsglieder stets nur auf die wegen abgelauener Dienstzeit ausgeschiedenen Rathsglieder fiel, wodurch daher die Amtsführung dieser faktisch sich in eine lebenslängliche verwandelte, wenn auch die Form der Wahl auf bestimmte Jahre noch beibehalten wurde. Neue Wahlen kamen daher mit dem Effect, nicht bloß ausscheidende Mitglieder wieder zu er-

*) Der alte Eid der Rathsherrn lautete: Ick swere tome rade, dar ik to gekaren bin, dar wil ik to kamen, so vake alzze ick darto vorbadet werde vund wil helpen der stadt beste betrachten vund wil helpen richten al-
lent, wat my to richtende behoret, alzze ick dat alder rechte weth. Des wil ick nicht laten umme fruntseap,
giff edder gave, hete fruchte (?) edder jennigerleye fruchte wille. Ock wil ick nicht melden der stat heymlicheyt
vund wat im rade vorhandelt wert, dat my god helpe und dat hilge Evangelium. Nach Kampfe.

wählen, sondern Personen, die noch nicht Rathsglieder gewesen waren, in den Rath zu berufen, nur ausnahmsweise vor, nämlich in Folge von Todesfällen, Abdankung und dergleichen Ereignissen. Statt der alljährlichen Rathswahl fand demnach in der Regel nur eine jährliche Rathsverfegung oder Rathswandlung statt, deren Wirkung war, daß der alte Rath in den neuen, der neue Rath dagegen in den alten überging. — Auch diese Rathsverfegung hörte dann aber im Laufe des 17. Jahrhunderts auf, da die höhern Ansprüche, die an die Senatoren gemacht wurden, nicht mehr eine so große Auswahl gestattete, um zwei Collegien zu besetzen, auch es mit der Forderung, die an ein Rathsmitglied jetzt gemacht wurde, seine eigens dafür vorgebildeten Kräfte ganz den öffentlichen Interessen der Stadt zu widmen, nicht mehr verträglich erscheinen konnte, selbiges nur ein Jahr um andere in Thätigkeit zu setzen. Der alte Rath verschwand daher gänzlich und damit auch die Umwechslung des Rathes: alle Wahlen wurden nun auf unbestimmte Zeit vorgenommen und hatten den Erfolg einer Berufung auf Lebenszeit. Diese wichtigen Veränderungen in der Verfassung des rathshäuslichen Wesens trugen sich fast in allen Märktischen Städten ganz allmählig zu, ohne daß die landesherrliche Befehlsgebung dabei concurrirte.

Nach geschehener Rathswahl vertheilte der Rath nach altem Gebrauche „an Arm und Reich, wer dieselbe begehrte, eine Spende, welche nur in Zeiten besonderer Drangsal durch Krieg oder Pest ausgesetzt wurde. Wann diese uralte Sitte abgeschafft ist, ist uns unbekannt; bis über 1650 hinaus ist es jedoch gelungen, dieselbe in den Rechnungsbüchern des Rathes zu verfolgen. Tages darauf, also am Mittwoch, hielt der Rath eine Collation auf dem Rathhause, zu welcher am ersten Tage auch die Herren Richter eingeladen wurden. Im Jahre 1587 beschloß der gesammte Rath, diese Collation aufhören zu lassen, wegen des bösen Geruches der zubrängenden Leute; jedoch sollte eine Weinsuppe, Butter und Käse und ein Quart Wein auf den Tisch gesetzt werden, davon jeder nach Belieben nehmen möge. Hiemit zugleich wurde ein anderer Gebrauch aufgehoben. Sobald jemand in den Rath erwählt war, pflegte er mitten im ersten Sommer seines neuen Amtes alle Personen des Rathes, die Herren Geistlichen, Stadtschreiber und Stadtdiener mit ehrlichem Essen, Bier und Wein zu versorgen, und im nächstfolgenden Winter eine große Rathsköste zu thun und 5 Tage lang große Zehrung zu treiben. Sonnabends gegen Abend lud er nämlich den regierenden Rath und den Stadtschreiber ein, das Bier zu kosten, und Mittwoch gleichfalls gegen Abend, die Köste zu schließen. Sonntags, Montags und Dienstags bewirthete er alsdann beides Morgens und Abends alle Personen des Rathes nebst dem Stadtschreiber, Geistliche und Lehrer, sammt Hausfrauen und Kindern, item seine eigenen nächsten Freunde, so daß mancher über 8 oder 9 Tische voll Gäste hatte, ohne die Stadtdiener und das Gesinde der Gäste, denen er gleichfalls ehrlich Speise und Ausrichtung thun mußte. Diesen ungeheuern Aufwand zu bestreiten, mußte sich mancher minderbegüterte Rathsherr in Schulden stürzen. Der Rath beschloß daher, der neue Rathsherr solle statt dessen 50 Thaler baar zu Rathhause erlegen, deren Zinsen unter die 8 regierenden Herren und den Altbürgermeister zu gleichen Theilen sollten vertheilt werden; 1594 waren so schon 350 Thaler gesammelt. Da aber in den damaligen Bewegungen zu besorgen war, daß dem Rath der Genuß dieser Zinsen möchte bestritten werden, so beschloß dieser, das Capital sogleich, und in Zukunft auch die 50 Thaler sofort unter die Rathspersonen zu vertheilen.“*)

Neuerwählte Rathsglieder mußten nach dem Protokolle vom Jahre 1362 sich eidlich verpflichten, das zu rathen, was gerecht gegen jedermann und nützlich der Stadt sey und dies ohne Ansehen der Person und ohne Einfluß von Furcht oder Günst. Nach demselben Protokolle waren sie während des Jahres ihrer Regimentsführung ganz befreiet von dem Wachdienste auf dem Walle und von den Nachtwachen:

*) Die „—“ eingeklommene Stelle ist wörtlich aus Kampe's Schulprogramm entlehnt.

den Schoß entrichteten sie zur Hälfte. Außer diesen Freiheiten genossen sie mehrere zufällige Amtseinkünfte: namentlich die Gelder von Erlangung des Bürgerrechts sowohl von Christen als von Juden: (ums Jahr 1362 waren 3 Schill. 2 Pf. für die Erlangung des Bürgerrechts von Christen zu zahlen, Juden aber gaben 1 Vierding Silbers, nebst einem Schock Neunaugen oder einem Schoppen Wein, wenigstens 2 Schilling werth): ferner die Gebühren, welche von den gerichtlichen Uebergaben erhoben wurden, die zu Rathhause vorgenommen werden durften, nämlich von Gärten, die der Kammerei zinspflichtig, Scharren und dergleichen. Eben so floß ihnen die Wedde zu, welche ein Bürger mit 5 Schillingen zu leisten hatte, falls er nach dreimaliger Ladung nicht auf dem Rathhause erschien. Auch manche andere Amtshandlungen waren ihnen ergiebig, z. B. die Tarirung des zum Verkauf bestimmten Weines. Waren die Rathsherrn und der Stadtsecretair hiermit beschäftigt; so mußten ihnen nicht nur große Becher vorgesetzt werden, sondern sie erhielten auch von jedem Fasse 2 Schoppen. Dafür wurde der Preis des Weines von ihnen festgesetzt und der Stadtsecretair mußte das Faß bezeichnen, so daß erkannt werden konnte, falls nachher dem Weine zugemischt worden. War das Faß ausgeleert; so lag dem Stadtsecretair ob nachzusehen, ob das Zeichen auch unverletzt geblieben sey und dem Rathe Anzeige davon zu machen. Erst in spätern Zeiten wurde eine bestimmte Besoldung der Rathsherrn üblich.

Ueber die Amtsverrichtungen des Magistrates verdanken wir dem Dr. Kampe die Mittheilung einer Reihe von interessanten, aus alten Acten und Rechnungen zusammengestellten Angaben von einzelnen Handlungen, die wir keinen Anstand nehmen, hier wörtlich einzuschalten: „Der Magistrat ist es, der die neu aufzunehmenden Bürger in Eid und Pflicht nimmt, und von ihnen die Gebühren einzieht. Die Zahl der neuen Bürger betrug 1572 15, vier Jahre später 30, im Jahre 1578 mehr als 60, dann 1580 nur 48, von Ostern 1585—86 nahe an 40. Für die Gewinnung des Bürgerrechts und der Brauergilde zahlte gegen das Ende des Jahrhunderts, wahrscheinlich der Sohn eines Bürgers und Brauers, 2 Fl. 34 Gr., das Bürgerrecht und die Tuchmachergilde zu gewinnen (1572) ein Fremder 3 Rthlr. 30 Gr., ein Einheimischer gerade die Hälfte (1 Rthlr. 37 Gr.), eben so um Bürger und Bäcker zu werden, ein Fremder 5 Fl. 8 Gr., ein Bürgersohn 2 Fl. 16 Gr., für Ertheilung des Tischlergewerks und der Bürgerschaft der Fremde $4\frac{1}{2}$ Fl. Daß außerdem die Neuaufgenommenen die herkömmlichen Abgaben an ihre Gewerke zahlten, braucht nicht besonders erinnert zu werden. — Wie nun die Bürger in des Rathes Hände ihren Bürgereid leisten, so alle diejenigen, welche vom Rath in besonderen Dienst genommen werden. Noch sind uns die Eidesformeln bekannt, auf welche z. B. die weisen Mühlen, die Bierspünder, die Reitknechte verpflichtet wurden. — Eben so übt der Rath seine polizeiliche Gewalt aus, wie zu der Grafenzeit, mit besonderer Strenge, wenn der Bürger einer die Ehre des Rathes verlegt hat. Der Bürger Drewes Schalene kauft sich mit 1 Wispel Hafer von der Strafe des Gefängnisses los, die ihn betroffen, weil er den Rath der Partheilichkeit beschuldigt hat. Dann zahlen 3 Fleischer 1 Wispel Hafer Strafe, weil sie Fleisch von einem verfangenen Ochsen verkauft, mehrere Bäcker 5 Schillinge, weil sie das Brodt und die Semmeln zu klein gebacken, dem Tuchmacher Müller wird sein Tuch, das er durchlöchert geliefert, in pleno kreuzweis durchschnitten, überdies 1 Schock Groschen als Strafe auferlegt; selbst mit Hausarrest wird Werdermann belegt, weil er schlecht vom Rathe gesprochen. Wegen Ungehorsams wird dem Peter Stegermann die Strafe von 2 Scheffel Hafer zuerkannt, Hans Lievenbergs Frau aber die Zahlung von 30 Schillingen, weil sie einem Andern Unterkauf gethan. Eben so viel soll auch Martin Lindow zahlen, weil er am Altsruppiner Thore Roggen gekauft, des Rappen uxor von Templin aber 9 Gr. 11 Pf., weil sie Flachs gekauft auf dem Herbstmarkte, ehe der Wisch ausgeheckt und es den Fremden erlaubt gewesen. Matthis Weger, der Hausmann, giebt 16 Gr. für seinen Burschen, weil dieser bei Nacht zur Unzeit gepiffen und die Trommel geschlagen, ein

Anderer 1 Fl. 12 Gr., weil die Frau beim Ofen Flachs getrocknet, Im Jahre 1597 zahlen zwei Männer 2 Rthlr., weil sie sich auf dem Stadtkeller über dem Spiele geschlagen, ein Anderer muß außerdem noch 48 Stunden im finstern Keller liegen. Den Valentin Schnakenburg kostet es 18 Gr. Strafe, weil er am Sonntag vor der Vesperpredigt durch den Schlächter hat Wurst machen lassen, eben so viel zahlt dieser; Jakob Buchholz $\frac{1}{2}$ Rthlr., weil er in Struensee's Haushür gestochen, um diesen zu verletzen. Wegen leichtsinnigen Ehevorsprechens des Max Stollen, Barbiers in Neu-Muppin, an des Reichmeisters zu Alt-Muppin Tochter befehlt der Gestrenge Kurt Rohr und der Ehrbare Rath, daß Stollen 8 Fl. an des Mädchens Vater, 10 Fl. aber an die hiesigen Spittel entrichtet. Nicht minder liegt dem Rathe die Ackerordnung ob; 1583 zahlen zwei Bürger 8 Scheffel Straßhafer, weil sie zu Treslow keine Brache ausgepflügt haben. Ich glaube, die angeführten Beispiele, die ohne Mühe vervielfacht werden könnten, werden ausreichen, uns eben so sehr von dem kräftigen Eingreifen des Rathes, als von der unbegrenzten Willkühr, mit welcher er die Strafen decretirte, ein anschauliches Bild zu geben. Hierüber befand sich auf dem Rathhause ein sogenanntes Unfriedebuch*), in welchem die Gestraften sich eidlich verpflichten mußten, weder an ihrem Ankläger noch an dem Rathe Rache nehmen zu wollen, und zugleich das Verbrechen eingestanden, etwa in folgender Form: „Ich Achim Grote, Aufschließer am Seethore, bekenne, daß ich außer anderen Gartendiebereien von 10. Garten Planken und Thüren weggetragen, und deshalb in der Badstube 5 Tage und Nächte gefänglich gesetzt worden, und alsobald in den Raaz Anderen zum Abscheu gehen, und darin öffentlich zwei ganzer Stunden stehen müssen.“ Dienstag p. Palm. 1602. Besonders hatte der Rath einen schweren Stand, als es galt, die strengen Luxusgesetze des Kurfürsten Hans George durchzusetzen.“

„Auch die Verwaltung des städtischen Vermögens bleibt in des Rathes Händen, so jedoch, daß die landesherrliche Aufsicht über dieselbe mit der Zeit mehr als früher hervortritt, und churfürstliche Commissarien, wie 1573 der Rath Melchior Krause, die Hausrechnung**) von Zeit zu Zeit abnehmen. Vor dem großen Brande befand sich auf dem hiesigen Rathhause eine Reihe von Folianten, welche die Kammerei-Rechnungen enthielten, und zum großen Theile von Herrn Bernhard Feldmann benutzt und excerptirt wurden. Es ist für den, der im Kleinen Großes zu sehen gelernt hat, nicht uninteressant, aus den dort verrechneten Ausgaben die Thätigkeit und Stellung des Rathes zu erkennen. Außer den gewöhnlichen Ausgaben, den Abgaben an den Landesherrn, den Gehaltszahlungen an die Rathspersonen und die Rathsbedienten und dergleichen, sehen wir ihn für die städtischen Gebäude, für die beiden Rathhäuser, für die Thorthürme, für Kirchen und Hospitäler, für Straßenbau, Mühlen, Ziegelei, für Gräben und Fischteiche die erforderlichen Summen auszahlen. Des Churfürsten Ankunft wird erwartet; sofort werden die Zimmer für die hohen Herrschaften in Bereitschaft gesetzt, Gänge neu gebielt, Tische und Bänke mit neuem Luche beschlagen, die Rathskaleschen, die Sperr- und Rüstwagen in ehrlichen Stand gesetzt, alles ohne Befragen der Bürgerschaft, nach eigenem Dafürhalten eines Wohlweisen Rathes. Der Churfürst verlangt zur Werbung von Truppen, zum Ankauf von Ländern, zur Abschließung eines Bündnisses, zur Vermählung einer Prinzessin die außerordentliche Beisteuer des Landes: der Rath übernimmt die auf die Stadt fallende Summe, treibt dieselbe von den Bürgern bei, erhebt dazu im Nothfalle Kapitationen zu beliebigen Zinsen, und versetzt dafür die städtischen Gefälle. Es ist merkwürdig, wie lebhaft der Geldverkehr des Rathes ist, wie er bedeutende Summen borgt, alte Schulden bezahlt, Pächte und Zinsen an sich kauft, Wechsel besonders auf Hamburg ausstellt, immer den besten Kredit findet. Hier sendet er 36 Rthlr. 9 Gr. 3 Pf., die zu Walpurgis fällige Hälfte der Urbede nach Berlin, dann zahlt er 1597 dem Stadt-

*) Sollte wohl Unfriedebuch genannt seyn.

**) „Hausrechnung“ ist wohl die Muppiner Amtsrechnung.

physikus Joachim Neuchlin seinen Jahrgehalt mit 37 Thlr. 12 Gr., während dessen Nachfolger, der Dr. Kalbe, 1603 schon 60 Thlr. empfängt. Die Amtswohnung des Physikus läßt er auf dessen Verlangen ausbessern, eben so die der Lehrer, z. B. 1577 giebt er für ein Schloß zu des Baccalaurei Schlafkammer 18 Gr. Zu Pfingsten 1573 erhalten die Diakonen 1 Gr., damit sie in der Kirche das Volk warnen, unter der Vogelstange durchzugehen; in demselben Jahre abermals 1 Gr., damit sie von der Kanzel herab vermeiden, daß des Dietrich von Quitzow Creditoren auf churfürstliche offene Citation zu Wiltsnack ankommen sollen. Eben so viel erhält freilich der Meier, der Reisknecht, die Hirten als Wetegeld (Miethspennig); 4 Gr., ja 8 Gr. der Diebskenner, die kalte Badstube, die kein ehrlicher Mann betrat, zu reinigen. Die Spende in der Kreuzwoche betrug 24 Thlr. 10 Gr. 4 Pf., zum Vogelschießen verehrt der Rath nach alter Weise 12 Fl. Dann läßt er wieder ein Kind, das bei Nachtzeit auf der Straße ausgefetzt gefunden, auf seine Kosten reinigen, kleiden, nähren. Der Hausmann erhält dafür, daß er auf dem Thurme von seinem Stübchen aus Tag und Nacht Wache hält und die Stunden anzeigt, wöchentlich 8 Gr., also den Thaler zu 44 Gr., jährlich etwas über 8 Thlr. Im Jahre 1576 erhalten Rector und die Actores 3 Fl. 9 Gr. an Bier, als sie zur Fastnacht eine Comœdiam agiret, 1585 3 Fl. 7 Gr. an 2 Tonnen Bier, nachdem sie Sonntag Estonihl eine Comœdie vom Daniel auf dem Markte agirt; der Magister Peter Fehr, als er zwei Comœdien eben daselbst aufgeführt, 1613 schon 10 Thlr. und 1614 gleichfalls 10 Thlr. für die beiden Comœdien von der Eugenia und Nebucadnezar. Dessen Nachfolger Joachim Schreck führt 1615 auf dem Kirchhofe eine Studenten-Comœdie lateinisch auf, der Rath verehrt ihm dafür 4 Thlr. Es möchte fast scheinen, als ob in jener Zeit Gelehrte die von ihnen verfaßten Werke in die ihnen einigermaßen bekannten Orte nah und fern an den Rath übersandten, um von diesem eine reelle Anerkennung ihrer Verdienste zu erlangen. Im Jahre 1573 verehrt Nicolaus Reinsberger, Mathematikus zu Halle, dem hiesigen Rathe einen kunstvollen Quadranten, und erhielt von diesem dafür 33 Gr. 1576 erhält der Dr. Fleck von ihm 3 Thlr. 21 Gr., da er die Apothekertaxe demselben eingeschickt und verehrt; 1577 Philipp Eisleben für ein Büchlein, so er dem Rathe verehrt, 22 Gr.; 1578 Martin Rheder, da er dem Rathe ein gedrucktes Carmen dedicirt und offeriren lassen, 1 Fl. 11 Gr.; 1597 ein ausgewandter Prediger, Magister Albinus Moller aus Straupitz, 1 Thlr., weil er dem Rathe mancherlei Art seiner Kalender und Praktiken zugeschickt. Magister Joachim Schreck hat etliche Theses, welche er zu Greißwald in der theologischen Facultät vertheidigt, dem Rathe gewidmet, dieser verehrt ihm dafür 5 Thlr. Dem Georg Pondo dagegen, Bürger und Stiftsverwandten zu Köln a. d. S., wird seine Comœdie „der Knabenspiegel“ mit 6 Gr. wieder zurückgesandt. Magister Baltasar Leutinger empfängt für sein Buch de principio theologico 1 Fl. 11 Gr. Die Schulgesellen, als sie am Neujahrsabend Einen Ehrbaren Rath besungen, belohnt er mit 29 Gr. 4 Pf. Da jedoch die hiesigen Gerichte mit dem Rathe dem Hauptmann Luedloff von Knesbeck zu seiner Hochzeit einen silbernen Becher verehren (1578), giebt der Rath zu seinem Antheil die unerhörte Summe von 12 Fl. 7 Gr. 4 Pf. Eben so wenig läßt er es an einem Geschenke fehlen, wenn Söhne von Rathsherren, welche sich den Studien gewidmet, hier oder auswärts ihr Amt antreten. So verehrt er dem Magister Lorenz Berlin, so dem Prediger zu Bielitz, Andreas Bindemann, als sie ihre primitias celebriren, 4½ Gulden an 3 Goldgulden, so dem bisherigen Kantor, Caspar Lievenberg, da er zum Predigtstuhle berufen wurde (1602), 2 Thlr. 6 Gr., ähnliche Geschenke wohl jedem von außen hierher vocirten Lehrer und Prediger. So oft sich fern ein Rathsherr verheirathete, so oft Sohn oder Tochter aus einer Rathsherrnfamilie, ein Prediger oder ein Lehrer seine Hochzeit feierte, erhielt das junge Paar 2 zinnerne Schüsseln oder ein Aequivalent an Gelde zum Geschenk, Hausmann und Kantor mit ihren Gehülften musciren auf der Hochzeit, und erhalten dafür vom Rathe 11 Gr., 14 Gr. und darüber; auch der Brauthahn, bestehend in Confect, welches

der Apotheker liefert, darf nicht fehlen. Damit Niemand sich über Zurücksetzung beschweren könne, giebt der Rath allen gleich, jedes Mal für 22 Gr. und einige Pfennige“.

Ungeachtet dieser Freigebigkeit des Rathes findet man die Kämmerei der Stadt Neuruppin nicht sehr reich ausgestattet. Mit so zahlreichen Dörfern, Heiden, Gewässern, Fischereien, Mühlen, Zollgerechtigkeiten, wie sie den meisten Märktischen Städten ihrer Größe zu Theil geworden sind, war Neuruppin nicht versehen. Im Jahre 1572 bat die Stadt den Churfürsten um Verleihung einiger Garnzüge auf dem Rhinsee. Doch scheint diese Bitte keine Gewährung gefunden zu haben. Die Grundbesitzungen, welche der Kämmerei angehörten, bestanden aus einer Meierei bei der Stadt oder dem sogenannten Stadthofe, aus dem Vorwerke Treskow, dem Vorwerke Steffin, dem Gute Zermüsel, einigen Unterthanen im Dorfe Langen und aus einzelnen Ländereien auf der Feldmark der Stadt nebst verschiedenen Häusern im Umfange derselben.

Unter diesen gehörte wohl der Stadthof zu den ältesten Besitzungen des Orts. Er lag in der Schulzenstraße und hatte eine Scheune vor dem Altruppiner Thore. Die dazu gehörigen Ländereien bestanden in 2½ Hufen Landes, 2 Worthen, einem Stücke Landes vor dem Bechliner Thore und in der sogenannten Bullenwiese. Die ursprüngliche Bestimmung dieses Stadthofes war hier wie in andern Städten nur die, die für gemeine Benutzung der Bürger erforderlichen Zuchtthiere so wie den zum öffentlichen Dienste erforderlichen Marstall zu unterhalten. Der Rath zu Neuruppin hatte nämlich einen förmlichen sogenannten Marstall. Hierin wurden Pferde gehalten, welche theils zum Gebrauche für allgemeine Stadtangelegenheiten, theils zur Bestellung der Dienste benutzt wurden, welche die Stadt dem Landesherrn zu leisten pflichtig war. Dies Verhältniß findet sich ähnlich in fast allen übrigen Städten. Seltner findet man dagegen, daß wie zu Neuruppin eine eigene Art von Abgaben erhoben wurde, um diese Pferde im Rathsmarstall zu unterhalten und die abgehenden zu ersetzen. Diese Abgabe hieß der Pferdeschoß. Im Jahre 1595, da die Bürgerschaft sich dieser Last zu entziehen suchte, wurde von den Churfürstlichen Commissarien die Anordnung getroffen, „weil das Pferdeschoß zu Bestellung seiner Churf. Gn. dienste angesetzt, so solle dasselbige jeztlich weiter eingenommen werden. Doch do sich künftigt zutrüge, daß ein Rath auf ihrem Wildenstalle so viel Pferde erziehen würde, welche also tuglich, daß damit Er. Churf. Gn. binste bestellet werdem könnten, so solle alsdan dasselbe Pferdeschoß fallen vndt gemindert werdenn“. Im Jahre 1624 mußte sich der Rath in dem bürgerlichen Rejesse dieses Jahres zu der Verpflichtung bequemen, künftigt nicht über 4 Pferde zu halten und dieselben nicht zu Privatweden zu benutzen. Mögte auch bisweilen einem Bürgermeister, wenn die Pferde sonst nichts zu thun hätten, in dem Wunsche der Benutzung derselben gewillfahrt werden, so solle doch keine Gewohnheit daraus gemacht werden.

Im 16. Jahrhunderte war man rücksichtlich des Stadthofes auch nicht bloß damit zufrieden, den Unterhalt der Zuchtthiere und Dienstpferde durch den Ertrag derselben sicher gestellt zu sehen. Man suchte vielmehr außerdem einen Ertrag zu erreichen. Zu dem Ende wurde denn eine Schäferei auf demselben angelegt und das Brachfeld der Bürger mit dieser Heerde betrieben. Doch fand diese Einrichtung bei der Bürgerschaft anfänglich großen Widerspruch. Im Jahre 1594 gab die Bürgerschaft dem Rathe endlich nach, auf der Rathschäferei 500 Stück Schaaf ohne der Knechte Vieh zu halten und in den Winter zu schlagen. Doch sollten dagegen die Schaaf, die Butter, Käse und Milch, welche auf der Schäferei gewonnen würden, der Bürgerschaft vor Anderen verkauft werden. Da indessen auch hiernach der unter Administration des Rathes stehende Meierhof nichts Beträchtliches einbrachte; so wurde schon im Jahre 1624, bei Gelegenheit der damaligen commissarischen Versöhnung des Rathes und der Bürgerschaft in Vorschlag gebracht, den Meierhof zu verpachten. Doch der Rath wollte sich nicht hierzu bequemen. Er versprach durch tüchtige Administratoren es schon dahin zu bringen, daß das Rathsvorwerk einen gu-

ten Ertrag liefere. Zuletzt mußte sich der Rath aber doch zu einer Verpachtung entschließen. Dem Pächter wurde die Last aufgelegt, 4 Stadtbullen und 4 Eber umsonst auszufüttern. Darneben wurde im vorigen Jahrhunderte gewöhnlich eine Pacht von beinahe 100 Thalern jährlich erlangt. Im Jahre 1766 wurde der Stadthof endlich an einen gewissen Granzow in Erbpacht ausgethan gegen Erlegung eines jährlichen Canons von 70 Thlrn. und unter der Bedingung, nicht nur die Zuchtthiere, wie bisher dem Zeitpächter oblag, zu unterhalten, sondern auch auf einer wüsten Stelle in der Stadt vier ausländische Colonisten anzusiedeln. Später trat in dem Erbpachtscontracte noch eine Veränderung rücksichtlich der Zuchtthiere für den Gebrauch der städtischen Viehheerden ein. Der Erbpächter hatte zwar die Verpflichtung übernommen, 4 Bullen und 2 Kempfen auszufüttern; aber die Kammerei mußte diese Thiere anschaffen und im Falle des Abganges ersetzen: auch war die Zahl der Zuchtthiere zu klein. Im Jahre 1799 wurde daher der Erbpächter bewogen, nicht nur 5 Bullen und 3 Kempfen jährlich auszufüttern, sondern auch auf seine Kosten zu beschaffen; wogegen demselben von seiner jährlichen Erbpacht der 70 Thlr. ein Erlaß von 35 Thalern gewährt, ferner bei etwaigen Viehsterben zu dem Ankauf neuer Bullen die Hälfte des Kaufgeldes vergütigt und zur Einhegung einer für die aufzuziehenden jungen Bullen erforderlichen Koppel das Holz zu den Rücken aus der Kammereiheide verabfolgt werden soll.

Das Dorf Treskow besaß die Stadt auf dem Grunde einer Erwerbung vom Jahre 1395. Es wurde der Stadt vom Grafen Ulrich von Lindow für 40 Mark Silber mit allen Zubehörungen, namentlich auch mit der Gerichtsbarkeit und mit dem Patronate eigenthümlich verkauft. Die Feldmark des Dorfes bestand in 52 Hufen, von denen der Rath sieben freie Hufen nebst den dazu gehörigen im Fehrbelliner Luche gelegenen 204 Morgen 82 Ruthen Wiesen im Jahre 1572 zur Anlegung eines Vorwerkes und einer Schäferei benutzte 5 Hufen an Neuruppiner milde Stiftungen überwiesen wurden und die die übrigen gegen Zinsen und Pächte im Besitze von Privatpersonen blieben. Da es zu jenem Vorwerke dem Rathe an den zu solcher Wirthschaftsführung damals für erforderlich geachteten Hofdiensten ganz gebrach; so hat er den Churfürsten ihm die Dienste der Neuruppiner Pfarrbauern hierzu abzutreten. Die Pfarrkirche zu Neuruppin hatte zur Zeit der Reformation sechs Pflugdienste und zwei Rossfährendienste gehabt. Letztere zu Langen, erstere hier so wie in Krenzlin, Karwe, Walchow und Progen. Da die Kirche indessen von den Naturaldiensten keinen Gebrauch machte, so erhob sie ein Dienstgeld als Surrogat, bis Curt von Nohr als Hauptmann von Ruppin jene Dienste zum Amte einzog. Das Amt, obgleich ohnehin mit Diensten reichlich versehen, besaß diese Dienste noch im Jahre 1572, in welchem Jahre der Magistrate zu Neuruppin, in der Absicht zu Treskow ein Vorwerk anzulegen, wozu es ihm an Hofdiensten gänzlich mangelte, den Churfürsten bat, ihm hierzu die der Pfarrkirche entzogenen Hofdienste beizulegen. Indessen hatte dieser Antrag eben so wenig den erwünschten Erfolg als eine andere Bitte, welche die Stadt in demselben Jahre dem Churfürsten vortrug, nämlich der Churfürst möge ihr das zwar nicht eben einträgliche, aber doch ergößliche Recht lassen, auf der Feldmark „Treschau“ nach Hasen zu stellen und die Kornung auszuüben, da ein jeder sich sonst der Jagd auf seinem Grund und Boden bediene, die Churfürstlichen Beamten aber der Stadt die alte Gerechtigkeit des Hezens und der Kornung hier inhibirt hätten. Das Vorwerk Treskow blieb ohne Hofdiener und der Rath wagte die Jagdgerechtigkeit auf dem Treskower Felde nicht mehr auszuüben. — Die Verwaltung des Treskower Meierhofes geschah übrigens ebenfalls anfänglich im Wege der Administration, wobei denn die Bürgerschaft über die schlechte Wirthschaft des Rathes viel zu klagen fand. Im Jahre 1594 verglich sie sich mit dem Rathe dahin, daß der Rath auf der Treskower Meierei 10 Däsen, 14 Kühe, 10 Pferde und 20 Schweine halten, dagegen die Gänse abschaffen solle, so wie auch einen der gemeinen Hütung der Bürger entzogenen Horst genannten Ort, dieser restituire und eine Hufe auf dem Treskower Felde dem

Neuruppiner Siechenhause abtrete. — In neuern Zeiten wurde auch dieser Meierhof in Zeitpacht ausge-
gethan, bei welcher Benutzungsart im vorigen Jahrhunderte jährlich 5 bis 800 Thlr. Pacht gewonnen
wurden, bis derselbe mittelst Contracts vom 22. Dezember 1766 an den frühern Zeitpächter Gutschmidt
gegen 2000 Thlr. Erbstandsgeld und 800 Thlr. jährliche Pacht, so wie mit der Bedingung, daß der
Gutschmidt ein Colonistenetablissement von 12 auswärtigen Familien begründe, in Erbpacht ausge-
gethan wurde.

Das Rittergut Steffin erkaufte der Rath im Jahre 1617 von den Gläubigern des Matthias
Christoph und Ludwig von Gadow, indem er das Kaufgeld dazu anlieh. Doch die Bürgerschaft und ihre
Repräsentanten waren gegen diese Erwerbung, worin die Kämmerer sich eine bestimmte Last der Zinsen
entrichtung aufgebürdet und dafür nur eine sehr ungewisse Aussicht auf Schadloshaltung aus den Früch-
ten des Landgutes erlangt hatte. Die Hoffnung auf Vortheil wurde durch die bis dahin vorliegenden,
namentlich an dem Rathsmeyerhofe gemachten Erfahrungen nicht unterläßt. Mit diesen Gründen brachte
es die Bürgerschaft denn auch dahin, daß der Rath sich bequeme, im bürgerlichen Verträge vom Jahre
1624 das Versprechen abzulegen, er wolle das Gut Steffin bald möglichst wieder verkaufen und den Er-
lös dazu anwenden, um die zur Erwerbung des Gutes contrahirten Schulden abzutragen. Indessen wurde
diese Zusage des Rathes nicht erfüllt, und das Gut Steffin bis in die neueste Zeit beibehalten. — Die
Zubehörungen des Gutes bestanden nach amtlicher Anzeige des Magistrates vom Jahre 1744 in 6 Rit-
terhufen und $3\frac{1}{2}$ contribuablen Bauerhufen, ingleichen vier Bauern, wovon drei dem Rathhause Pächte
und Dienstgeld gaben, der vierte hingegen nur die Dienste, die Pächte dagegen der Pfarrkirche leistete. Au-
ßerdem hatte der Rath noch zwei wüste Hufen im Dorfe: auch gehörten zu dem Rittergute zwei Heiden,
Gadow und Tornow nebst einem See in der letztern, der Tiefensee genannt, den die Stadt 2 Jahre nach
einander und das Amt Ruppin im dritten Jahre mußte. Hierzu besaß der Rath noch 2 kleine Teiche,
der Kellen genannt, im Jahre 1545 durch Lausch vom Amte Ruppin erworben.

Das Rittergut wurde im Anfange des vorigen Jahrhunderts auf gewisse Jahre verpachtet, dann
aber gegen jährliche 325 Thlr. 15 Gr. 5 Pf. in Erbpacht ausge-
gethan.

Im Jahre 1780 machte die Kämmerer die Erwerbung des Gutes Zermügel. Sie erkaufte
dies ehemalige Schulzengut von dem von Kleist auf Progen für 8396 Thlr., indem sie das Kaufgeld
durch den Verkauf von 1500 Klehnen und 100 Eichen ihrer Heide erübrigte. Das Gut wurde im Jahre
1781 für 323 Thaler, bei spätern Wiederverpachtungen jedoch etwas niedriger verpachtet.

Die Besitzungen der Neuruppiner Kämmerer im Dorfe Langen waren im vorigen Jahrhunderte
4 Bauerstellen, von denen dem Rathhause die Pächte, der Fleischzehent und eine Geldabgabe unter dem
Namen Pfenningspflege, die Dienste aber dem Amte Ruppin geleistet werden mußten. Die Pächte bestanden
bei jeder Bauerstelle in 1 Winipel Gerste und eben so viel Roggen; die Pfenningspflege, welche nur drei
dieser Bauern leisteten, war ungleich und betrug resp. 7 gGr. 6 Pf., 16 gGr. und 3 gGr. 6 Pf. Der
vierte Bauer leistete die Pfenningspflege dem im Dorfe befindlichen Rittergute, zwei andere Rathsbauern
leisteten demselben einen Theil ihrer Pfenningspflege. Der Fleischzehent bestand in 12 gGr. für eine
Sau, 10 gGr. für ein Fohlen, 3 gGr. für ein Kalb, 1 gGr. für ein Lamm, 4 gGr. für die zehnte
Gans, und in einem Rauchhuhne von jedem Bauerhofe. Erworben war diese Besitzung zu Langen größ-
tentheils durch Kauf von einem gewissen Steinbrecher im Jahre 1563, andertheils durch Eintausch ge-
gen geringe Pächte, welche der Rath zu Niederwerder, Radensleben und Witberg besessen hatte.

Außer diesen Kämmerereigütern hatte die Stadt im Jahre 1744 noch im Besig:

a) an Ackerländern,

1. eine halbe Hufe, welche besonders verpachtet wurde und der Kämmerer von der ausgestorbenen

Gewandtschneidergilde zugefallen war; 2. ein Stück Acker, die Buschowsche Horst genannt, das wegen der schlechten Bodenbeschaffenheit die meiste Zeit wüste lag; 3. eine Breite an den sogenannten Lindenbergen, welche wegen ihrer schlechten Beschaffenheit nur alle 3 Jahre besäet wurde; 4. ein Stück Acker, die Fahrenhorst genannt, in der sogenannten Ruhburg gelegen; 5. zwei sogenannte Bockberge am See bei Altruppin, welche die Bewohner dieses Orts als Gärten für einige Groschen jährlicher Abgabe nutzten; endlich 6. eine Hufe auf der Neuruppiner Feldmark, welche an Bürger verpachtet wurde. Daß der Rath diese Hufe und die oben erwähnte halbe Hufe, nebst den sonstigen Ackerstücken, nicht zu seinem Stadthofe nutzte, beruhte wohl auf dem Widerstande, den die Bürger Neuruppins einer Erweiterung der Zubehörungen des Stadthofes entgegen setzten. Der Rath hatte in früherer Zeit mehrere der bürgerlichen Hufen in Besitz genommen, namentlich um sich wegen residirender Grundabgaben bezahlt zu machen. Doch schon im 16. Jahrhunderte klagte die Bürgerschaft über die dadurch erlittene Schmälerung ihrer Nahrungsquellen beim Churfürsten, und bewirkte hierdurch, daß dem Rathe im Jahre 1594 für die Zukunft alle weitem Erwerbungen für seinen Meierhof untersagt wurden. Wäre auf einer bürgerlichen Hufe so viel Schoß versessen, daß der Rath dieselbe an sich zu nehmen befugt; so sollte er solche nicht für sich behalten, sondern öffentlich feil bieten und dem meistbietenden Bürger selbige zuschlagen.

b) an Holzungen.

Außer den beiden zum Gute Steffin gehörigen Holzungen Gadow und Tornow, besaß der Rath einen dritten kleinen Wald, die Quäste genannt, und einen vierten Wald, ebenfalls unbedeutender Ausdehnung, namens die hohe Wendemark, die früher aus angebaueten Aeckern bestand. Indessen war es lange streitig, wie weit diese Reviere, die Quäste und die Wendemark, der Bürgerschaft oder der Kammerlei gehörten. Um die Mitte des vorigen Jahrhunderts kam es über diesen Streitpunkt zu einem förmlichen, beim Kammergerichte geführten Prozesse, der jedoch zuletzt mittelst eines im Jahre 1765 vom Könige genehmigten Vergleichs dahin vertragen wurde, daß der Bürgerschaft zugestanden wurde, das auf dem Revier der Quäste befindliche abgestandene Holz zu verkaufen, um die daraus zu lösenden Gelder zur Tilgung der wegen der Schwedischen Contribution contrahirten Schulden zu verwenden: wogegen sich die Bürgerschaft der an der Wendemark prätendirten Holzungsgerechtigkeit für die Zukunft ganz begab.

c) an Wiesen und Gärten.

1. einen Flecken Wiesewachs an dem Kunsterspring in der Gadower Heide und 2. ein am Fehrbellinschen Damme gelegenes Luch, welches die Grafen Ulrich und Günther am 30. April 1315 der Stadt mit dem Bemerken bestätigten, daß solches der Stadt bei deren Gründung von ihren Vorfahren beigelegt worden sey. 3. Die Schöppenwiese und der Kesselhacken, wovon die erstere als Zubehör der Gerichte, die letztere durch eine im Jahre 1428 erfolgte Abtretung der von Fraß an die Stadt gekommen war. 4. Die sogenannten Quästgärten an dem Quäste genannten Eichholze und 9 Gärten bei der Stadt, 8 vor dem Altruppinier Thore, welche gewöhnlich Rathesbediente inne hatten und einen neunten vor dem Seethore. Nach dem Reestablishement erwarb die Kammerlei im Jahre 1790 noch mehrere unmittelbar an der erweiterten Stadtmauer gelegene Bürgeräcker, um dieselben, in Gärten verwandelt, erblich wieder auszuthun.

d) In Mühlen hatte Neuruppin nach einem Zugeständnisse der Grafen vom Jahre 1448 einige Roßmühlen, woran der Name Roßmühlengasse die Erinnerung bewahrte. Später sind diese Roßmühlen verfallen. Ebenso ging es mit der Walkmühle, welche der Magistrat, nach dem Erbregister des Ruppiner Amtes vom Jahre 1593, besaß. Dieselbe war wegen des fast beständig fortdauernden Wassermangels der Stadt mehr zur Last als zum Vortheil. Die Schuster hatten eine Lohmühle, welche sie selber bauen und unterhalten und wovon sie der Kammerlei jährlich 2 $\frac{1}{2}$ Thlr. Grundzins entrichten mußten.

e) An Seen besaß die Kämmererei drei, die Kellen und den Tiefen-See genannt, an deren Ufern das Amt Ruppin den dritten Theil der Fischerei zu benutzen hatte. Diese, nebst einem dazu gehörigen Wiesenflecke, wurden jedoch im Jahre 1766 gegen einen jährlichen Canon von 5 Thlr. an den Hauptmann von Mohr auf Ganzer in Erbpacht überlassen.

Ein Karpenteich, welchen der Rath im 16. Jahrhunderte zum Besten der Kämmererei auf der Bürger Weidereien hatte anlegen lassen, erregte große Unzufriedenheit bei den Bürgern. Der darüber entstandene Streit wurde im Jahre 1594 dahin verglichen, daß der Karpenteich nur noch für 3 Jahre bestehen sollte. Nach Ablauf dieser Zeit sollte der Teich abgelassen und von den darin gefangenen Karpfen der Centner nicht theurer als um 2 Thlr. an die Bürger verkauft werden. Doch bestanden noch 1624 solche Teiche des Rathes, deren Grundstücke die Bürgerschaft ihren gemeinen Weidereien einverleibt zu sehen wünschte: jene Anordnung, die Teiche eingehen zu lassen, wurde daher im Jahre 1624 nochmals wiederholt.

Sonstige Hebungen der Neuruppiner Kämmererei bestanden in verschiedenen Grundzinsen, den Treskowschen Zehnten, dem Abschoffe, einigen Zolleinkünften, ferner aus Einkünften von einigen öffentlichen Gewerbsanlagen, namentlich von dem Rathskeller, der Rathswage, dem Schlachthause, der Warküche und der Rathsziegelei.

Zu den der Kämmererei beigelegten Grundzinsen gehörte schon nach der Urkunde vom Jahre 1256 der Zins vom Kaufhause und Krämerhause, dem alten Markte, den Scharren der Schlächter und dergleichen zum Handelsbetriebe bestimmten Plätzen in der Stadt, so wie der Zins von allen Gärten außerhalb der Stadt. Dazu kam später noch die Erhebung von 3 Pf. Grundzins für die Quadratruthe von den auf den Stadtwällen neu angelegten Gärten. Besonders aber waren darunter die Abgaben, welche die auf dem Treskowschen Felde belegenen Bürgerhufen zu leisten hatten, nicht unbeträchtlich. Es befanden sich 31½ Hufen des ehemaligen Dorfes Treskow im Besitze von Bürgern: von 4 derselben erhoben die Hospitäler, von 2 die Pfarrkirche die Grundabgaben, von den übrigen 28½ gebührten diese der Kämmererei. Sie bestanden aber in 6 Scheffel Roggen und 6 Scheffel Gerste von jeder der 26 bessern und in 6 Scheffel Roggen und 6 Scheffel Hafer von einer jeden der beiden übrigen schlechtern Hufen. Eine halbe Hufe, die Schulzenhufe genannt, war pachtfrei.

Von diesen Treskowschen Bürgerhufen hat der Magistrat auch lange den Pfarr-Zehnten oder die Tricosima besessen. Diese Zehenthebung erwarb der Magistrat zu Neuruppin für die Kämmererei i. J. 1589. Am Tage Kreuzes Erhöhung dieses Jahres verpfändete die Pfarrkirche dem Rathhause den ihr zugehörigen Zehent auf der Feldmark Treskow für 500 Mecklenburgische Gulden, 18 Schilling auf einen Gulden gerechnet. In Rücksicht auf die Erhebung dieser Abgabe entstanden nachgehends Streitigkeiten zwischen dem Rathe und der theilhaftigen Bürgerschaft, welche durch Bestimmungen Churfürstlicher Commissarien von den Jahren 1594, 1595 und 1624 verglichen wurden. Der zwischen der Bürgerschaft und dem Rath im Jahre 1594 geschlossene Recess enthält in Beziehung auf diese tricosima die Festsetzung: Belangende der Zehenden, so anfangs der Kirchen gebüeret, hernach aber ein Rath von der Kirchem an sich bracht, Soll solcher genommen werden, wie er gefelt, also das die Garbenn auff den Stückern von ende zue ortt gezhlt vnd ie die dreyßigste mandel dauon der Rath bekomme. Niemandis aber soll gezwungen werden, den Zehenden auf einem Drtt der Hufeenn, da das beste Korn gestanden, stehen zu lassenn. Nach dem bürgerlichen Reccess von 1595 begriff die Erwerbung des Rathes auch den Zehnten von den Wörden und wurde in Ansehung der Erhebung des Feldzehnten verordnet, daß die Ackerleute, sobald sie das Getreide eines Feldstücks aufgebunden, solches angeben und daß sie dann auch, wenn zum Einfahren Zeit sey, vom Rathe nicht aufgehalten werden sollten. Diese Vorschriften wurden im Reccess von 1624 noch

wals wiederholt, zugleich mit Androhung unnachlässiger Strafe gegen den, der sein Getreide ohne vorherige Anzeige vom Felde führen werde. — Der jährliche Ertrag dieser Zehnthebung für die Kämmerei wurde in dem Grund- und Lagerbuche des Jahres 1744 zu 3 Wispel Roggen und 2 Wispel Gerste angenommen. Im Jahre 1778 wurde indessen diese Zehnthebung der Kämmerei losgekündigt und gegen Empfang von 375 Thlen. an die Kirche wieder abgetreten.

Zu den nutzbaren Gerechtigkeiten der Kämmerei gehörte auch die Abschossgerechtigkeit bei Verlassenschaften, deren Erben nicht Bürger waren. Die Stadt bat 1572 den Churfürsten, sie zu schützen bei der „alten verjerten gerechtigkeit vnd Gewonheit, wenn sich erbelle ahier zutragen, das die erben, so alhier nicht Bürgerrecht haben, vns den vierten pfennigk geben.“ Der Magistrat bat um so dringender um die Bestätigung dieses Privilegii, als sich Fälle dieser Art nur selten zutragen. Indessen wurde diese enorme Nachlasssteuer doch nicht weiter zugelassen.

Aus dem der Landesherrschaft zuständigen Zolle zu Neuruppin hatte der Magistrat jährlich vier Schock zur Erhaltung der Dämme zu erheben.

Der Rathskeller ward besonders dadurch eine der Kämmerei sehr ergiebige Einnahmsquelle, daß selbiger mit dem Monopole des Weinhandels und Weinschantes beliehen wurde. Schon das Protokoll vom Jahre 1362 gedenkt eines der Kämmerei (civitati) von jeder Kufe Weins gebührenden Einlagegeldes von 6 Schillingen, welches unter dem Namen Kellerrage erwähnt wird. Unter der Bedingung diese Abgabe zu leisten, scheint damals der Weinschank und Weinhandel noch den Bürgern frei gelassen zu seyn. Im Jahre 1579 wurde jedoch dem Rathe ein bis zum Jahre 1594 bestandenes unbedingtes Monopol in Ansehung des Weines beigelegt, welches diesen Handelszweig der Bürgerschaft ganz entzog. Indessen im Jahre 1594 ließ sich der Rath geneigt finden, auf Wunsch der Bürgerschaft auf das ihm vom Churfürsten verliehene Privilegium des Weinschantes dergestalt zu verzichten, daß er jedem Bürger das Weinschenken freistellte. Dem Rathe sollte aber von jedem eingelegten Wein so viel Ungeld, als zu Berlin üblich sey, entrichtet werden, und der Wein nicht eher in des Eigenthümers Keller gebracht werden, bis diese Gebühr geleistet worden. Dabei behielt sich der Rath die „in allen wohlbestellten Städten gebräuchliche“ Gerechtigkeit vor, bevor das Gefäß eröffnet worden, denselben zu kosten, die Güte desselben und darnach das Kaufgeld zu bestimmen. Auch Ruppinisch und anderes Bier auf dem Rathskeller zu verschenken, wurde im Jahre 1594 dem Rathe bestätigt. Darneben stand aber das Bierchenken, wie der Decree von 1595 nachgibt, jedem Bürger frei, ohne besondere Kruggerechtigkeit, wie früher, vorauszusetzen. Die Bürger trieben nun jedoch in Ansehung der Weineinfuhr viel Unterschleife. Im bürgerlichen Vertrage vom Jahre 1624 wurde daher die Anordnung getroffen, daß zwei Mitglieder des Rathes und zwei aus den 24 Männern eine Commission bilden sollten, die theils in den Thoren genau erforschen lasse, wie viel Wein eingeführt werde, theils auch die Keller der Weinschenken von Zeit zu Zeit visitiren lasse, um den Defraudanten auf die Spur zu kommen. Um der Last dieser schwierigen Controlle wieder überhoben zu werden und zugleich das dennoch nur unbedeutliche, der Kämmerei hieraus erwachsende Einkommen zu erhöhen, erreichte der Rath bald hiernach eine durch Churfürstliche Verleihung bewirkte Herstellung des im Jahre 1594 aufgegebenen Monopoles. Als der Churfürst Friedrich Wilhelm nämlich am 29. Juli 1643 die Huldigung zu Neuruppin annahm, bat ihn der Magistrat unter Anderem auch darum, ihm das ausschließende Recht zum Weinschank zu verleihen, „damit dem nothleidenden Rathhause hierdurch etwas geholfen werde“. Auch bat der Rath in verschiedenen Suppliken, daß der Salzhandel im Kleinen, in der Begrenzung des Verkaufs auf Viertel, Scheffel und Meßen, ihm ausschließlich zugeeignet werde. Rücksichtlich der letztern Forderung beschied sich jedoch der Magistrat später selbst, daß es unausführbar sey, ihm das gewünschte Privilegium zu verleihen, da die Höker der Stadt die Gerechtigkeit

keit der Salzellerei besaßen, deren Nahrung dadurch zu Grunde gerichtet seyn würde. Dagegen wurde rücksichtlich des erstgedachten Punktes die Stadt mittelst Churfürstlichen Privilegiums*) vom 6. November 1643 dahin berechtigt, „daß der Rath daselbst allein frembde vnd Landtweine, auch most vnd mehthe, einlegen vnd solchs an ganzen fässern vnd eimern verkauffen oder durch ihren bestallten Weinschencken oder pensionarium ausschenden vnd verkauffen lassen möge. Dahinlegen alle andere privati, Bürger vnd Kauffleute frembde vnd einheimische, sich dessen genzlich enthalten vnd so wenig einige Weine, most oder mehthe an ganzen fässern vnd eimern einlegen vndt verkauffen, als auch sonst dessen an massen ausschenden sollen“. Das private Recht des Weinschancks blieb hiernach bei dem Rathskeller, ungeachtet häufiger Remonstrationen der Neuruppiner Kaufleute. Noch bis 1808 wurde der Rathskeller unter höherer Confirmation mit der Versicherung verpachtet, daß der Pächter bei dem Weinmonopol geschützt werden sollte. Doch wurde schon bei dieser Gelegenheit dem Kriegsrathe des Departements aufgegeben, ein Abkommen zwischen der Kammerei und den Kaufleuten der Stadt einzuleiten, wodurch dies Monopol des Rathskellers aufgehoben werde. Der Rathskeller brachte übrigens in Verbindung mit der Rathswage in dem Zeitraume von 1796 bis 1802 jährlich 565 Thlr. Pacht ein.

Mittelst des Privilegiums vom 6. November 1643 über den Weinverkauf wurde zugleich die alt Rathswagegerechtigkeit der Stadt Neuruppin von Neuem anerkannt und bestätigt. „Es wollen auch“, heißt es in demselben, „Se. Churf. Durchlaucht die alte gerechtigkeit vormals vnd mehrerwähnten Raths mit ihrer Wagebude hiemit vnd krafft dieses gnedigst privilegirt haben, bergestalt vnd also, daß kein Kauffmann oder Bürger in seinem hause große wage vnd gewichte halten, sondern alles, es sey Packgutter, Tonnen vnd fässer, Wolle, Speck vnd wie es sonst nahmen haben mög, auff gemelter wage vnd Stadtgewicht bringen vndt daselbst durch des Raths vereydeten Wagefeger, fegen erlegung der alten vbllichen gebühr, wegen lassen solle; den widerspenstigen soll der Rath die Wage vnd das gewicht abzunehmen befugt sein“. Die Ausübung dieses Privilegiums erregte jedoch in späterer Zeit, besonders nach Einführung der Acciseverfassung, viel Streit zwischen dem Rathe einerseits und der Kaufmannschaft und der Accise andererseits. Gegen das Ende des vorigen Jahrhunderts wurde diesem Streite durch einen den 31. October 1798 landesherrlich bestätigten Vergleich ein Ende gesetzt, worin als Grundsätze angenommen wurden, daß die Neuruppiner Kaufleute nicht verbunden, Waaren, die schon mit glaubwürdigen Wagezetteln inländischer Wagen begleitet eingingen, nochmals auf der Rathswage wägen zu lassen: daß ferner, falls das Acciseamt eine solche Nachwägung veranlasse, den Eigenthümern der Waare nur für den Fall der Unrichtigkeit des früher angegebenen Gewichtes, die Verbindlichkeit, das Wagegeld zu entrichten, zur Last falle: dagegen müsse von allen eingebrachten Waaren, die auf einer öffentlichen Wage des Inlandes noch nicht gewogen worden, und die entweder die Accise nachwägen oder der Kaufmann selbst auf die Rathswage bringen lasse, das Wagegeld mit 3 Pf. für jeden Centner und mit 3 Pf. im Ganzen für den Zettel bezahlt werden. — Im Jahre 1291, so wie auch noch 1362, war die Rathswage dem Zöllner überlassen, der dafür jährlich 10 Schillinge zahlen mußte. In neuerer Zeit wurde die Nutzung der Wage gewöhnlich mit dem Rathskeller verpachtet.

Eine andere öffentliche Anstalt, welche für die Kammerei ein Einkommen abwarf, war das öffentliche Schlachthaus. Bis in den Anfang des vorigen Jahrhunderts befand sich vor dem Seethore ein Stadtschlachthaus, das schon im Jahre 1291 unter dem Namen domus sarciminum erwähnt wird, und in welchem nicht nur, wie in andern Märktischen Städten, großes Vieh, sondern auch alle Kälber, Schweine, Hammel und Lämmer geschlachtet werden mußten. Im Jahre 1291 gab es 4 Schlächter bei

*) Befindet sich im R. Geh. Staats-Archive R. 55. Nr. 18.

diesem Schlachthause, deren jeder dreißig Schillinge für das Schlachthaus zahlen mußte. Im Jahre 1362 leisteten die Schlächter von jedem Fleischer, für den sie schlachteten, eine Abgabe von 15 Pf. alle Quartal. Später hörten die von den Fleischern getrennt bestehenden Schlächter auf, die Fleischer schlachteten nun selbst und der Rath erhielt von diesen einen Schlachthauszins von 1 Gr. für einen Ochsen, 6 Pf. von einer Kuh, 3 Pf. von einem Kalbe, Schwein oder Hammel, 1 Pf. von einem Lamm. Den Fleischern war jedoch das Schlachten außerhalb des Thores beschwerlich: sie schlachteten daher bald in ihren Häusern, entrichteten aber auch hiernach noch den Zins vom Schlachthause, als hätten sie selbiges benutzt. Da nun das Schlachthaus mit der Zeit außer aller Benutzung kam; so ließ der Magistrat selbiges eingehen, ohne jedoch die üblich gewordene Schlachthausabgabe aufzuheben, die der Acciseeinnehmer mit einnahm und an die Kammerei ablieferte. Später wünschten die Accisebehörden die Wiederherstellung des Schlachthauses und suchten sie den Magistrat dadurch hierzu zu zwingen, daß sie die Einhebung der Abgabe für die Kammerei unterließen. Bei der seitens der letztern vorgenommenen unmittelbaren Eintreibung derselben weigerten sich auch die Fleischer der Entrichtung und führten Klage darüber bei Hofe, indem sie besonders die Entrichtung dieser Abgabe bei kleinem Vieh für verfassungswidrig ausgaben. Mittheilung Hofescriptes vom 2. October 1776 wurde jedoch die Kammerei bei der fernern Ausübung des seit etwa 1100 Jahren ausgeübten Hebungrechtes geschützt, ohne daß das Schlachthaus hergestellt wurde. Der Ertrag der Abgabe belief sich im vorigen Jahrhunderte jährlich auf 30 bis 40 Thaler.

Unbedeutender war das Einkommen der Kammerei aus der Garlküche. Diese wurde im Jahre 1798 auf 6 Jahre für eine jährliche Pacht von 17 Thlr. an einen Maurergesellen verpachtet. Dieselbe hatte jedoch so geringe Nahrung, daß der Pächter schon im ersten Jahre davon lief. Bei dem Bau des neuen Rathhauses blieb die Garlküche ganz weg.

Die Rathsziegelei endlich, die bei der Zeitpacht nichts eintragen wollte, was die Kosten des Unterhalts derselben überwog, suchte man im Anfange des 19. Jahrhunderts erbpachtweise unter zu bringen. Indessen auch dies mißlang, wegen des Mangels an guter Ziegelerde in der Nähe. Das General-Direktorium genehmigte daher unterm 19. Mai 1803 auch die Rathsziegelei gänzlich eingehen zu lassen und die Gebäude zum Besten der Kammerei meistbietend zum Verkauf zu stellen.

Außer diesen Einnahmsquellen werden in ältern Verzeichnissen und Urkunden noch manche Einkünfte namhaft gemacht. Nach dem oft erwähnten Rathesprotokolle vom Jahre 1362 zahlten z. B. die Juden von ihrer Synagoge und von dem damit in Verbindung stehenden Hause jährlich 2 Mark Silber und zu Pfingsten noch 12 Schillinge*); die von Ronnebeck von einem Hofe, den sie dafür schoßfrei und wachdienstfrei besaßen, 1 Pfund. Hierher gehört ferner das Stättegeld (denarii locales), welches der Rath dem Protokolle zufolge in Marktzeiten erhob, nämlich von den Pelzhändlern jedesmal 10 Schilling oder jährlich 1 Pfd., von jedem Gewandschneider jedesmal 2 Schillinge oder jährlich 4 Schillinge, eben so viel von wohlhabendern Krämern, von ärmern weniger nach Bestimmung des Rathes. Ein Messerschmidt

*) Aus Feldmanns Extracten theilt uns Dr. Kampe noch folgende Notiz über die Meurrupiner Juden mit, wovon es für sie einen besondern Stadtbau, das Judendorf genant, ursprünglich gegeben zu haben scheint:

Novus Judaeus adveniens dabit pro civilitate 1 fl. scriptori 1 gr. et servitoribus 1 gr. Mosse dabit annuatim 1 tal. medietatem pasche et aliam medietatem Michaelis et per se restaurat domum et restauranda in domo anno 1472 feria sexta purif. Marie. Salamon dat annuatim 1 sexagenam et restaurat restauranda. Mosse Ysakes dochtermann dat annuatim 1 sexagenam et restaurat restauranda. Olde Jacob Jade dat ut supra: ys dat he wanet im Jaden dorpe, annuatim dabit 1 punt pasche X fol. et michaelis X solidos. De Jaden geuen in sammede upp Michael von der Loffrichtinge (?) 1 tunne bernower byres vnde IIII ghenle.

gab jedesmal 6 Pf., ein Goldschmidt 2 Pf., ein Schuster 18 Pf. Doch gehörte dies Stättegeld in Jahresmarktszeiten dem Rathe nur von denen, welche im Kaufhause ausstanden oder deren Buden sich an die Hinterseite des Kaufhauses lehnten. Sonst gehörte das Stättegeld zum Zolle. Zu den Kammereinkünften sind endlich aber noch manche Abgaben zu rechnen, welche die Gilden nach den Verzeichnissen von 1291 und 1362 der Kammerei zu leisten hatten. Die Fleischer insonderheit entrichteten alle Quartal jeder 5 Schillinge: die daraus hervorgehende Hebung belief sich vierteljährig auf 2 Pfund weniger 1 Schilling: den einen Schilling behielten die Gildemeister für denjenigen zurück, der die Einhebung der Abgabe besorgte. Diese Abgabe bestand außer dem Scharrenzins, den die Fleischer zugleich zu leisten hatten. Scharrenzins aber erlegten neben den Fleischern auch die Bäcker für die Brodscharren und die Garküche für zwei für diese eingerichtete Scharren. Wollweber hatten in dem alten und neuen Kaufhause, Gewandschneider und Pelzwarenhändler in dem alten ihren Platz und dafür Abgaben zu leisten: für die Schuster hatte der Rath im Jahre 1360 auf dem alten Markte ein eigenes Kaufhaus errichten lassen, für dessen Benutzung die Gildemeister sich der Abgabenverpflichtung unterzogen.

Diese aus verschiedenen Quellen herfließenden öffentlichen Einkünfte waren zureichend, um die Kammerei Neuruppins ohne Schulden fortbestehen zu lassen, bis sie vermöge Verordnung vom 25. Febr. 1733 zum Behuf der Potsdamschen Kammerei 900 Thlr. gegen 5 Prozent Zinsen und im Jahre 1745 bei dem auf sie repartirten Theile der Zwangsanleihe der Churmärkischen Städte von 6000 Thlrn. 5500 Thaler zu 5 Prozent Zinsen aufzunehmen gezwungen wurde. Diese Schulden zahlte sie erst im Jahre 1783 wieder ab. Später gerieth sie in Folge des Brandunglücks für einige Zeit in bedrängte Umstände. Doch nur vorübergehend. Sie erholte sich bald wieder und hatte schon im Jahre 1790 wieder Kapitalsien bei der Banque zinsbar belegt.

Die dem Rathe angehörigen öffentlichen Gebäude waren vor dem großen Brande vom Jahre 1787: 1. das Rathhaus selbst, ein im Jahre 1716 neu aufgeführtes Gebäude, welches auf dem Alten Markte oder Kornmarkte lag. Es war zwei Etagen hoch. Im obern Stock befanden sich die Rathskammer und Gerichtsstube sammt der Registratur, die Accisestube, die Ziehfestube und 6 Montirungskammern. In der untern Etage befanden sich die Hauptwache, der Rathswinkel, die Wache, die Rathsgarküche, der Fleischerscharren, 3 Köpferkammern, 2 Montirungskammern u. dgl. mehr. Unter dem Dache des Rathhauses waren Kornböden, doch auf einem derselben hielt die Ackergilde ihre Zusammenkünfte. Die Brodscharren befanden sich neben dem Rathhause. In älteren Zeiten war das Neuruppiner Rathhaus, besonders zum Gebrauch des Gerichtes, mit einem offenen Vorbau oder einer sogenannten Laube versehen, unter welcher auch Rathshandlungen öffentlich vorgenommen wurden. Namentlich mußten die neu erwählten Gildemeister nach einem Protokolle vom Jahre 1362 unter dieser Laube des Rathhauses öffentlich vereidigt werden (venire debent ad lebium civitatis, jurantes etc.). 2. Das Kunstpfeiferhaus auf dem Pfarrkirchhofe, 3. neben dem Stadthofe das Haus der Hebeammen, früher Wehmütter oder weise Mähnen genannt, und der Rathsdienner, mit einem Gefängnisse und der Rüstkammer für die Feuerlöschapparate, in der Schulzenstraße. 4. Der in der Mauer befindliche massive Gefangenthurm. 5. Das Schützenhaus vor dem Altruppin Thore. 6. Eine Rathszehendscheune vor dem Bedliner Thore und 7. die Mühlenwage nahe bei Altruppin, doch auf der Stadt Neuruppin Grund und Boden. Dazu kamen noch das Haideläuser (Holzwärter) Haus vor dem Altruppin Thore, ein Thorewärterhaus in diesem Thore, vier Hirtenhäuser, vier Todtengräberhäuser und ein Drecksführerhaus. Früher hatte der Rath noch besessen das Schöppenhaus auf dem Neuen Markte, ein mit Rohr gedecktes Gebäude, welches um die Mitte des 17. Jahrhunderts abgetragen wurde; ein im Jahre 1617 an den Bader Joachim Werten verkauftes öffentliches Badehaus; ein im Jahre 1688 an einen Bäcker verkauftes

Physicatshaus und ein öffentliches Hochzeitshaus, worin die Hochzeiten begangen wurden, bis das Haus im Jahre 1670 wegen Baufälligkeit verkauft wurde.

Die Zahl der schosspflichtigen Privathäuser Neuruppins belief sich im Jahre 1573 schon auf 625; und Neuruppin war damals, nach Berlin, Brandenburg, Frankfurt und Prenzlau, die größte Stadt in der Mittelmark*). Im dreißigjährigen Kriege, worin Neuruppin viel zu leiden hatte, wurde jedoch die Mehrzahl dieser Häuser wüste. Wie langsam diese Verwüstungen des dreißigjährigen Krieges nur wieder ausgeglichen werden konnten, zeigt namentlich ein vorliegendes Schosscataster, wornach noch im J. 1684 ungemein viel wüste Stellen in der Stadt gefunden wurden. Die Schulzenstraße hatte darnach 21 Wohn- und Budenhäuser gehabt, davon standen 14 wüste. Die Schadelandstraße hatte ebenfalls 21 Haus- oder Budenplätze, wovon 9 wüste lagen. Am Ritterort lagen von 13 Wohn- und Budenstellen 11 wüste. Von 37 Stellen in der Probstei-Straße waren 21 wüste. Die Hofmüllerstraße zählte 46 Wohn- und Budenstellen, wovon aber noch 25 wüste lagen. Selbst unter den 19 Wohnhausstellen des alten Steinweges war eine unangebaut. In der Fehrstraße sind 49 Stellen angegeben, worunter 28 wüste; in der Sudenstraße 54, und darunter 16 als wüste. Die Scharrenstraße, inclusive der vier Hausstellen der Paspstraße, hatte unter 48 Wohnhaus- und Budenstellen 7 wüste. In der großen Beginenstraße waren von 57 Stellen nur 23 angebaut. In der Wedemer-Straße befanden sich 4 Stellen, wovon 3 bebaut waren. In der kleinen Beginenstraße zählte man 44 früher angebaute Stellen, darunter lagen jetzt 28 wüste. Die Priemkenstraße bestand nur aus 26 Stellen, worunter 17 wüste waren. Von den 46 Stellen des Taschenbergs waren 32 wüste. Der Karnip hatte 9 Hausstellen einschließlich einer wüsten Stelle, der Roderhoff 11 einschließlich 6 wüster Stellen. Die grüne Straße, die aus 11 Häusern und Buden bestand, hatte, war ganz wüste. Ganz oder beinahe ganz wiederangebaut waren nur der Hohe Steinweg mit 59 Haus- und Budenstellen, deren keine mehr wüste lag, und die Baustraße mit 36 Plätzen, worunter sich ein wüster Platz befand. Dabei waren um diese Zeit viel Häuser im Bau begriffen, welche hier den bereits angebauteu zugezählt sind. Im Jahre 1740, da man zu Neuruppin 649 Häuser zählte, fanden sich darunter noch 17 Feuerstellen, die keine Wirthe hatten, auch nicht vermietet waren, sondern als Soldatenquartiere benutzt wurden. Die Eigenthümer dieser Häuser waren theils gestorben, theils zurückgekommen. Der Magistrat hatte diese Häuser wiederholt zum Verkauf und zur Mieth ausgeboten. Es fanden sich aber keine Liebhaber dazu. Darneben gab es noch 20 ganz wüste Bürgerstellen, die ebenfalls niemand zum Wiederanbau übernehmen wollte. Die Strohdächer bei den Häusern waren um diese Zeit zwar schon gänzlich abgeschafft, indessen fand man noch hin und wieder mit Schindeln gedeckte Hintergebäude. Von den Brunnen waren noch mehrere mit Schwengeln statt der Pumpen versehen und die Straßen waren größtentheils ungepflastert. Im Jahre 1800 hatte Neuruppin 674 schosspflichtige Häuser, und im Jahre 1818, nach dem großen Kriege des gegenwärtigen Jahrhunderts, deren noch mehr, nämlich 722.

Marktplätze gab es zu Neuruppin vom Anfange her zwei, nämlich den Alten- oder Kornmarkt und den Neuen- oder Fischmarkt. Alle landwirthschaftlichen Producte, die zum Verkaufe nach der Stadt kamen, mußten, nach Bestimmung des Vertrages vom Jahre 1594, auf den öffentlichen Markt gebracht und hier feilgeboten werden. Niemand durfte dergleichen sich vor die Thüre führen lassen, und alles Kaufen vor dem Thore war bei willkürlicher Bestrafung durch den Rath sowohl Bürgern als Rathsfreunden untersagt. Auswärtige durften auch auf dem Markte nicht eher kaufen, ehe durch Aufsteckung eines Wisch das Zeichen dazu gegeben war.

*) Märk. Forsch. II, 191.

Wir kommen hiernach noch auf einige Bemerkungen über die Lage der Bürger und bürgerlichen Gewerbe, wozu die uns vorliegenden alten Nachrichten Veranlassung geben.

Der Bürgerschaft wurde ursprünglich eine Theilnahme an der Disposition über öffentliche Stadtangelegenheiten in gewissem Ausfange gestattet. Nach der Urkunde vom Jahre 1256 sollte namentlich die Wahl der Rathsglieder mit Zuziehung von discretioribus quibusdam civitatis geschehen. Unter diesen bescheidenen Männern, — discretus vir war damals das für einen Mann des Bürgerstandes übliche Ehrenprädicat — sind wohl die Gildemeister der Gewerbe und die alten Rathmänner vorzüglich, doch auch andere weise Mitglieder der gemeinen Bürgerschaft zu verstehen. Die besonders privilegierten vier Gewerbe waren die der Wollweber, Schuster, Fleischer und Bäcker. Die Gildemeister dieser Gewerbe, so wie den alten Rath, findet man daher auch, den ältern Urkunden zufolge bei wichtigern Handlungen des regierenden Rathes fortwährend zugezogen. Die Zuziehung anderer weiser Männer aus der gemeinen Bürgerschaft findet sich zwar in den ersten Jahrhunderten ebenfalls; doch im 15. Jahrhunderte hörte dieselbe auf. Es wurden z. B. der Rentenverkauf von 1321 mit „ghemeynen Rade der wyfsten unser stad und unser borghere“ vorgenommen, das Schusterprivilegium vom Jahre 1360 erlassen und der Vergleich mit der Elendengilde von demselben Jahre geschlossen mit dem Rathe und dem Consense prudentiorum nostre civitatis, so wie das Pelzerprivilegium vom 26. Februar 1431 und das Weberprivilegium vom 6. Januar 1446 mit Beirath sowohl der alten Rathmänner und der Gildemeister, als auch „der kluckesten unser Stadt“ erlassen. Doch als der Rath den 22. April 1453 den Schöpffen eine Rente verkaufte und den 3. April 1490 ein Haus zur Gründung eines Hospitalis hergab, wird des Beirathes des alten Rathes und der vier Gewerbe allein gedacht, ohne daß sonst noch weise Männer zugezogen wären. Als die Grafen Johann und Jacob im Jahre 1496 mit der Stadt auf der Neuen Mühle zu unterhandeln wünschten, entboten sie vier Rathsherrn und vier Aeltesten oder alte Rathsherrn zu sich. — Die Wiedergewährung der Zuziehung von Männern aus der Bürgerschaft bei öffentlichen Angelegenheiten war ein Hauptpunkt bei den Streitigkeiten, worin demnächst der Rath und die Bürgerschaft Neuruppins zerfielen, und die im Jahre 1594, da sie mit besonderer Lebhaftigkeit geführt waren, durch eine Churfürstliche Commission vertragen wurden. Der Churfürst ordnete zu diesem Zwecke Hunert von Zerbst, Hauptmann des Landes Ruppin, Achim von Bredow, Besitzer von Rheinsberg, den Dr. Friedrich Pruckmann, Churfürstlichen Rath, imgleichen die Bürgermeister der Alt- und Neustadt Brandenburg, Andreas Dietrich und Michael Jeden, nach Neuruppin ab, und der von ihnen zwischen den streitenden Partheien gestiftete Vergleich wurde am Sonntage Exaudi niedergeschrieben und von beiden Theilen angenommen. Die wichtigste Einrichtung aber, welche sie trafen, war die Herstellung der alten Theilnahme von Gliedern der gemeinen Bürgerschaft an der Stadtverwaltung durch die Einführung von 24 Stadtverordneten. Die Churfürstlichen Commissarien trafen diese Einrichtung auf Antrag der gemeinen Bürgerschaft, indem sie den 10 Gildemeistern, die bisher an der Stadtverwaltung Theil genommen hatten, noch 14 Bürger zuordneten, welche halb vom Rathe, halb von der Gemeinde erkohren wurden. Diese 24 Stadtverordnete sollten hinfür in allen die Gemeinde betreffenden Angelegenheiten vom Rathe zugezogen werden und dahin sehen, daß andererseits auch die Gemeinde Alles, was sie vom Rathe wünsche, in geordneter erlaubter Weise bitte und fordere. Die 24 Männer bildeten so ein Organ und Vermittelungsglied zwischen dem Rathe und der Bürgergemeinde. Dabei wurde diesen 24 besonders aufgetragen, die jährliche Rechnung des Rathes abzunehmen. Auch über die erhobenen Kornpächte, die Ausfaat auf den Rathsländereien, den Productengewinn auf denselben und über dessen Verwendung sollte der Rath den 24 jährlich genaue Rechenschaft geben. Starb einer von den 24, so wurden von den übrigen 4 Kandidaten dem Rathe in Vorschlag gebracht, aus welchen der Rath den Bürger wählte, der den Verstorbenen oder

sonst Ausgeschiedenen ersetzte und das Collegium der 24 Repräsentanten der Bürgerschaft durch seinen Beitritt wieder vollzählig machte. — Diese Vertretung der Bürgerschaft bestand bis auf die neueste Zeit fort; nur daß im Jahre 1711 aus Sparsamkeit — da jedem Stadtverordneten 1 Thlr. jährlich als Remuneration gereicht wurde, — die Zahl derselben auf 12 eingeschränkt ward. —

Bei den wichtigsten Stadtangelegenheiten wurden nach ursprünglicher Stadtverfassung alle Bürger gehört. Hierzu dienten die Bursprachen, welche in ältester Zeit häufig gehalten zu seyn scheinen. Unter den Documenten über Handlungen des Rathes, worüber in späterer Zeit nur die weisesten Bürger oder nur die alten Rathmänner und Gildemeister gehört wurden, findet man aus dem 14. Jahrhunderte auch öfter noch ausdrücklich angegeben, daß diese mit dazu seitens der ganzen Bürgerschaft erteilter Zustimmung vorgenommen seyen, z. B. den 25. Juni 1323 die Verleihung des Rechts zum Gewandschnitt, an einige Wollweber und 1393 die Errichtung der Schröbergilde. Auch den 5. Juni 1430 heißt es noch in der Urkunde, worin der Rath dem Probst eine Rente verkaufte, dies geschehe mit „vulbort unser gemeinen Vorger“. Doch nach dieser Zeit kam die Berathschlagung mit der gesammten Bürgerschaft noch mehr außer Gebrauch, als die Zuziehung eines Ausschusses derselben. Je seltener nun Bursprachen gehalten wurden, desto mehr hatten sich die Beschwerden der Bürgerschaft gehäuft und desto unzufriedener und stürmischer ging es daher in diesen Versammlungen her. Im Jahre 1550 erreichte der Rath, daß durch ein Churfürstliches Rescript vom Donnerstage nach Elisabeth die Bursprachen ganz untersagt wurden, „weil die Bürger dort allerlei heimliche Anschläge gegen den Rath geschlossen, dem Wir das Regiment befohlen und nicht Euch.“ Die Commission vom Jahre 1594 stellte jedoch auch diese Bursprachen wieder her. Es wurde in dem Recesse vom Jahre 1594 festgesetzt, dieselben sollten so oft gehalten werden, als der Rath der Gemeinde oder die Gemeinde dem Rath etwas anzuzeigen oder vorzutragen habe. Es solle dazu die ganze Bürgergemeinde und zwar am Abend zuvor durch den Rathsdienner von Haus zu Haus geladen werden: doch solle hierbei der von altersher übliche „Glockenschlag“ um der Schwangeren und anderer Ursachen willen in Zukunft unterbleiben. Wie zur Bauersprache, sollten die Bürger sich auch dann gehorsamlich auf des Rathes Berufung versammeln, wenn der Rath sie zur Verkündung Churfürstlicher Verordnungen oder Befehle entbieten lasse. Nach dieser Zeit verloren indessen die Bauersprachen durch die Einführung der 24 Männer an Gewicht und wurden selbige daher seltner berufen. Im Jahre 1624 wurde die Einrichtung getroffen, daß die Bauersprache jährlich an einem bestimmten Tage, nämlich am Montage nach Misericordias domini gehalten werde, das war sogleich nach dem Eintreten des neuen Rathes. Der Bürgerschaft sollte dadurch Gelegenheit geboten werden, der neuen Rathsversammlung von ihren Wünschen Kenntniß zu geben.

Dr. Kampe äußert in seinem oft erwähnten trefflichen Schulprogramme über die Bauersprache Folgendes: „In der Regel wurden diese Gemeindeversammlungen wohl nicht an einem Orte, sondern nach den verschiedenen Stadtvierteln gehalten. Diese Viertel waren 1) St. Spiritus, 2) der Kenglow, 3) St. Nicolas, 4) das Veghinen-Viertel. An der Spitze jedes Viertels stehen 2 Hauptleute und 2 Viertelmeister, die ohne Zweifel von den Vierteln selber gewählt wurden. Ob diese Bursprachen nun zu bestimmten Zeiten, oder nur, wenn der Rath das Zusammentreten der Gemeinde wünschte, gehalten wurden, können wir nicht mit Sicherheit entscheiden. Es ist jenes das Wahrscheinlichere, da später die Bürgerschaft nachdrücklich die Wiederherstellung der Bursprachen alle Vierteljahre in jedem Viertel forderte, und darauf antrug, daß jeder, wer sie verabsäume, von den Viertelsteuten dürfe in eine Buße von 3 Schillingen genommen werden — ein Antrag, der sich gewiß auf einen früheren, vom Rathe in Versessenheit gebrachten Gebrauch stützte. Die Stadtdienner riefen Tages vorher die Bursprache um; auf den

Auf der Sturmglocke versammelten sich am nächsten Morgen die Bürger in ihren Vierteln, und berathschlagten unter ihren Vorstehern über der Stadt Nothdurft. Es versteht sich, daß die Viertelsmänner sich dann wieder aus den verschiedenen Vierteln zu gemeinsamer Rücksprache vereinten, um dem Rathe entweder auf seine Fragen zu antworten, oder um ihm die Wünsche der Stadt vorzutragen.“ — Eines Urtheiles über die Richtigkeit der hierin über die Bursprache geäußerten Ansicht können wir uns bei dem Mangel der Beweisstücke, worauf dieselben beruhen, nicht getrauen.

Uebrigens gab es zu Neuruppin auch nach der Einführung der 24 Stadtverordneten und der Wiedergewährung der Bursprachen fast fortwährende Streitigkeiten zwischen dem Rathe und der Bürgerschaft. Die mannigfaltigsten Angelegenheiten gaben dazu die Materie her, z. B. die Verleihung der Stipendien, worüber im Jahre 1594 eine von beiden Theilen angenommene Bestimmung getroffen war. „Das Lehnen zu Brandenburgt,“ sagt der bürgerliche Recess vom Jahre 1594, „quatuor Doctorum gerandt, so ein Rath anno vierczil von den Bisitatoren den Ruppiniſchen Kindern zum besten losgebetenn, soll 3 Jahr ein Rathsherrn Sohn und dann die nechstfolgenden 3 Jahr eines Bürgers Sohn jedesmahll abgewechselt, so auß dem vorhergehenden Examine zum studiren geschickt befunden, gereicht und gelehnt werden.“ Nach einer Nachricht vom Jahre 1624 trug dies Lehnen jährlich 17 Thlr. aus. Da indessen die obige Einrichtung vom Jahre 1594 die Zänkereien der Bürgerschaft mit dem Rathe über die Verleihung der Stipendien nicht beseitigte; so wurde im Jahre 1624 rücksichtlich der Conferirung des obgedachten Stipendiums die neue Anordnung getroffen, daß selbiges künftig allein nur den Söhnen der Bürgermeister und Rathmannen und zwar jeils ihrer zweien zugleich ertheilt werden solle. Dagegen sollten die Söhne von Bürgermeistern und Rathmannen an dem Genuß der 72 Thlr. Stipendiengelder, welche außerdem noch zum Unterhalt studirender Jugend auf Universitäten gewidmet waren, keinen Theil haben. Diese 72 Thlr. sollten vielmehr in 3 Stipendien zerlegt, jedes von 18 Thlrn. jährlich, nur Söhnen schlichter Bürger zugewandt werden. — Sonst wurde rücksichtlich der Stipendien-Verleihung im Jahre 1624 noch festgesetzt, daß diese vom Rathe mit Zuziehung des Pfarrers und Rectors der Schule geschehe, daß zuvörderst auf den Tüchtigsten, dann aber auch auf den Dürftigsten Bedacht genommen werden müsse und daß die Verleihung, sofern Respectanten vorhanden, nur auf 3 Jahre geschehen dürfe.

Die Beseitigung einzelner Streitpunkte, wie die Beseitigung des Streites über die Stipendien, konnte jedoch die feindliche Spaltung, wie sie zwischen Rath und Bürgerschaft Neuruppins bestand, nicht ausgleichen. Kaum hatten daher die Churfürstlichen Commissionen die Stadt verlassen und nach ihrer Meinung aller Uneinigkeit ein Ziel gesetzt; so brach diese über andere, oft unerhebliche Gegenstände von Neuem aus. So kam es namentlich über die Ausführung des Recesses von 1594 fast zu noch ärgeren Streitigkeiten, als zuvor bestanden hatten. Die Bürgerschaft verging sich zu offenen Thätlichkeiten wider den Rath. Eilends schickte der Churfürst daher nochmals Commissarien nach Ruppin. Es waren der Churf. General-Obriste Graf Rochus zu Lynar, der Oberhauptmann Dieterich von Holzendorf und die Hof- und Cammer-Gerichtsräthe Dr. Köppen und Dr. Pruckmann, die sich indessen begnügten, in dem unterm 27. Januar 1595 aufgerichteten, am 7. März 1595 vom Churfürsten bekräftigten Reccesse hauptsächlich nur die Feststellungen von 1594 zu erneuen und für die unterbrochene Ausführung der neuen Verfassungseinrichtung Sorge zu tragen. Dann führten wiederholte Streitigkeiten zwischen dem Rathe und der Bürgerschaft noch im Jahre 1624 die Nothwendigkeit einer commissarischen Untersuchung und Beilegung herbei. Die letztere geschah durch Christian von Bellin, Hauptmann der Lande Ruppin und Bellin, und durch Christian Kohl, Kammergerichtsrath, mittelst eines unterm 26. Juni abgeschlossenen bürgerlichen Vertrages, welchem, so wie dem vorigen, die Bestimmungen vom Jahre 1594 hauptsächlich zu

Grunde liegen blieben.*) — Dazu, daß es hiernach lange nicht wieder zu einer ähnlichen commissarischen Beilegung innerer Streitigkeiten in Neuruppin kam, mochte vielleicht die am Schlusse des Reccesses vom Jahre 1624 enthaltene Drohung beigetragen haben, daß künftig die Kosten von dergleichen Commissionen nicht mehr, wie bisher, aus der Kämmerei bezahlt, sondern auf diejenigen repartirt werden sollten, welche diese kostbare Maaßregel veranlaßten. Doch im Jahre 1679 kam es wieder zu einer neuen commissarischen Untersuchung, der wichtige Beschwerden der Bürgerschaft zu Grunde gelegen haben müssen, da selbige damit endete, daß der ganze Rath abgesetzt wurde. Sonst ist über diese Untersuchung nichts Näheres bekannt (Kampe a. a. D. S. 37. 38).

Wenn Bürger sich gegen den Rath ungehorsam betragen hatten, so wurden sie mit einer Art von Hausarrest belegt. Sie ohne Noth in öffentliche Gefängnisse zu sperren oder gar wie gemeine Missethäter in den Kerker zu werfen, war nicht erlaubt. Noch der § 27. des Commissionsrecesses von 1594 enthielt daher die Festsetzung: „Ein Bürger, so dem Magistrat vnd Obrigkeit vnghehorsamb, soll wie es für Alters also herkommen, in sein hauß eingelegt, Sonstern aber in kein gefengknüß gesacztt werden. Ginge er aber vber solch verbot auß; So ist es einem Rath vnbenommen, ihn in das Stübelein, so igo am Rathhause new erbawett (doch das die Thür vngesperret gehalten werde, wie es mitt Bürgerlichem gehorsamb zu halten vblig) einzusehen vndt ihn also zu gehorsamb zu bringen. Doch soll dieses auff öffentliche misstheter nicht gezogen oder verstanden werden.“ — Weigerte sich ein Bürger der schuldigen Schoßentrichtung; so wurde nach altem, im Jahre 1624 bestätigten Herkommen demselben „das Haus zugeframmt“.

Die Verleihung des Bürgerrechtes geschah durch den Rath. Nach der ältern Verfassung konnte Niemand das Bürgerrecht erwerben und bürgerliche Nahrung treiben, der nicht ein Haus eigenthümlich besaß.***) Allmählig wurde dies strenge Verhältniß gemildert, besonders zu Gunsten der Söhne und Schwiegersöhne Neuruppiner Bürger. Im Vertrage von 1594 § 1. wurde zwar noch für Auswärtige die Regel bestätigt: „Kein Frembder soll in die Stadt, ehe vnd zuvorn er sich durch erkaffung eines eigenen Hauses besessen gemacht, auf vnd angenommen werden“; dagegen sollte nach den Bestimmungen desselben Vertrages den Bürger söhnen und den mit Bürgertöchtern vermählten Fremden nachgelassen werden drei Jahre lang, von der Zeit der Gewinnung des Bürgerrechtes ab zurechnen, bei den Eltern oder Schwiegereltern im Hause oder in gemietheten Häusern oder Buden zu wohnen und bürgerliche Nahrung zu treiben. Nur das Brauen neben den Eltern ward nicht verstatet. Nach Verlauf der drei Jahre wurde der junge Bürger zum Rathhause citirt und hier, durch eidliche Aussagen über seine Vermögensverhältnisse, vom Rathe in Erfahrung gebracht, ob er des Vermögens sey, ein Haus oder Budenhaus zu erwerben, oder ob ihm das Vermögen dazu mangelte. Im letztern Falle wurde gewöhnlich längere Frist gewährt: im erstern Falle aber das Recht des Weiterbetriebes bürgerlicher Nahrung an die wirkliche Erwerbung des eigenthümlichen Besizes eines Hauses in der Stadt geknüpft.

Eine andere in den Märktischen Städten nicht gewöhnliche Erschwerung der Gewinnung des Bürgerrechtes hatte zu Neuruppin ihren Grund in dem Umstande, daß die Kosten der Gewinnung desselben nicht bestimmt waren. Im Protokolle von 1362 sind zwar bestimmte Sätze für die Gewinnung des

*) Alle drei Reccesse befinden sich in gleichzeitigen Copien im K. Geh. Staats-Archiv R 55, Nr. 21.

**) Dies beruht wohl auf dem alten Statut von 1466, welches Kampe aus Feldmann in folgenden Worten mittheilt: Anno Domini 1466 am dage Simonis et jude hebben de olden vnd nyen Radmannen eyndrechliken gefettet, dat nymande schal de burfchap toftaden, sunder he hebbe denne erke vnd eygen edder guldewerck, vmmemennigerleye fake willen, de don verhandelt worden.

Bürgerrechts angegeben, die für Juden bedeutend höher waren als für Christen. Doch später ging der Rath von diesen Sätzen ab und nun glaubte der Rath für die Verleihung des Bürgerrechtes fordern zu können, was ihm beliebte. Dabei fielen denn manche Partheilichkeiten vor. Auf Bitte der Bürgerschaft wurde der Magistrat zwar in Ansehung der Söhne und Schwiegersöhne von Bürgern, welche das Bürgerrecht forderten, dazu angewiesen, eine gewisse Anordnung zu machen, wie viel in solchem Falle von dem das Bürgerrecht suchenden Manne entrichtet werden müsse. In Ansehung der das Bürgerrecht nachsuchenden Fremden blieb es aber fernerhin in des Rathes Willkür gestellt, wie theuer oder wohlfeil er solchen die gewünschte Theilnahme an dem bürgerlichen Gemeinwesen verkaufen wollte. Im Reccesse von 1624 wurde es auch bei dieser Freiheit des Rathes nochmals gelassen, nur für Bürgersöhne und Bürgerschwiegersöhne wurde darin der Satz von 3 Thln. angenommen, als wofür der Rath das Bürgerrecht in der letzten Zeit diesen gewöhnlich erteilt habe.

Die Abtretung von Bürgergütern erfolgte übrigens, wie bei Bauergütern gewöhnlich schon bei Lebenszeit der Eltern dergestalt an ihre Kinder, daß jene sich eine Art von Allentheil vorbehielten. Hierdurch wurden denn die Kinder der Last überhoben, welche das Ruppiner Stadtrecht ihnen auflegte: neben den Häusern ihrer Eltern eigne Häuser zu erwerben, wenn sie neben ihren Eltern ein Gewerbe selbstständig betreiben wollten. Die ihre Güter abtretenden Eltern dingten sich zeit lebens in die Häuser ihrer Kinder ein und standen dann rücksichtlich der öffentlichen Lasten in einem vor Miethsleuten bevorzugten Verhältnisse. Namentlich bestätigte noch der bürgerliche Recces vom Jahre 1595 solchen im Allentheile sitzenden Bürgern die Freiheit von allen Schoßabgaben, während Miethsleute den Vorschöß mit entrichteten mußten.

Wer Mieths- oder Budenleute einnehmen wollte, mußte mit diesen, in Gemäßheit der vertragsmäßigen Fessetzungen vom Jahre 1594 auf dem Rathhause erscheinen und selbige hier dem Rath präsentiren. Hatten die Budenleute schon in der Stadt gewohnt; so mußten sie angenommen werden. Kammen sie aus andern Städten; so wurde ihnen die Aufnahme nur dann gewährt, wenn sie gute Zeugnisse beizubringen vermochten und in gutem Rufe standen. Hiermit wehrte man dem Einziehen sittenlosen und nahrunglosen Gesindels in die Stadt. Den Vermiethern von Häusern und Buden war zur Pflicht gemacht, sowohl über die Feuerstellen ihrer Miethsleute sorgfältig zu wachen, damit Feuerschaden verhütet werde, als auch mit dafür zu sorgen, daß die Miethsleute den Vorschöß richtig abführten. Daß Budenleute Andere bei sich in die Wohnung nähmen, wurde im Jahre 1621 strenge untersagt.

Zu den Dienstverpflichtungen der Bürger in Stadtangelegenheiten gehörte besonders der Wachdienst als eine Hauptlast. Die Thore und Wartthürme der Stadt mußten Tag und Nacht mit Wachen besetzt gehalten werden. Unter den Dienstleistungen gegen die Herrschaft wurde besonders der Zwang, bei den Wolfsjagden Hülfe zu leisten, sehr lästig empfunden. Von diesen kaufte die Bürgerschaft sich daher im Jahre 1644 durch Erlegung von 500 Thalern frei. Die Worte des Churfürstlichen Freibriefes lauten: „Wenn uns denn die große Drucksalen, die ihnen durch Krieg, Raub, Brand und andere Beschwerlichkeiten vielfältig zugesüget worden, satzsam bekant: Als haben wir aus vorangezogenen Motiven vor uns und unsere Erben auch Nachkommen an unserm Churhause Brandenburg, in Gnaden bewilliget, daß gedachter Magistrat und Bürgerschaft zu Neuen Ruppin, so wol vor sich, als ihre Erben und Nachkommen bei igt erwehnter Stadt, von nun an und zu allen Zeiten der Wolfsjagten wie auch Erbau und weitere Haltung der Wolffs-Gärten, und was davon dependiret, befreyet seyn, und bleiben sollen, jedoch mit diesem ausdrücklichen Reservat, daß wenn wir oder unsere Churfürstliche Prinzen, in eigener Person ein Jagden nach Hirschen oder Säuen in der Gegend der Stadt Neuen Ruppin, und so weit sie vorhin zu lauffen schuldig sind, halten würden, die Bürgerschaft dabey unterthänigst aufzuwarten gehalten

sey: Die obgenante Post der 500 Thlr. aber sofort bey Ausreichung unsrer Concession an unsern Obergägermeister, welcher sie zu Verfertigung neuen Jagt-Zeuges anzuwenden albereit beordert ist, gegen Quitting erlegen sollen. Urkundlich haben Wir diese Concession eigenhändig unterschrieben, und Unser Churfürstliches Gnaden-Siegel wolwissentlich hieran bringen lassen. Gegeben zu Cöln an der Spree, den 18. Martii Anno 1674'.

Beiden, der Landesherrschaft wie dem Rathe, waren die Bürger verpflichtet, zu Heereszügen Folge zu leisten. Doch machte der Rath mit der zunehmenden Landesicherheit von der Befugniß, die Bürger zu Heereszügen aufzubieten, nicht mehr Gebrauch. Desto häufiger wurden die Bürger von dem Churfürsten aufgeboten, auch wohl zur Unterdrückung aufrührerischer Bewegungen in benachbarten Orten, wie z. B. im Anfange des 17. Jahrhunderts der Amtskämmerer zu Altruppin 150 bewaffnete Bürger Neuruppins nach Zechow entbot, um die aufrührerischen Rheinsberger gefangen zu nehmen. Um die Bürger zu solchen Heereszügen in Bereitschaft zu erhalten; wurden sie von Zeit zu Zeit gemustert. Auch die Rathsvorwandten mußten die Ihrigen zu der Musterung schicken. Büchsen und Pulver hatte jeder Bürger sich selbst zu halten. Der eingeschickene Gebrauch, wornach der Rath bei eintretenden Musterungen den Bürgern Pulver und Blei zum Geschenk machte, wurde im Jahre 1595 wegen des Unvermögens der Kammererei zu solchen Geschenken abgeschafft.

Die Hauptgewerbe, aus welchen die Bürgerchaft Neuruppins ihre Nahrung sog, waren Ackerbau, Branerei und Tuchmacherei.

Die Ackerleute bildeten eine förmliche Gilde und hatten gewisse i. J. 1661 vom Magistrat und im Jahre 1730 vom Könige bestätigte Innungsartifel *). Der Vorstand wurde durch vier erwählte Gildemeister gebildet, dem der Magistrat eins seiner Mitglieder, was jedoch selbst Acker vor der Stadt besitzen mußte, zuordnete. Von den vier Gildemeistern führten alle Jahr zwei die Regierung: nach Ablauf jedes Jahres dankte aber einer ab, in dessen Stelle dann von den übrigen 3 Gildemeistern ein neuer gewählt wurde. Außerdem erwählte die Ackergilde noch 4 Deputirte. Der Aufsicht und Leitung dieses Vorstandes waren besonders anvertrauet das Hütungswesen, die Annahme und Verabschiedung der Hirten und Schäfer, die Pfändungsangelegenheiten und die Taxation der verursachten Feldschäden, die Sorge für die Brache und Feldbestellung, Grabenziehung und dergl. Dafür erhielten die beiden regierenden Gildemeister 8 Thlr. Besoldung jährlich, eine Freilavel im Fehrluche, 1 Freischwein in der Mast und gemeinschaftlich das Recht zur Benutzung einer bei Malchow an den Quästen gelegnen Wiese. Die im Jahre 1730 vom Könige bestätigten Innungsartifel der Ackergilde bestanden in folgenden Sätzen.

§. 1. Die Gildemeister, Nachdem sie von der Gilde erwählt, werden den Magistrat präsentiert und daselbst ihres Bürger-Cydes, so sie hir bevor der Stadt geleistet, erinnert, daß sie ihr Amt getreulich verrichten und diese abgefaßte Articuli möglichsten Fleißes Beobachten wollen“.

§. 2. „Ein neu angehender Acker Mann soll Krafft dieses gehalten seyn, ehe er eine Fahrt Ackern läset, sich bei denen Gildemeistern anzugeben, und wann er Huffschlag besitzt oder gemiethet, der Gilde 1 rthn., und der Kirche 1 Pfd. wachß, wenn er aber nur Beyländer hat, der Gilde 12 sgr. und der Kirche 1 Pfd. Wachß erlegen“.

§. 3. „Sollte sich aber jemand erkühnen, ehe und bevor er solches Geldt und Wachß erlegt,

*) Früher wurde alle Sonntage die Wruze gehalten. Der Commissionstreich vom Jahre 1594 machte allen Ackerleuten strenge zur Pflicht, diese Wruze zu besuchen und bemerkt namentlich, das die Bestimmungen über die Brache und die Ausstreichung (d. i. das Aufbrechen) derselben vor Johannis von den Beschlüssen der Wruze abhängig seyen, während nach Johannis jeder ermächtigt sey, nach Gutbefinden die Brachfelder umzubringen.

zu Aekern, ist derjenige, so Huffschlag Aekern läset mit 4 rthn., der Aber so nur Beyländer hat, mit 2 rthn. der Gülde in Straffe verfallen. Wollte er sich aber dem nicht unterwerfen, würde des Magistrats Assistent zu imploriren seyn, welcher hierrunter weiter Verordnung zu machen wissen wirdt“.

§. 4. „Da auch bei allen Gäluden gewisse zusammen Künste nöthig, so sollen Jährlich zwey Haupt zusammen Künste gehalten werden, nemlich die erste den Donnerstag nach Ostern, Vormittages um 8 Uhr, und zwar auf dem Rath-Hause, alsdann die abgehende Gülde-Meister ihre Rechnung zu übergeben haben, auch die neuen ihre Regierung wieder antreten. Die andere Zusammenkunft auf Galli des Morgens um 8 Uhr feste gesetzt seyn soll. Wer von den Gülde Genossen in Persohn Bey obigen Beyden zusammen Künsten nicht erscheint oder sich nicht entschuldigen läst, es sey den daß er Krank, oder Verreiset, soll der Gülde 4 Gr. Straffe erlegen, dabey den nicht nöthig, daß hierzu die Gülde convociret werde, weil ein jeder Gülde Genosse nach diesem Articul die Gesezte Zeit wissen muß. Wie auch sodann die Herren selbst und nicht durch ihre Knechte erscheinen müssen, Bey vorgedachter Straffe, es sey denn, daß eine Wittve eine Gülde Genossin mit wäre, welche an diesen Articul nicht gebunden.“

§. 5. Außer diesen Hauptzusammen Künsten soll die Gülde gehalten seyn, alle Monath von Ostern bis Galli und zwar dem ersten Sontag in jedem Monath nach der Mittags Predigt auf hiesigen Rath-Hause zu erscheinen und zu deliberiren, was zur Aufnahme des Ackerwesens dienen möchte, auch falls einer oder der Andere etwas zu Klagen hätte, solches daselbst vorbringen, und bescheides erwarten. Wer bei solcher Zusammenkunft nicht erscheint, auch sich nicht entschuldigen läset, soll der Gülde 1 Gr. Straffe erlegen.

§. 6. „Sollte außer diesen ordinairn zusammen-Künsten entweder gegen die Saats oder Ernds tezeit, auch sonst eine zusammen-Kunst nötig seyn, stehet denen Gülde-Meistern frey, die Gülde durch den Pfänder des Tages vorher convociren zu lassen, wer alsdann nicht erscheint, ist gleichfalls in 1 Gr. Straffe verfallen“.

§. 7. „Wann im Korn oder Gräserey in denen Beschloßenen Feldern Schaden geschiehet, wird billig die Pfändung vorgenommen, als worunter dem Pfänder Glauben Beygemessen werden muß, zumahlen selbiger zu dem Ende in pflicht genommen, daß er nicht hierrunter nach affecten handeln wolle“.

§. 8. „Das Hüten zwischen dem Korn wird überhaupt verbothen, sollte aber jemand Bey Tage darüber Betroffen werden, soll er von jedem Haupt-Vieh 4 Gr. Straffe, sollte es aber bey Nacht geschehen, muß er von jedem Haupt 8 Gr., wann auch gleich kein Schade am Korn geschehen, erlegen, gestalt hierdurch alles Nacht hüten, so lange das Korn im Felde, verbothen wird, und muß derjenige, so seine Pferde wehrend der Zeit nicht zu Hause halten kann, solche dem Pferde Hirten vorjagen, und in die Bucht treiben“.

§. 9. Wer pfandt Kehrung thut, ist dem befinden nach mit 12, 18, 21 Gr. oder gar 1 rthl. zu bestrafen, falls es aber zu einigen Thätlichkeiten und Schlägereyen Kommen sollte, bleibet solches dem Magistrat zur Erkänntiß, der dann auch verordnen wirdt, wieviel die Diener haben sollen, so dem Pfänder zugegeben worden“.

§. 10. „Wer dem Pfänder schmäheth oder mit groben injurien antastet, soll mit 3, 6 oder 9 Gr. dem befinden nach zur Straffe gezogen werden, wie dann diejenigen, welche, wenn das gepfändete Vieh bereits eingetrieben, solches eigenmächtiger Weise wieder wegholen, vom Magistrat zur Straffe gezogen werden, weil die Thäter in des Raths Jurisdiction gegriffen“.

§. 11. „Es soll und kann Niemanden verstattet werden, daß er des Sonntages oder in den Feyertagen sein Vieh und Pferde absonderlich hüten laße, sondern ein jeder ist schuldig, selbiges vor Gemeinen Hirten zu treiben, Bey Vermeidung 12 Gr. Straffe, und sollen den Dachsen-Hirten an Vorbemel-

beten Tagen, allemahl zwei zur Hülfe gegeben werden, welche 3 der Gülde-Meister nach der Reihe auslegen läßt“.

§. 12. „Ingleichen kann denen Hirten und Schäfer nicht verstattet werden, ihre Schaafte absonderlich auszutreiben, vor der Bürgerchaft Vieh, wer darwieder handelt, soll der Acker-Gülde 1 rthl. Strafe erlegen, wie dann auch die Schlächter nicht besuget seyn, ihre Hammel des Sommers alleine hüten zu lassen, sondern sie müssen solche vor die Gemeine Huth treiben, jedoch nicht mehr als sie vermöge Abscheides zu halten berechtigt sindt.“

§. 13. „Wann durch unzulässiges Hüten Schaden geschehen, und es zur Bestchtung kommt, wird der Schade billig taxato angeschlagen und bezahlet, und bleibet die benandte Straffe der Acker-Gülde, wie auch denen Gülde-Meistern ihr Accidenz erwehnter maßen über die zuerlegende Straffe, entrichtet werden muß.“

§. 14. „Die Heiningen werden mit Vorwissen der Gülde alhier vor der Stadt und zu Treßlo ausgeplüget, auch so lang und so ofte geschonet, wie es von nöthen und der Gülde gefällig ist, welches allemahl mit gemeinen Schluß bei der Zusammenkunft geschieht, da es auch publiciret werden muß, so dann kein Vieh außer dasjenige, welches zum Ackerbau gebraucht wird, darin getrieben werden muß, Das Mast-Vieh muß gleichfalls heraus bleiben, wie dann auch die Schlächter, Sackführer und andere Fuhrläute, so keinen Acker haben, item Viehtreiber, Hirten und Schäfer schuldig seyn, sothane Heining zu verschonen, und wer überhaupt der Gülde nicht fähig ist, dem soll es nicht vorstattet seyn, und da dieser Satz auf unterschiedene Artz übertreten wirdt, als müssen die Gülde-Meister hierrüber auch ein wachendes Auge haben und sollen die Contravenienten dem Befinden nach mit 8, 12, 18 Gr. oder wohl gar höher Bestraffet werden“.

§. 15. „Da man auch wahrgenommen, daß manche die Brack- und Starck-Felder nach Belieben umackern und herum reifen, darüber dann das Vieh zuweilen Hunger leiden muß, so kann solches nicht mehr fernerhin verstattet werden, sondern muß ein Feldt nach dem andern, sowohl vor der Stadt, als zu Treßlo bey der zusammen Kunst von der Gülde losgegeben werden, und wer diesem entgegen handelt, ist mit 1 rthl. Strafe der Gülde verfallen. Hat aber jemand Lein- oder Weizen-Länder umbzuackern, muß solches zuvor bei dem Acker-Gülde-Meister gemeldet werden, wer aber seinen Acker gedünget, denselben stehet frey, den Mist ungemeldet unterzupflügen“.

§. 16. „Es muß in der Erndte kein Nocken vom Huffschlage eher abgebracht werden, biß hierrüber in der zusammen Kunst von der Gülde der Schluß genommen, da so dann auf den Treßloischen Felde ein Tag vorher mit der Erndte der Anfang gemacht wird, auch muß ein jeder dahin sehen, daß er das Erndte-Kohn nicht zu hoch steigere, und einem Mäher 4 Gr. in der Nocken-Erndte, beym Gerste- und Grafmähen aber nur 3 Gr. und nicht mehr geben, auch müssen sich die Arbeiter in der Erndte stille verhalten und keinen Unfug anrichten. Gar leichtfertig handeln auch diejenigen bei ihren Nachsten, wann etliche aus Mangel des Gesundes mit Abbringung ihres Kornes sich verspätten, daß solchen Leuthen durch das Korn geritten, ja wohl gar gefahren wird, welches hierdurch gänzlich inhibiret wird und soll derjenige, so darwieder handelt, den causirten Schaden ersetzen, auch überdem der Gülde 12, 18 Gr. oder 1 rthl. Strafe entrichten, wobei denn keine Ausflüchte passirt werden, es wäre denn, daß er vorher mit der Sense durchhauen und sich einen Weg machen laße, imgleichen das abgehauene Korn an der Seyte lege, damit den Eigenthums-Herrn kein Schade geschieht. Und eben diese Meinung hat es bei allen Korn. Denjenigen, so in der Erndte nicht fortkommen können oder wenn das Korn noch nicht reif ist, geschieht auch dadurch ein großer eintrag, wenn der Nachbar von beyden Seiten, über der Fahr ihm das Korn wegnehmen läßt, dabey aber jedoch die Gerechtigkeit und Billigkeit Beobachtet werden muß,

als wird hierdurch die Verfügung gemacht, wenn ein Fuß über die Fahr abgehauen wird, daß der Nachbar den Schaden ersetzen soll und wer das abmähen gethan, soll der Gülde mit 2 Thlr. Strafe verfallen seyn und das so offt und viel, auf wieviel Stücken er solches verrichtet.

§. 17. „Das Erbsen und Buchweizen säen hat man des Nutzens halber beyzubehalten, und müssen diejenigen, welche ihren Acker wüste liegen lassen, dennoch gleich denen andern das Hüterlohn völlig entrichten.“

§. 18. „Bey der zusammen Kunst ist auch der Schluß zu fassen, wenn der Gerste soll ausgefreut werden, wer aber vor genommenen gemeinschaftlichen Schluß etwas sich unternimmt aufzustreuen, soll deswegen 2 Thlr. Strafe erlegen.“

§. 19. „Wann das Korn auf dem Rahlenbergen, Wendemarken und Franken Hinrich zu hüten und vor dem Wilde zu bewahren vor nöthig erachtet wird, ist ein jedweder zu helfen schuldig, und müssen sämtlich contribuiren, wenn auch gleich der dasige Acker von einen oder andern nicht sollte besät seyn, und wird die Anlage nach dem Hufschlag gemacht, ein jeder wird sich hierzu billig bequemen, damit die Feldmarken nicht gar verwildern und bewachsen: wird sich jemand widersetzen, ist er nach genommenen Schluß deshalb zu bestrafen, und pro ruptore aller guten Ordnung zu halten.“

§. 20. Weilen das Nacht Hüten in denen Erndten, ingleichen des Nachts Korn einzuführen, ferner das Lüdern der Pferde zwischen denen Mandeln nicht geringen Schaden und Unfug causiret, indem dadurch manches Korn in denen Mandeln verdorben, oder wohl gar heimlich weggeführt wird, als soll solches hierdurch gänzlich verbotten seyn: wer nun durch den Pfänder betreten wird, daß er mit dem Vieh zwischen denen Mandeln des Nachts hütet, oder die Pferde Lüdert, soll deshalb außer dem Pfande Geldt mit 12 Gr. zur Strafe genommen werden, wer aber bei Nacht Zeit Korn Ladet und wegführet, in 3 Thlr. Strafe verfallen seyn. Doch wird dieser Articul dahin limitiret, wer um besser Bequemlichkeit willen oder ex necessitate bey Abend Zeit Laden und des Nachts an der Stadt heran fahren will, soll solches zuvor denen Gülde Meister ansagen, auch dabey anzeigen, an welchen Dhrt er etwas wegfahren will, hat er das nicht in Acht genommen, wird er gleich andern in voriger Strafe condemniret. Bey Tage mag der Ackers Mann seine Pferde auf seinem Stück, aber nicht auf eines andern Lüdern, es geschehe dann mit vorwissen des Possessoris, solches führet sonst auch eine Strafe mit sich, die in 4 Gr. bestehen soll.“

§. 21. „Das Korn lesen kann nicht eher zugegeben werden, bis die Stücken bloß, folglich nicht zu vermuthen steht, daß etwas von den Garben oder Schwaden kan abgeschnitten werden, wer diesem zuwider sich eher betreten lästet, dem wird billig das Korn abgenommen und überdem am Leibe gestraftet, welches jedoch ouch causae cognitione vom Rath geschieht. Diejenigen, welche fremde Kinder und Weiber mit auf dem Wagen nehmen, und selbigen hernach verstätten auf ihrem Stück zu lesen, thun Unrecht, weil hierrunter viel Unterschleiffe passiren könten, auch überdem solches viel üble Consequentien mit sich führet, indem dadurch viele gestärket werden, daß sie denen Acker Leuthen um Lohn nicht Arbeiten wollen, verßret also hierunter der Acker Leute merkliches Interesse, wer nun also hierwieder handelt, wird deshalb mit 12 Gr. in Strafe genommen. Dabey aber sollen zum Korn lesen denen Armen Leuthen, wann das Korn gänzlich vom Felde, 3 Tage frey gegeben werden, indeßen das Vieh vom Felde bleyben muß.“

§. 22. „Fremden und außerhalb der Gülde geseßenen soll man keinen Acker zu begatten außstun, weil sie an diese Geseze nicht wollen gebunden seyn, Bey 12 Gr. Strafe, sondern solchen denen eingeseßenen Bürgern nach den §. 2. umb billigen Pacht überlassen.“

§. 23. „Das Graß hinter und zwischen seinen Stücken wegzumähen ist Keinem Benommen,

wer es aber thun wirbt, ehe und bevor hierrüber der Gemeinshafftliche Schluß in der Gülde genommen worden, soll deshalb in 12 Gr. Strafe verfallen seyn, es sey denn, daß jemand dessen benöthiget, um ein Kranckes Haupt Vieh mit selbigem zu füttern, oder bey andern Nöthigen Begebenheiten, in solchem Falle muß es doch sonder Consens der Gülde Meister nicht geschehen. Von Fremden Stücken etwas wegzunehmen, muß sich jemand noch weniger untersehen bey willkührlicher Strafe.“

§. 24. „Es soll ein jedweder diejenigen Mandeln, so sein Nachbar auf seinem Stück gesetzt, unangegriffen stehen lassen, und nicht zum Geßes gebrauchen, wenn sie speisen wollen, zu Abhelfung dessen sind 12 Gr. Strafe darauf gesetzt.“

§. 25. „Die Beyländer sollen nicht mehr von dem Huffschlag veräußert werden, weisen dadurch den Besitzern der Hussen dieser Schaden zuschiebet, daß er die Onera davon tragen muß, der aber mit denen Beyländern gehet frey durch, als welches eine unbilligkeit mit sich führet. Den Huffschlag in geringere Stücken, denn in halbe Hussen zu zerreißen, ist dem Publico auch nicht zuträglich, weshalb solches hiermit pro expresse verboten wird, bey willkührlicher Strafe des Magistrats.“

§. 26. „Soll ein jeder Gülde Genosse verpflichtet und verbunden seyn, falls selbiger befinden würde, daß frembde mit der Hütung dieser Feldmark zu nahe kämen, solches getreulich denen Gülde Meistern zu denunciiren, damit sothaner Unfug könne gehemmt werden.“

§. 27. „Was die Acker-Gülde-Meister wegen aufwerfung und Räumung der Graben, itom vor dem Korn, und was sonst in ihre Berrichtung läuffet, mit gemeinen Schluß der Gülde anordnen werden, dem ist ein jeder der Guldengenossen Nachzukommen verbunden, sollte sich aber dem widersetzen, haben sie solches bey der Gülde zu melden und anzugeben, welche sodann einem jeden die Strafe nach advenant dictiren, so auch zur Execution gebracht werden wird.“

§. 28. „Vor specificirte Straf-Gefälle bekommt private die Gülde, und müssen selbige wie vorgenannt der Gülde accurat berechnet werden. Es muß aber ein solches verstanden werden von denen Straffen, die in dieser Ordnung denen Verbrechern als ein certum dictirt worden, wann aber aus einem oder andern Handel eine Inquisition formirt wird, bekommt die Gülde das ihrige, was im Privilegio verordnet, das übrige fällt dem Magistrate zu.“

§. 29. „Von denen Straffen, welche der Gülde berechnet, soll derer Gülde Meister Besoldung genommen, wie auch gemeine Graben gemacht und Heunungen gepflüget werden, falls aber solche nicht zureichen, soll eine Anlage nach dem Huffschlag und Neben Acker gemacht und hierdurch der Defect ersetzt werden.“

§. 30. „Weil auch auf hiesigem Felde einige Dehrter befindlich, so von der Hütung wenig genutzt werden, insonderheit die Elflacke, bey dem sogenannten Boß Berge, So muß selbiger der Acker-Gülde zum Besten geräumt und Wiesen darauf gemacht werden, welche denn denen Meistbietenden gegen Jährliche Pension ausgethan und der Acker Gülde zur Berechnung kommen.“

Für die Gärten wurde auf Kosten der Besitzer bis 1594 ein besonderer Gartenheger gehalten: im J. 1594 wurde derselbe aber auf Verlangen der Bürgerschaft abgeschafft. Viele Gärten gehörten der Kirche, und wurden von ihr gegen den üblichen Gartenzins ausgethan. — Die Kirchen- und Kasten-Hufen mußten nach dem bürgerlichen Vertrage vom Jahre 1624 von den Kirchenvorstehern und Kastenherren verpachtet werden, und zwar sowohl an Mitglieder des Rathes wie der Bürgerschaft. Doch durfte nach den Festsetzungen dieses Vertrages niemand zwei von diesen Hufen in Pacht nehmen. Ein jeder sollte sich an einer Hufe begnügen. Derselbe Vertrag enthält auch die Bestimmung, daß rückständige Pächte von diesen Hufen jedesmal nach dem höchsten Preise, der inzwischen stattgefunden habe, sollen von dem Säumigen bezahlt werden.

Von besonderer Bedeutung war zu Neuruppin, wenigstens seit dem 15. Jahrhunderte, die Braunahrung. Die Stadt hatte 51 Landkrüge zu verlegen, wodurch derselben schon ein bedeutender Absatz gesichert war. Außerdem aber war das Ruppinsche Bier so berühmt, daß es bis ins 18. Jahrhundert über die ganze Churmark und über deren Grenzen hinaus versührt wurde, wemgleich dennoch in Neuruppin auch Bernauer Bier getrunken wurde. Selbst am Churfürstlichen Hofe, so wie an der Tafel des Bischofes von Havelberg, trank man vielfältig Ruppinsches Bier, und die Lehnsaare, welche Vasallen ihren Lehnsherren zu entrichten hatten, bestand daher oft in der Verpflichtung, dem Lehnsherrn ein Gebinde mit Ruppinschem Bier zu liefern. In Berlin z. B. wurden — (wir können Zahlenangaben erst aus einer Zeit liefern, da der Verkehr mit Ruppinschem Bier schon im Abnehmen war) — noch im Jahre 1736—37: 22,085 Tonnen eingeführten Ruppinschen Bieres auf der Accise ange meldet, im Jahre 1737—38: 20,470 Tonnen, 1738—39: 19,898, 1746—47: 20,203, 1747—48: 20,227 und 1748—49: 17,382.

Grade um diese Zeit, gegen die Mitte des vorigen Jahrhunderts, war aber die Abnahme der Braunahrung in Neuruppin sehr sichtbar, das Bier wurde theurer und schlechter. König Friedrich II. befahl zu wiederholten Malen den Behörden, die Ursachen dieses Verfalles der ehemals so blühenden Neuruppiner Brauerei zu erforschen und abzustellen. Die Königlichen Behörden glaubten diese Ursachen vorzüglich darin zu finden, daß einige der größern Brauer die kleinern unterdrückt hätten, namentlich der Krugverlag von einigen wenigen Brauern an sich gezogen sey: die meisten von den 91 Brauern Neuruppins daher nichts hiervon profitirten. Man fand z. B., daß die Brauer Johann und Joachim Siebmann zusammen 14, der Brauer Joachim Schumann allein 10 Krüge verlegte, und beschuldigte diese Brauer, daß sie nicht sowohl durch die Güte ihres Bieres, als durch allerlei Geschenke, sogenannte Pantoffelgelder, Licht- und Neujahrgelder, Festbraten und dergleichen den übrigen Brauern diese Kunden abwendig gemacht hätten. Um diese Mißverhältnisse zu entfernen, hielt die Kammer für nöthig, zu Neuruppin eine ordentliche Brauergilde zu errichten, selbige mit einem Braureglement zu versehen und derselben einen Assessor aus dem Magistrate, der keine Braunahrung treibe, auch vier Altermänner aus ihren Mitteln vorzusetzen. Diese sollten darüber wachen, daß das Bier in guter Qualität gebrauet, nicht mit schädlichen Substanzen vermischt, nicht unter der vom Rathe festzusetzenden Tare verkauft, auch den Krügern nicht mehr als 5 Procent Uebermaaß überlassen werde: so wie jährlich zwei Mal die Innung versammeln und mit allen Mitgliedern derselben in Berathschlagung ziehen, was der Brauerei zum Besten gereiche. Diese Brauer-Innungs-Ordnung wurde auch im Jahre 1753 nach erfolgter Königlicher Vollziehung publicirt. Indessen Bürgermeister und Rath remonstrirten dagegen: sie wiesen die Unausführbarkeit der Vorschrift, daß der Rath eine Viertare setze, und das Unnöthige des Kostenaufwandes, den die Errichtung einer förmlichen Innung mit sich führe, allerhöchsten Ortes so eintuchtend nach, daß der König mittelst Cabinetsordre vom 16. April dem General-Directorio befahl, die publicirte Brauer-Innungs-Ordnung wieder aufzuheben, indem es vorzuziehen sey, „es mit dieser importanten Brau Nahrung auf dem „alten Fuß zu lassen, als solche durch einen inapplicablen Zwang mit ungewissem Erfolge verbessern „zu wollen.“

Das General-Directorium und die Churmärkische Kammer beruhigten sich zwar bei diesem Königlichen Befehle nicht. Ein Inmediatvortrag vom 19. Mai 1756 schlug dem Könige eine Umarbeitung der Brauordnung vor, wobei man unter andern Bestimmungen festsetzen wollte, daß kein Brauer mehr als höchstens 4 Krüge verlegen dürfe, damit sich hiedurch die Braunahrung mehr über alle Brauhäuser vertheile. Doch auch dieser Vorschlag wurde vom Könige verworfen und so blieb das Brauwesen Ruppins in seinem frühern Verhältnisse. Die Cabinetsordre König Friedrichs II., womit der letztere Vorschlag

zurückgewiesen wurde, ist so voll weiser Politik, daß wir uns nicht versagen können, selbige ihrem ganzen Inhalte nach hier mitzutheilen. Dieselbe lautet: „Da Seine Königliche Majestät aus dem allerunterthänigsten Berichte vom 19. voriges M. Dero General Directorii ersehen haben, was dasselbe wegen eines zu Ruppin einzuführenden Brau-Reglements und Innungs-Articul der dortigen Brauerschaft und denen dazu bewegenden Ursachen melden und anführen wollen; So ertheilen Sie denselben hierdurch zur allergnädigsten Resolution, wie es zwar an sich wahr und gut ist, wann die Nahrung derer Unterthanen in denen Städten in einer gewissen Egalité gehalten werden kann; Wie aber jeder Regul eine Excepcion bleibet; So finden Se. Königl. Majestät, daß dergleichen Sachen, als die Egalisation der Brau Nahrung in denen Städten und besonders zu Ruppin, sich nicht füglich durch Reglements binden noch geniren laße, daferne das Publicum darunter nicht leiden und präjudiciret werden soll, ohne daß zugleich der dadurch intendirte Hauptzweck erreicht werde. Es, urtheilen Se. Königl. Majestät, daß zwar die Stadt Ruppin den Krugverlag von 54 Krügen hat, letztere aber bisher noch niemahlen an gewisse Brauer zum Verlage angewiesen worden seynd. Auf den fall, das gezo solches durch ein Reglement geschehen solte, würde das inconvenient entstehen, daß zuorderst die Krüger quaestionis sehr doliren würden, daß man sie von ihrer bisher gehaltenen Freiheit, ihr Bier aus der Stadt von welchen sie wollen, und wo sie solches am besten finden, zu nehmen abdringen wollen: die übelste suite aber würde demnächst seyn, daß die Brauer, wann jeder von ihnen gewisse Zwang Krüge hätte, sich in den Brauen guten Bieres sehr negligiren und theils relachiren würden, da Sie versichert wären, ihre gewisse Abnehmer zu haben, es falle das Bier aus wie es wolle. Hierzu tritt annoch die Consideration, daß reiche und bemittelte Brauer allemahl im stande seyn ein beßeres und tüchtigtes Bier zu ziehen, da sie sich mit gutem Malze, als dem Hauptstücke des Brauers, in Vorrath halten können, welches hirgegen dem armen Brauer fehlet, da er das Malz von einem Brauen zum andern, wie er es krieger, nehmen muß, mithin sich niemahlen recht aufhelfen kann, und durch schlecht gezogenes Bier das Publicum belästiget. Bey welchen Umständen dann Se. Königl. Majestät nicht vor rathsam zu sein erachten, die brauende Bürgerschaft zu Ruppin sowohl als andern dergleichen Orten, wo stark gebraut wird, durch Reglements zu geniren und dadurch die Brau Nahrung in den hasard im Verfall zu kommen zu setzen, sondern vielmehr besser seyn wird, es auf den bisherigen Fuß zu laßen. Potsdam den 2. Juny 1756.“

Ein noch älterer Nahrungszweig der Stadt Neuruppin bestand in der Tuchmacherei. Dieselbe scheint frühzeitig in großem Umfange betrieben zu seyn. Die Tuchmachergilde gehörte daher auch zu den privilegierten Gewerben der Stadt und hatte selbst im Auslande bedeutenden Absatz. Nach dem Erlöschen der alten Schöngewandschneider-Gilde zog sie auch den ganzen Gewandschnitt oder Tuchhandel an sich. Doch im vorigen Jahrhunderte bestand die Hauptnahrung des Tuchmachergewerkes, was im Jahre 1783 noch 145 Mitglieder umfaßte, in der Lieferung von Montirungstüchern für die Armee, während die Tuchmacher Wittstock's, Brandenburg's und anderer Nachbarstädte, welche eine bedeutende Tuchmacherei betrieben, mehr in Tüchern arbeiteten, welche an Privatleute abgesetzt wurden. Jene Montirungstücher waren anfänglich dem Tuchmachergewerke unmittelbar seitens der Militärbehörden abgenommen worden und der dafür angelegte Preis mithin den Tuchmachern unverkürzt bezahlt. Indessen hatte das Gewerke in Fälschen, da schnell eine bedeutende Quantität von Tüchern beschafft werden mußte, nicht selten die Militärbehörden lange warten lassen. Es wurde daher die Einrichtung der Speciallieferanten bei der Armee eingeführt: die Tuchmacher mußten nun von diesen die Abnahme ihrer Fabrikate erwarten und sich von denselben oft eine große Erniedrigung des Preises gefallen lassen. Auch das Berlinsche Lagerhaus gehörte mit zu diesen, die Tuchmacher der kleinen Städte drückenden Lieferanten. Unter dieser Einrichtung erlag allmählig die Tuchmacherei Neuruppins.

Wie sorgfältig der Große König Friedrich sich auch dieses Gewerbezweiges der Neuruppiner Bürger annahm, zeigt folgende Cabinetsordre an das General-Directorium aus der Mitte des vorigen Jahrhunderts.

„Ueber dasjenige, was Seine Königliche Majestät in Preußen, Unser allergnädigster Herr, Dero General-Directorio ohnlängst von den Verfall der Stadt Ruppin beandt gemacht, finden Dieselbe nöthig, gedachten General-Directorio annoch zu eröffnen, wie daß Höchst deroeselden hinterbracht worden, daß die Tuchmacher daselbst, auch um deshalb zurück kommen, daß die Lieferantiers selbige, einestheils zu sehr niederhalten, andern theils aber nicht hinlänglich assistiren: Dahero denn Se. Königl. Maj. vor nöthig finden, daß zwar denen Lieferantiers wegen der vielen Versäumnis, die sie bey Gelegenheit der Tuchmacher, so unter ihnen arbeiten, haben, einiges Douceur oder die sogenannte Red-Etts von jedem Stück Tuch gelassen, dahergegen aber auch denenselben gewisse Grenzen gesetzt werden, auf daß sie die Tuchmacher nicht drücken können, zu welchen Ende solche ordentliche Register und Bücher mit denen Tuchmachern halten müssen, in welchen sie bey Ankauffung der Tuche des Meisters Rahmen, von welchem sie das Tuch erkauffet, imgleichen die Länge des Tuchs und was dafür bezahlet worden, ordentlich anzeichnen müssen, auf daß sie nach gescheneher Lieferung sich mit denen Tuchmachern berechnen und justificiren können. Dieweil auch geschieht, daß die Lieferantiers, sofort wie die Lieferungen bey ihnen bestellt werden, solche wiederum auf die Tuchmacher und zwar jeden eine gewisse Anzahl Stücke repartiren, sich aber nachher wenig mehr darum bekümmern, ob jeder von diesen Tuchmachern nachher seine ihm zugeschriebene Stücke Tuch abliedere oder nicht, indem erstere schon deshalb sich anderweitig zu helfen wissen; Demnach aber auch unter denen Tuchmachern gute und fleißige Leute sind, die aber das Vermögen nicht haben, sich ihre Wolle zu rechter Zeit ankauffen zu können: Als muß darunter gleichfalls eine bessere Einrichtung gemacht und es mit den Lieferantiers dahin gestellet werden, daß selbige denen armen, jedoch sonst guten und fleißigen Tuchmachern, wann die rechte Zeit zum Woll-Einkauf da ist, den Vorschuß zum Einkauf der benötigten Wolle thun, damit der Tuchmacher sich solche Wolle selbst bestmöglichst einkauffe, solche aber darauf in des Lieferantiers Hause deponire, welcher dann den Tuchmachern davon jedesmahl so viel verabsolgen lästet als er zur Fertigung eines Stück Tuches von nöthen hat: und wann dieser alsdann das daraus gefertigte Stück Tuch, den Lieferantier abliedert, so dann solcher gestalt bis zur völligen Ablieferung der bestellten Stücke continuiret. Damit aber alles dieses und was sonst annoch darunter weiter erfordert wird, gehörig beobachtet werden könne; So ist es nothwendig, daß in mehrgedachter Stadt Ruppin ein besonderer Fabriquen-Inspector, der die erforderliche Capacité und die Einsicht davon hat, bestellet und dazu etwa einer derer dortigen Kaufleute oder sonst vernünftiger Fabriquante choistret werde, welchen Se. Königl. Maj. deshalb und vor seine hierbey habende Bemühung ein jährliches Douceur von 24 Thln. aus den Uberschuß der Accise accordiren wollen und welcher dann dahin sehen muß, daß nicht nur vorangeführten allem ein Gnüge geschehe, sondern auch, daß auf die publicirte Schau-Ordnung gehalten werde und alle zur Lieferung bestellte Tuche, bevor sie abgeliefert werden, die Schau passiren müssen, damit dadurch allen sonst bey der Ablieferung derer Tücher vorkommenden chicanen vorgebeuet und diejenigen Tuche, so der Fabriquen-Inspector und die deputirten Schau-Meister aus den Tuchmacher-Gewercke nicht als gut passiren lassen können, zurück gesetzt werden müssen. Ueberhaupt muß der dortige Commisarius loci sich um dergleichen Details und um das, was sonst zur Conservation der Tuchmacher sowohl als der Stadt nöthig ist, sich mehr als bishero nicht geschehen, bekümmern und solches als ein Hauptstück seiner Function mit ansehen, mithin sich darunter nicht negligieren und falls er solches thun sollte, durch die Cammer mit Nachdruck dazu angehalten werde. Wornach denn das General-Directorium

sich allerunterthänigst zu achten und alles desfalls benöthigte mit behöriger Einsicht und Ueberlegung zu verfertigen hat. Potsdam, den 28. July 1749". —

Zu Folge dieser Königlichen Anordnung wurde nicht nur ein Fabrikeninspector zu Neuruppin angestellt, sondern auch ein Wollmagazin zum Verlag der armen Tuchmacher angelegt, wodurch die Tuchmacherei der Stadt sich wieder bedeutend hob.

Was die Neuruppiner Tuchmacher übrigens am schwersten verschmerzten, war dieses, daß sie im Anfange des vorigen Jahrhunderts ihren frühern Handel mit allen Arten von Wollewaaren aufgeben mußten. Noch im Jahre 1673 war ihnen das alte Privilegium bestätigt, nicht nur mit ihren selbst verfertigten, sondern auch mit fremden Tüchern und allen andern Sorten wollener Zeuge zu handeln. Dergleichen Privilegien hatten vor alters die Tuchmacher in den meisten übrigen Churmärkischen Städten. Doch im Jahre 1727 wurde die Schöngewandschneidergilde zu Neuruppin hergestellt und im Jahre 1732 und in den folgenden Jahren wurden überhaupt alle dergleichen alte Gewerbsprivilegien der Tuchmacher in den Märkischen Städten aufgehoben. Sie erhielten ein neues Gewerbsprivilegium, worin ihr voriger unbeschränkter Handel mit Wollewaaren bloß auf ihre eigenen Fabricate und auf von Anderen gemachtes Tuch, Fries, Boy und Flanell eingeschränkt wurde, welches auch durch das Schauglement vom Jahre 1772 bestätigt ist. Diesen Einschränkungen wollten die Neuruppiner Tuchmacher sich jedoch schlechterdings nicht unterwerfen. Sie ließen es zu einem Prozesse mit den Kaufleuten kommen, worin durch alle Instanzen nach den angeführten Gesetzen erkannt, mithin das alte einen unbeschränkten Handel mit wollenen Waaren verstattende Privilegium als aufgehoben anerkannt und ihnen nur der erwähnte eingeschränkte Handel verstattet wurde. Hiermit nicht zufrieden, supplicirten sie fortdaurend bei des Königs Majestät um die Wiedergewährung des alten Privilegii, jedoch vergeblich.

Nach den alten Urkunden der Stadt, so weit diese erhalten geblieben, erhielten der Zeitfolge nach Zunftprivilegien die folgenden Gewerbe: Vor dem Jahre 1291 die Tuchmacher und Fleischer, um das Jahr 1315 wurde das Stendalsche Gildenrecht der Gewandschneider oder Tuchhändler, Weber oder Tuchmacher, Fleischer, Schuster und Gerber, so wie der Bäcker auf Neuruppin übertragen. Im Jahre 1323 verstattete der Rath den Tuchmachern zugleich die Theilnahme an der Gilde der Tuchhändler. Im Jahre 1362 wird der Fischergilde gedacht oder wenigstens ihrer Vorsteher, so wie der Gilde der Kürschner oder Pelzer. Im Jahre 1393 wurden den Schröbern und Scherern Gildenrechte vom Rathe verliehen: und im Jahre 1434 den Pelzern neue Zunftstatute gewährt; so wie im Jahre 1446 den Währen- und Zeugwebern. Die im Urkunden-Anhange mitgetheilten Gewerbsprivilegien, besonders die des 15. Jahrhunderts, welche sehr ausführlich abgefaßt sind, geben über die Verfassung dieser Gilden Näheres an. An der Spitze jeder Zunft standen zwei Gildemeister, die von den Meistern gewählt, nur bei den Fischern vom Rathe gesetzt wurden. Diese Gildemeister der vier besonders privilegiirten oder ältesten Gewerbe, nämlich der Tuchmacher, Fleischer, Schuster und Bäcker, und im 16. Jahrhunderte noch zwei Gildemeister eines mir nicht bekannten Gewerkes, im Ganzen 10 Gildemeister, wurden als solche zu den öffentlichen Stadtangelegenheiten zugezogen, während die übrigen Zünfte zur gemeinen Bürgerschaft gehörten, die vor 1594 keine Vertreter hatte.

Die Zunfteinrichtung Neuruppins blieb jedoch weit davon entfernt den Mitgliedern der Zünfte, geschweige denn allen Bürgern der Stadt, einen genügenden Nahrungszustand zu sichern. Auch unter der Herrschaft des Zunftzwanges wurde in den verschiedenen Jahrhunderten unablässig über zunehmende Nahrunglosigkeit geklagt, was man in damaliger Zeit vorzüglich dem Umstande zuschrieb, daß die Zwangsprivilegien nicht streng genug gehandhabt würden. So klagte z. B. die Stadt Neuruppin schon im Jahre 1524 lebhaft über die Abnahme der Ergiebigkeit der Braunnahrung, indem sie den Grund dieser Abnahme

vorzüglich darin fand, daß gegen die Privilegien der Stadt auf dem platten Lande der Umgegend gebräuet oder die Consumtion Neuruppiner Biers von den Herrschaften ihren Unterthanen untersagt werde. Unter den Propositionen, um deren Bestätigung die Stadt bat, bevor sie dem Churfürsten Joachim I. Huldigung leistete, befanden sich daher namentlich auch diese Punkte: „4. Item es habenn auch die stat neyen Ruppin sonderliche brieffelegya, welche Inen durch Herrn Johannsen vnd herrn Jacob weylant herrn zu Ruppin gegeben vnd vorgelt sein, das nymants vff dem lande hier brawen soll vnd sollichs hier verkeuffen ader schenken, wie dann Churfürstliche gnade in jrem churfürstenthum auch verbotten, darum so bitt gemelter Ratt, das churfürstliche gnade solchs mit dem adel vnd den priestern vmb Ruppin gesegen vnd in der stat doselbs vorbieten vnd also halten lassen, die sust mhern teyl zu abbruch der Bürgernarunge brawn das hier verkeuffen ader schenken lassen, welchs Churf. gnaden an der Geiße vnd Zoolen auch nicht zutreglich ist. 5. Item es vorbieten auch eglliche vff dem lande jren leuthen, das sie Ruppinsch hier nicht hollen müssen, die doch vor alters hier gehollet haben, vndd nämlich zu solchs verbotten durch den hochwirdigen ju got fursten vnd hern, hern Bossen, Bischof zu Havelberge; dergleichen vorbieten Se. fürstl. gnaden den seynen, das sie kein forn der stat neyen Ruppin zuzhuren sollen, alles wider herkommen“.

Später unter dem Churfürsten Joachim II. reichten sämmtliche Bürger und Gewerke der Stadt Neuruppin eine Supplik ein, worin sie baten, ihrer zunehmenden Nahrungslosigkeit zu steuern. Zuörderst beklagten sie sich darin über die Erhöhung der Holzpreise, wodurch das Bauen sehr erschwert werde. Man habe in alter Zeit, führten sie in Ansehung der Holzpreise aus, ein Gebinde von 6 Zimmern für 3 Schillinge, nachgehends um 1 Ort aus der Herrschaft Wäldern erhalten: jetzt wolle die Herrschaft für einen Stamm 6 Gr. haben. Diese Theurung sey unerträglich und werde dahin führen, daß man die Städte ganz verfallen lasse. Die Klagen der einzelnen Gewerbe anbelangend, so beschwerten sich die Knochenhauer, daß ihnen das alte Recht, wornach niemand außer ihnen in Neuruppin Fleisch sellen dürfe, nicht gehalten werde. Zuörderst gebe es in Neuruppin einen Freischlächter, der sich rühme Brief und Siegel zu haben, seine Lebenszeit hindurch frei und ungehindert Fleisch zu sellen. Darneben gebe es einen privilegirten Garfoch, der gleich dem Freischlächter kleines und großes Vieh verselle, ebenfalls zu großem Schaden des Knochenhauergewerkes. Diese beiden nichtzünftigen Schlächter und ein Freischlächter, der sich im Flecken Lindow niedergelassen habe, trieben es auch mit dem Aufkauf des Fleisches auf dem platten Lande der Umgegend so arg, daß weder die Landleute noch die Zunftfleischer der Stadt ein Kalb, Schwein oder sonstiges Schlachtvieh habhaft werden könnten. Von altersher hätten ferner die Bauern kein geschlachtet Fleisch in die Städte bringen dürfen: jetzt trieben sie es damit so weit, daß wenn ihnen ein Dohse in die Grube falle, vom Wolf gebissen oder sonst durch ein Unglück zum Pfluge untauglich werde, so schlachteten sie ihn und verselten das Fleisch in der Stadt. Auch die Schlächter aus Templin und Zehdenick brächten oft ganze Fuhren Fleisch in die Stadt Neuruppin. Unter diesen Umständen verarmten die Mitglieder der Knochenhauergilde sichtbar mehr und mehr: nur der Freischlächter, ob er wohl ein verlaufner Tuchmacher sey, habe sich in Kurzem zu großer Wohlhabenheit erhoben.

Ähnlich lauteten die Klagen der Bäcker. Sie beschwerten sich besonders über das viele Brodt, welches theils von den Bäckern und Einwohnern der Stadt Altruppin, theils von Bewohnern Lindow's und umliegender Dörfer nach Neuruppin zum Kauf gebracht werde. Die Grafen Ulrich und Günther von Lindow hätten den zu Altruppin mit Häusern angefessenen Bürgern zwar gestattet, Brodte, welche sie zu Altruppin die ganze Woche zum Verkauf ausgeboten aber nicht verkauft hätten, am nächsten Montag in Neuruppin auf den Markt zu bringen. Jetzt aber bringe jeder Einwohner beliebig ganze Wagen mit Broden zum Verkauf nach Neuruppin und raube den Bäckern der Stadt dadurch allen Absatz. Dar-

neben besahe auch ein Freibäcker, welchen es in den Zeiten der Edlen Grafen nicht gegeben habe; dieser sey gegen die Amtsbäcker sehr bevorzugt, da die letztern nur nach der Reihe backen dürften.

Die Tuchmacher aber konnten sich nicht genug beklagen über den in der Herrschaft Ruppin herrschenden Vorkauf der Wolle. Von den 50 Tuchmachern der Stadt könne keiner Wolle habhaft werden, um ein ordentliches Stück Tuch zu fertigen: alle Wolle werde, ungeachtet der landesherrlichen Ausführverbote, aufgekauft und aus dem Lande gebracht. Die bestehenden Gesetze böten ihnen so wenig Schutz, als ihre kostbar genug erkaufte Privilegien: denn es thue jetzt ein Jeder was er wolle, und die reichen Kaufleute bereicherten sich mit dem Schaden der armen Handwerker. Solche große Kaufleute, welche Wolle aufkauften und gegen die Landesgesetze aus dem Lande führten, seyen namentlich die Kaufleute Grieben, Fuhrmann, Reiche, Daring und Lindholz in Berlin, Becker in Spandau, Hackenberg in Kremmen, Bodecker, Schulz und Gewert in Neuruppin selbst und Andere, welche man in Strafe zu nehmen bitte. Ja im Dorfe Böenick treibe sogar ein simpler Bauernknecht einen Wollhandel in der größten Ausdehnung. Er kaufe alle Wolle im Lande Olien auf, bringe diese nach Stendal und tausche hier Tücher dafür ein, die er dann zu Gelde mache. Demnächst beklagten sich die Tuchmacher auch darüber, daß die Stadt Zehdenick nicht länger die Neuruppiner Wollwage auf ihren Märkten dulden wolle. Früher brachten die Neuruppiner die Wollwage auf den Zehdenicker Markt, diese Wollwage hatte 11 Pfd. auf einen Stein. Nun aber hatten die Zehdenicker ihre eigene Wollwage dafür hinhängen lassen, die nur 10 Pfd. auf einen Stein hatte.

In ähnlicher Weise hatten auch die Schuster, Kürschner und andern Handwerker ihre Klagen. Man sieht, daß auch die Zunftverrichtungen schon in jener Zeit nicht genügten, um Mißverhältnisse fern zu halten, die man in unserer Zeit bloß als das Gefolge der Gewerbefreiheit zu betrachten pflegt. Die Zünfte erwarteten in der Regel von dem eigenen Gewerbsfleiß nichts, von der strengen Handhabung ihrer Privilegien Alles: daher herrschte denn überall Armuth und Nahrungslosigkeit auch in dem durch die Schutzwehren des Zunftwesens eingegiegt Gewerben. — Die Churfürstliche Resolution auf die erwähnten Beschwerdepunkte liegt zwar nicht vor, wenn auch zu vermuthen ist, daß sie zu strengerer Beobachtung des damaligen gewerbepolizeilichen Systemes angewiesen und manche der gerügten Mißbräuche abgeschafft haben wird. Gewiß ist jedoch, daß sie die Bittsteller nicht völlig zufrieden stellte: denn ähnliche klagende Vorträge über zunehmende Nahrungslosigkeit der Zünfte kamen noch häufig in späterer Zeit vor.

Für die Verpflegung der Verarmten bestanden bis auf die neueste Zeit manche eigenthümliche Anstalten. Die Leitung derselben führte das sogenannte Almosenamt, welches in der Regel einem Senator committirt wurde. Monatlich einmal wurden Almosengelder in die vor den Kirchthüren ausgesetzten Becken gesammelt und wöchentlich einmal wurde ein sogenannter Armenkorb von Haus zu Haus gesandt, um Brod und dergleichen Naturalunterstützungen einzusammeln, die dann sogleich unter die Armen zur Vertheilung kamen. Auch gingen wöchentlich acht arme Currendeknaben die Stadt herum und sammelten Beiträge zu ihrem Unterhalt ein. Die Bürgerkasse leistete der Kämmererei einen bestimmten Geldbeitrag zur Verpflegung der Armen. Für die Kur und Heilung erkrankter Armen stand ein Chirurgus mit einem bestimmten Gehalte als Rathschirurg in Bestallung und wurden die erforderlichen Arzneimittel auf Kosten der Kämmererei dargereicht. In der Stadt- oder Bürgerheide wurde den unbemittelten Einwohnern der Stadt das Einsammeln von Raff- und Leseholz bewilligt. Der Vergleich vom Jahre 1594 verordnet jedoch, daß das Raffholz nicht in Säcken, sondern in Bündeln zur Stadt hineingetragen werde, damit man erkennen könne, ob es auch wirklich Raffholz sey. — Zum Einsammeln von Raffholz und dürren

Zacken aus der Stadthaide wurden im Jahre 1624 auch die Meier und Schäfer des Rathes berechtigt, damit der Magistrat das diesen bisher gezahlte Holzgeld erspare.

Sonst erhielten aus der der gesammten Bürgerschaft angehörigen Stadthaide, nach observanzmäßiger Festsetzung vom Jahre 1594, jeder Bürgermeister 8, ein jeder Rathmann 6 Fuder Deputatholz halb zu Ostern und halb zu Michaelis. Auch dem Stadtschreiber wurde ein gleiches Deputat, wie den Rathmannen beigelegt. Dem Rathskellerknechte wurde dagegen zur Heizung des Rathskellers kein Holz von der Bürgerschaft bewilligt. Bedurften Bürger des Nutzholzes, so mußte ihnen solches gegen billigen Preis aus der Stadthaide abgelassen werden. Zum Brennholze erhielt jeder Bürger als solcher seine Kavel. Außerdem hatten die Rathes- und Gerichtspersonen, so wie die Pfarre, Schul- und andere gemeine Diener ihre Kaveln. Im bürgerlichen Receß vom Jahre 1595 wurde dem Rathe zur Pflicht gemacht, besser auf die Conservation der Stadthaide zu sehen, da die Bürger selbige dem Vernehmen nach sehr verwüsteten. Im Jahre 1624 wurde zu diesem Zwecke die Einrichtung getroffen, die zur Beaufsichtigung der Stadthaide angestellten Holzwögte in Gegenwart der 24 Männer ausdrücklich dahin zu verordnen, daß sie keinem, er sei Rathmitglied oder gemeiner Bürger, das Geringste über seine Gebühr verabsolgen lassen wollten. — In späterer Zeit wurden die Naturalvortheile der Bürger aus der Stadthaide eingeschränkt; dagegen bildete die Haide die Haupteinnahmequelle der im 18. Jahrhunderte errichteten Bürgerkasse, aus welcher einige kleine, früher den einzelnen Bürgern zur Last gefallenen Ausgaben bestritten wurden, namentlich 22 Thlr. Viertelgeld an den Scharfrichter und 30 Thlr. jährlicher Beitrag an die Armenkasse. Bei dieser Geringfügigkeit der regelmäßigen Ausgaben aus der Bürgerkasse konnte dieselbe nun gewöhnlich ein bestimmtes Kapital für außerordentliche Fälle zurücklegen und wurde auch durch den Zinsertrag dieser Ersparungen ihr Einkommen beträchtlich vergrößert. Im Jahre 1805 hatte die Bürgerkasse etwa 5000 Thlr. auf Zinsen. Doch ihre etatsmäßigen Einkünfte von etwa 400 Thlrn. gingen meistens in Unkosten auf, welche die Verwaltung und Beaufsichtigung der Bürgerkasse und der Stadtforst verursachte: für die wahren Bedürfnisse der Stadt wurde wenig Nutzen durch sie beschafft. —

Wir kommen schließlich noch auf einige Bemerkungen über die Umwehrung und das Wappen der Stadt. Neuruppin war ehemals, gleich allen Städten des Mittelalters, durch Thore, Thürme, Mauern, Wälle und Gräben stattlich befestigt. Die drei Thore, welche es vor dem Brande gab, das Bechliner, Rheinsberger oder Alt-Ruppiner und das Seethor, waren doppelt und sämmtlich mit geräumigen Thürmen zur Vertheidigung versehen, worauf im Jahre 1480 auch einige Kanonen standen. Des Sonntags unter der Predigt gebot der Receß vom Jahre 1594 die Stadthore verschlossen zu halten: nach der Predigt sollten selbige offen stehen und Niemand behindert werden, seiner Nahrung nachzureisen oder auch nöthige Fuhrn zu verrichten. Doch wurde dabei bemerkt, die Churfürstlichen Commissarien, die jenen Receß stifteten, erwarteten von den Bürgern, daß sie sich von selbst so einrichten würden, nicht ohne Noth Holz, Korn oder andere Dinge am Sonntage zu fahren und also vorfänglich den Feiertag zu entheiligen, sondern sich als fromme Christen betragen. In den ältern Zeiten wurden die Thore bei Tag und Nacht von Bürgern bewacht. Unter König Friedrichs II. Regierung wurden indessen schon die alten auf Befestigung eingerichteten Thorgebäude eingerissen.

Die hohen Mauern der Stadt umgab auf der Süd-, West- und Nordseite ein dreifacher Wall und Graben, während auf der Südostseite der den Mauern bespülende See diese Befestigung überflüssig machte. Indessen schon vor dem dreißigjährigen Kriege scheint es mit diesen Befestigungswerken der Stadt, wie man aus mehreren gelegentlichen Bemerkungen schließen muß, nicht mehr gut gestanden zu haben. Im Jahre 1595 verklagte die Gemeinde den Rath, daß er einige verfallene Weykhäuser dem Bürgermeister Johann Hecht zu dessen Privatgebrauche überlassen habe. Der Rath bemerkte dagegen, es seyen kaum

300 alte Steine daran gewesen und der Bürgermeister habe diese gebührend bezahlt; diese Ueberreste alter Weichhäuser habe er sonst nicht nutzen können: übrigens werde er die Stadtmauern und Weichhäuser dergestalt in Acht nehmen, daß man sich darüber nicht zu beklagen habe. Die Stadtgräben waren mit alten Bäumen bepflanzt. Im Reccesse vom Jahre 1594 findet man daher die Bestimmung: „Von den Bäumen auff dem Stadtgraben soll keiner hinführo abgehawen werden, sondern so einer oder mehr der Mauern so nahe stünden, daß die este die Mauern erreichten und zerrissen oder zerrieben, mögen solche este woll gefürzt und gestümmelt werden“.

Als der Churfürst Friedrich Wilhelm im Jahre 1643 zu Neuruppin die Huldigung annahm, legte ihm der Magistrat die Bitte vor, weil die Stadtmauern theils von selbst eingefallen, theils durch die Schweden zerstört worden seyen; so möge der Churfürst zur Unterstützung ihrer Wiederherstellung der Stadt einige Tausend Mauersteine aus dem Amte Altruppin und einige Wispel Kalk aus dem Amte Zechlin unentgeltlich reichen lassen. Die alte Umwehrung der Stadt war darnach auch noch im Anfange des 18. Jahrhunderts in gutem Stande, außer an dem Orte, wo das Brandenburgische Heer am Tage Lucia 1639, da die Schweden Neuruppin inne hatten, Bresche geschossen. Doch etwa im Jahre 1724 fing man an, erstlich auf der einen Seite vom Bechlinischen Thore bis nach dem See zu die Wälle abzutragen und Gärten daraus zu machen, womit man nachgehends fortfuhr, indem man auch auf den Wällen vom Seethore bis zum Altruppiner Thore Gärten anlegte. Die Inhaber der Gärten übernahmen für die Quadratruthe 3 Pf. Grundzins jährlich an die Kämmerer zu entrichten. Im Jahre 1744 stand noch der Wall vom Bechlinischen bis zum Altruppiner Thore. Doch war auch hier mit dem Abtragen desselben schon der Anfang gemacht.

Um die Bürger Neuruppins zum Schutze ihrer Stadt innerhalb der alten Befestigungswerke desto mehr zu befähigen und sie in der Kunst der Waffenführung zu üben, bestand auch zu Neuruppin früher eine Schützenzunft. Wegen des Privilegii der Schützen wurde im bürgerlichen Vertrage vom Jahre 1595 festgesetzt, das Original desselben solle im Verwahrsam des Rathes bleiben, doch der Gilde mitgetheilt werden, so oft sie dessen bedürfe. Uebrigens aber solle das Schießen mit dem Bogen nach dem Königsvogel ganz aufhören und nur mit Büchsen nach der Scheibe geschossen werden, da die veränderte Art der Kriegführung die Büchse inzwischen an die Stelle des Bogens gesetzt hatte, und es in Gemäßheit derselben jetzt auf die Kunst der Handhabung der erstern ankam.

Das Wappenbild der Stadt Neuruppin ist ein verkappter, wahrscheinlich aus dem Arnsteinschen Wappen übertragener Adler, von welchem erzählt wird, daß er früher frey gewesen. Nachdem aber die Bürgerschaft mit einem ihrer Grafen einmal in Mishelligkeiten gerathen, und wegen nicht bezahlten Viehes dessen Pferd arretirt, auch ein gräflicher Hofjunker dabei ums Leben gekommen, so sey dem Adler des Stadtwappens dafür eine Kappe über den Kopf gezogen.

2. Kirchliche Verhältnisse der Stadt Neuruppin.

Auch in Absicht ihrer kirchlichen Einrichtungen bietet die Stadt Neuruppin das Bild einer reichern Entwicklung dar, als die meisten Städte dieser Gegend. Die Wohlhabenheit ihrer Bürger zeigte sich besonders auch in der Menge von mannigfaltigen Stiftungen, wodurch die Frömmigkeit in den frühern Jahrhunderten sich an den Tag legte. Wir finden hier daher während der katholischen Zeit nicht nur eine reich dotirte, mit mehr als dreißig geistlichen Lehen ausgestattete Pfarrkirche und in Verbindung